Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Cross Compliance 2015

Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen

www.stmuv.bayern.de www.stmelf.bayern.de

Impressum

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF)
Ludwigstraße 2, 80539 München
www.stmelf.bayern.de
www.landwirtschaft.bayern.de
info@stmelf.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
www.stmuv.bayern.de
poststelle@stmuv.bayern.de

Nr. 08012015
Redaktionsschluss: 30. Januar 2015

Redaktion
Referat Koordinierung, Qualitätssicherung, Personal, Cross Compliance, StMELF
Referat Bund, Ministerkonferenzen, Umwelt und Agrar, StMUV

Bilder
Archiv StMELF

Druck
DATEV eG, Paumgartnerstraße 6 – 14,
90329 Nürnberg
Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger, zertifizierter Waldbewirtschaftung

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite
www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/001318

Hinweis

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Das Wichtigste in Kürze 5

1. Neuerungen und Klarstellungen im Vergleich zum Vorjahr 5
2. Beratung und Kontrolle 6
3. Allgemeine Bestimmungen zu Cross Compliance 7

II. Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) 9

1. Bewässerung Landwirtschaftlicher Flächen (GLÖZ 2) 9
2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3) 9
3. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4) 11
4. Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5) 12
5. Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6) 16
6. Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7) 16

III. Dauergrünlanderhaltung 19

1. Definition von Dauergrünland 19
2. Regelungen zum Erhalt des Dauergrünlandes 19

IV. Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) 21

1. Nitratrichtlinie (GAB 1) 21
2. Vogelschutz-Richtlinie (GAB 2) 28
3. FFH-Richtlinie (GAB 3) 30
4. Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10) 31
5. Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8) 34
6. Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 4) 45
7. Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5) 54
8. TSE-Krankheiten (GAB 9) 56
9. Tierschutz (GAB 11, 12 und 13) 61

V. Kontroll- und Sanktionssystem 71

1. Kontrolle 71
2. Bewertung eines Verstoßes gegen die Cross Compliance-Vorschriften 72
3. Sanktionshöhe 73

VI. Glossar 77

1. Begriffsbestimmungen 77
2. Relevante Rechtsvorschriften 81

VII. Anlagen 85

1. Übersicht über die Anforderungen an den Erosionsschutz 85
2. Berechnungswerte für die Nährstoffausscheidung sowie den Gülle- und Jaucheanfall verschiedener Tierarten gemäß Düngeverordnung Anlage 5 88
3. Muster-Formblatt für vorgeschriebene Aufzeichnungen über angewandte Pflanzenschutzmittel mit Beispiel 93
4. Anforderungen an die Rohmilch 94
5. Wesen, Weiterverbreitung und klinisches Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen 95
6. Eingriffe bei Tieren 96
7. Grundanforderungen an die Betriebsführung 98
8. Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure bei Vor-Ort-Kontrollen 99
9. Zuständige Landesstellen für die spezifischen Vorgaben bei der Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland 101
10. Liste der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäß Anlage 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung 102

I. Das Wichtigste in Kürze

1. Neuerungen und Klarstellungen im Vergleich zum Vorjahr

Folgende Neuerungen bzw. Änderungen und Klarstellungen haben sich bei den Cross Compliance-Verpflichtungen im Vergleich zum Jahr 2014 ergeben:

1.1 Wichtige Änderungen bei Cross Compliance im Jahr 2015 infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik

Die Klärschlamm-Richtlinie sowie die bisherigen drei Richtlinien zur Tierseuchenbekämpfung werden aus den Grundanforderungen an die Betriebsführung herausgenommen. Dasselbe gilt für Teile der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie, z. B. das Verbot, europäische Vogelarten erheblich zu stören, ihre Eier und/oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu zerstören, soweit dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert wird. Andere Teile dieser Richtlinien sind weiterhin Bestandteil der Grundanforderungen an die Betriebsführung.

Ab 2015 entfallen auch die weiteren Grundanforderungen zur Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln im Fall der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen.

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ab 2015 der Sachkundenachweis sowie der Nachweis über die regelmäßige Überprüfung der Sprüh- und Spritzgeräte (Prüfplakette) nicht mehr Cross Compliance-relevant. Beide Vorgaben sind indes weiterhin sowohl fachrechtlich vorgeschrieben als auch Grundanforderungen im Fall der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und damit zu beachten.

Bezüglich des Erhalts der organischen Substanz im Boden entfallen die Verpflichtungen zur Erstellung einer Humusbilanz bzw. der Bodenhumusuntersuchung. Vorgaben zum Anbauverhältnis sind nicht mehr bei Cross Compliance, sondern beim Greening zu beachten. Das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern bleibt Bestandteil der Cross Compliance-Verpflichtungen.

Neu hinzugekommen sind das Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit (siehe Kapitel II Nr. 6) sowie Vorgaben zu Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (siehe Kapitel II Nr. 3). Dieser Standard betrifft brachliegende Flächen, Feldränder, Pufferstreifen und Streifen beihilfefähiger Flächen an Waldrändern, die durch den Betriebsinhaber als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen worden sind, brachliegendes einschließlich stillgelegtes Ackerland sowie Dauergrünland, auf dem keine Erzeugung stattfindet. Die Cross Compliance-Regelungen gelten nicht für Landwirte, die im Rahmen der Direktzahlungen an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen. Auch diese müssen aber weiterhin die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem jeweiligen Fachrecht einhalten.

Diese Broschüre dient der allgemeinen Information über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften und ersetzt nicht eine gründliche Auseinandersetzung mit den aktuellen, für jeden Betrieb verbindlichen Rechtsvorschriften.

Insbesondere müssen sich Antragsteller, die Cross Compliance-relevante Zahlungen (siehe Glossar) beantragen, über gegebenenfalls eintretende Rechtsänderungen nach Redaktionsschluss und damit verbundene Änderungen der CC-Vorschriften informieren.

Entsprechende Informationen werden über die jeweilige landwirtschaftliche Fachpresse und die Homepages des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ***(www.stmelf.bayern.de)*** sowie des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ***(www.stmuv.bayern.de)*** bekannt gegeben.

1.2 Erhaltung von Dauergrünland in Bayern

Da sich im Jahr 2014 das Verhältnis von Dauergrünland zu landwirtschaftlich genutzter Fläche im Freistaat Bayern um mehr als 5 v. H. bezogen auf das Verhältnis im Referenzjahr 2003 im Sinn von Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 verringert hat, bedarf seit dem 6. Juni 2014 jeglicher Umbruch von Dauergrünland der vorherigen Genehmigung durch das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Eine Umbruchgenehmigung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mindestens im gleichen Umfang, wie Dauergrünland umgebrochen werden soll, neues Dauergrünland angelegt wird und nicht andere Versagensgründe einer Genehmigung entgegenstehen.

2. Beratung und Kontrolle

Auskünfte und Informationen zu den Fachgesetzen, die den einzelnen Cross Compliance-Vorschriften zugrunde liegen, erteilen die jeweils zuständigen Fachbehörden.

Kreisverwaltungsbehörden

Die **Kreisverwaltungsbehörden** sind mit folgenden Fachbehörden zuständig für:

- Vogelschutz- und FFH-Richtlinie: Untere Naturschutzbehörde,
- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung, Nitratrichtlinie (soweit die Lagerung von Wirtschaftsdüngern, Silage, Kraftstoffen und Pflanzenschutzmitteln betroffen ist), Wasserentnahme für Bewässerungszwecke: Gewässeraufsicht,
- Tierkennzeichnung, Tierseuchen, Tierschutz: Veterinärbehörde,
- Lebensmittelsicherheit: Veterinärbehörde, Lebensmittelüberwachungsbehörde.

Regierung von Oberbayern

Die **Regierung von Oberbayern** ist zuständige Fachbehörde für:

- Futtermittelsicherheit,
- Verfütterungsverbote und -einschränkungen.

Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** sind zuständige Fachbehörden für folgende Cross Compliance-Verpflichtungen:

- Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand,
- Erhaltung von Dauergrünland,
- Nitratrichtlinie, soweit es sich um Fragen der Düngung handelt,
- Regelungen zum Pflanzenschutz.

Systematische Kontrollen

Die **systematischen Kontrollen** der Cross Compliance-Vorschriften werden

- für die Rechtsakte Vogelschutz, FFH, Nitrat, Pflanzenschutz, Erhaltung von Dauergrünland sowie Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) von der **Abteilung Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** und

- für die Rechtsakte Tierkennzeichnung und -registrierung, Lebens- und Futtermittelsicherheit, Verbot bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung, Verfütterungsverbote und Tierschutz von den **Kreisver-**

waltungsbehörden zusammen mit der **Regierung von Oberbayern** durchgeführt.

Anlassbezogene Kontrollen

Die **anlassbezogenen Kontrollen** (z. B. aufgrund einer Anzeige) werden von der für den jeweiligen Rechtsakt zuständigen Fachbehörde durchgeführt.

3. Allgemeine Bestimmungen zu Cross Compliance

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ bezeichnet. Die Cross Compliance-Regelungen umfassen:

- sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ),
- Regelungen zur Erhaltung von Dauergrünland und
- 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB); diese Fachrechts-Regelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die Cross Compliance-Vorschriften gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der Cross Compliance-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (z. B. Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die Cross Compliance-Vorschriften einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

Die im Rahmen von Cross Compliance zu beachtenden Vorschriften beziehen sich auf Maßnahmen, die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf den landwirtschaftlichen Flächen (siehe Glossar) des Betriebes bzw. bei Beantragung bestimmter flächenbezogener Maßnahmen des ländlichen Raums auch auf forstwirtschaftlichen Flächen ausgeführt werden.

Cross Compliance-relevante Zahlungen

Verstöße gegen diese Vorschriften führen zu einer Kürzung folgender Zahlungen (Cross Compliance-relevante Zahlungen):

- Direktzahlungen:
  - Basisprämie
  - Greeningprämie
  - Umverteilungsprämie
  - Junglandwirteprämie
  - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete (AGZ),
  - Ökologischer/biologischer Landbau (KULAP),
  - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP),
  - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP)

- ☞ Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

Kleinerzeuger

Die Cross Compliance-Regelungen gelten nicht für Landwirte, die im Rahmen der Direktzahlungen an der Kleinerzeugerregelung teilnehmen. Auch diese müssen aber weiterhin die Grundanforderungen an die Betriebsführung nach dem jeweiligen Fachrecht einhalten.

Die wichtigsten Durchführungsbestimmungen zu den Cross Compliance-Verpflichtungen ergeben sich aus der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Im Rahmen von Cross Compliance sind über die Fachgesetze hinaus das Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz sowie die Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung einschlägig.

Nichtlandwirtschaftliche Flächen

Die Cross Compliance-Verpflichtungen gelten auch auf folgenden **nichtlandwirtschaftlichen Flächen**:

- ☞ Flächen, die sich in Folge von Maßnahmen gemäß **Natura 2000** oder der Wasserrahmenrichtlinie zu nichtlandwirtschaftlichen Flächen entwickelt haben (Nutzungscode 583).
- ☞ **Naturschutzflächen** ohne landwirtschaftliche Verwertung des Aufwuchses (Nutzungscode 958).

Sukzessionsflächen

Sukzessionsflächen sind Flächen, auf denen die landwirtschaftliche Bewirtschaftung dauerhaft (für mindestens 5 Jahre) aufgegeben wird. Auch auf diesen Flächen sind die Cross Compliance-Vorschriften einzuhalten.

Beauftragung Dritter

Beauftragt der Betriebsinhaber **Dritte mit der Erledigung** landwirtschaftlicher Tätigkeiten auf seinen Flächen oder in seinem Betrieb (z. B. Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln durch Lohnunternehmer) und kommt es bei dieser Dienstleistung zu einem Cross Compliance-relevanten Verstoß, wird der Betriebsinhaber nur dann sanktioniert, wenn er seiner gesetzlichen Auswahl- und Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist.

Auswahl- und Überwachungspflicht

Unter **Auswahlpflicht** versteht man die Wahl eines Dienstleistungsanbieters, der über die erforderliche landwirtschaftliche Fachkenntnis und die für den Auftrag geforderte Qualifikation verfügt (z. B. Sachkundenachweis beim Pflanzenschutz). Die Überwachungspflicht beinhaltet insbesondere die Einweisung des Dienstleisters auf dem Betrieb bzw. in die angeforderte Tätigkeit.

Deutsches Fachrecht

Cross Compliance ersetzt nicht das deutsche Fachrecht. Deshalb sind neben den dargestellten Cross Compliance-Vorschriften die bestehenden Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Fachrecht ergeben, auch weiterhin einzuhalten, selbst wenn sie die Cross Compliance-Anforderungen übersteigen. Eine Ahndung nach dem deutschen Fachrecht (z. B. Ordnungswidrigkeit) erfolgt unabhängig und gegebenenfalls zusätzlich zu den Sanktionen bei den Cross Compliance-relevanten Zahlungen.

Verstöße gegen das deutsche Fachrecht lösen nur dann eine Kürzung der Cross Compliance-relevanten Zahlungen aus, wenn diese Verstöße ebenfalls Cross Compliance-Vorschriften verletzen.

II. Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ)

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

In der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) sind die Grundsätze der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand geregelt. Damit kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen zu den Standards „Einhaltung der Genehmigungsverfahren für die Verwendung von Wasser zur Bewässerung", „Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung", „Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung", „Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion", „Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden" sowie „Keine Beseitigung von Landschaftselementen" vorzuschreiben. Die entsprechenden Vorgaben zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen werden bereits über die Nitratrichtlinie (GAB 1) erfüllt. Zusätzliche Verpflichtungen im Rahmen der Erhaltung von Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind daher nicht erforderlich.

Alle Betriebsinhaber (siehe Glossar), die Cross Compliance-relevante Zahlungen beantragen, müssen die folgenden Anforderungen einhalten:

1. Bewässerung Landwirtschaftlicher Flächen (GLÖZ 2)

Wasserrechtliche Erlaubnis

Entnimmt der Betriebsinhaber aus Grund- oder Oberflächengewässern Wasser zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen, benötigt er hierfür eine wasserrechtliche Bewilligung oder/Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Diese Bewilligungen oder/Erlaubnisse können auch für Gemeinschaften (z. B. Bewässerungsverband) erteilt werden.

2. Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung (GLÖZ 3)

2.1 Einleiten und Einbringen gefährlicher Stoffe in das Grundwasser

Gefährliche Stoffe

Das Einleiten und Einbringen von Stoffen (z. B. über Leitungen oder Sickerschächte) der Liste I oder II aus Anlage 1 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (siehe Anlage 10 dieser Broschüre) ist grundsätzlich nicht erlaubt. Stoffe der Liste II können in Ausnahmefällen eingeleitet oder eingebracht werden, wenn dies wasserrechtlich erlaubt worden ist. In den Listen I und II sind Stoffe, Stofffamilien und Stoffgruppen genannt, die als schädlich für das Grundwasser gelten.

Zur Vermeidung von Einleitungen und Einbringungen in das Grundwasser sind diese Stoffe auf dem landwirtschaftlichen Betrieb so zu handhaben, dass eine Grundwassergefährdung nicht zu besorgen ist.

In der Regel ist eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen, wenn die Vorgaben zum Umgang mit Mineralölpro-

dukten, Pflanzenschutzmitteln, Desinfektionsbädern, Silage und Festmist gemäß § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung eingehalten werden. Im Folgenden werden allgemein die entsprechenden Vorgaben erläutert.

2.2 Umgang mit Mineralölprodukten (z. B. Treibstoffe, Schmierstoffe), Pflanzenschutzmitteln und Desinfektionsbädern für landwirtschaftliche Nutztiere

Eigenverbrauchstankstellen
Pflanzenschutzmittellager

Im Allgemeinen sind in landwirtschaftlichen Betrieben Mineralölprodukte und bestimmte chemische Pflanzenschutzmittel sowie gegebenenfalls auch Biozide (z. B. Mittel zur Behandlung von Schafen in Desinfektionsbädern) betroffen. Die Handhabung, die Lagerung und die Beseitigung dieser Stoffe dürfen nicht dazu führen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist.

Die ordnungsgemäße Düngung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt keinen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung dar.

2.3 Die Lagerung von Silage und Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen

Zwischenlagerung von
Silage und Festmist

Grundvoraussetzung ist, dass durch die Lagerung von Silage oder Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Ferner sind Silage oder Festmist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu lagern. Das sind auch Flächen, die zwar aus der Erzeugung genommen worden sind, auf denen aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von § 2 Direktzahlungen-Durchführungsverordnung stattfindet. Festmist in nicht-ortsfesten Anlagen darf nicht länger als sechs Monate gelagert werden. Der Lagerplatz, auf dem der Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen gelagert wird, ist jährlich zu wechseln.

Sollte die Lagerfläche von wasserrechtlichen Vorgaben betroffen sein (Wasserschutzgebietsverordnungen oder besondere behördliche Anordnungen) so müssen diese bei der Lagerung eingehalten werden.

In Zweifelsfällen (ob etwa ein Stoff der Liste I oder II vorliegt oder wie ein bestimmter Stoff zu handhaben ist) wenden Sie sich bitte an die für die Gewässeraufsicht zuständige Behörde.

Hinweis:
Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Lagerung sind in den Merkblättern „Wirtschaftsdünger und Gewässerschutz“ und „Silagesickersaft und Gewässerschutz“ zusammengestellt. Diese Merkblätter können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:
www.lfl.bayern.de/iab/duengung/umwelt/13244/index.php?context=/lfl/iab/klima_umwelt/

3. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung (GLÖZ 4)

Dieser Standard betrifft aus der Erzeugung genommenes Ackerland, das durch den Betriebsinhaber als im Umweltinteresse genutzte Fläche (sog. „ökologische Vorrangfläche“ oder ÖVF) ausgewiesen ist, sowie sonstiges brachliegendes und stillgelegtes Acker- und Dauergrünland.

Es handelt sich um nachfolgende Nutzungen, die im Mehrfachantrag mit den entsprechenden Codes beantragt werden:

a) ökologische Vorrangfläche (ÖVF) auf Ackerland
NC 054 Streifen am Waldrand (ohne Erzeugung) ÖVF
NC 056 Pufferstreifen an Gewässerläufen (ÖVF AL)
NC 058 Feldrand (ÖVF)
NC 062 Brachen ohne Erzeugung (ÖVF)
b) Sonstiges brachliegendes oder stillgelegtes Ackerland
NC 545 Stillgelegte Ackerfläche nach FELEG
NC 560 Stillgelegte Ackerfläche i. R. von AUM
NC 591 Ackerland aus der Erzeugung genommen
c) Brachliegendes und stillgelegtes Dauergrünland (inkl. ÖVF)
NC 057 Pufferstreifen an Gewässerläufen (ÖVF DGL)
NC 546 Stillgelegte Dauergrünlandfläche nach FELEG
NC 567 Stillgelegte Dauergrünlandfläche i. R. von AUM
NC 592 Dauergrünland aus der Erzeugung genommen

Darüber hinaus werden Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen (Gründecke) als ökologische Vorrangflächen definiert.

3.1 Anforderungen an Flächen nach a) und b)

Brachliegendes und stillgelegtes Ackerland inkl. ÖVF sind der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen.

Umbruch

Ein Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat ist zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) außerhalb des Zeitraums 1. April bis 30. Juni zulässig.

Ein Umbruch innerhalb dieses Zeitraums ist nur dann möglich, wenn der Betriebsinhaber zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühflächen im Rahmen von AUKM verpflichtet ist und dieser Verpflichtung durch Neuansaat während dieses Zeitraums nachkommen muss.

Pflanzenschutz

Pflanzenschutzmittel dürfen auf den genannten Ackerflächen nicht angewendet werden.

Diese Verpflichtungen enden auf ökologischen Vorrangflächen (Flächen nach a)) frühestens nach dem 31. Juli des Antragsjahres, wenn eine Aussaat oder Pflanzung, die nicht vor Ablauf dieses Antragsjahres zur Ernte führt, vorbereitet oder durchgeführt wird.

Auf sonstigem brachliegenden oder stillgelegten Ackerland (Flächen nach b)) enden die Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt, zu dem das Ackerland wieder in die Erzeugung genommen wird. Geschieht dies nach Antragstellung, ist diese Veränderung dem AELF unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Hiervon abweichende Vorschriften des Bundes oder der Länder auf dem Gebiet des Naturschutzes oder des Wasserhaushalts bleiben unberührt.

3.2 Anforderungen an Flächen nach a), b) und c)

Im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni ist das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses auf brachliegendem oder stillgelegtem Acker- und Dauergrünland inkl. ÖVF verboten.

Aufnahme der Nutzung

Eine Nutzung des Aufwuchses von stillgelegten Flächen, die **nicht als ökologische Vorrangflächen** ausgewiesen sind, ist nach schriftlicher Anzeige möglich. Die Anzeige ist mindestens drei Tage vor Aufnahme der Nutzung beim zuständigen Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten zu stellen.

3.3 Anforderungen an Winterkulturen, Zwischenfrüchte und Begrünungen die als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind

Zwischenfrüchte und Begrünungen die gem. § 18 Abs. 3 DirektzahlDurchfG als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen sind, sowie Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte die gem. § 18 Abs. 4 DirektzahlDurchfG nach Beendigung des Anbaus stickstoffbindender Pflanzen im Rahmen von ökologischen Vorrangflächen abgebaut werden, müssen bis zum 15. Februar des auf das Antragsjahr folgenden Jahres auf der Fläche belassen werden.

Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder der genannten Zwischenfrüchte auf den betreffenden Flächen ist zulässig.

4. Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)

Die Mindestpraktiken zur Begrenzung von Erosion richten sich nach dem Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftlichen Flächen.

Mit dem Flächen- und Nutzungsnachweis zum Mehrfachantrag wird jährlich für jede Ackerfläche die Einstufung der Erosionsgefährdung durch Wasser und Wind mitgeteilt. Auch wenn auf Dauergrünland- und Dauerkulturflächen über die wasser- und naturschutzrechtlichen Beschränkungen hinaus keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten sind, wird deren Gefährdungseinstufung ebenfalls im Flächen- und Nutzungsnachweis angegeben. Damit hat der Betriebsinhaber die Möglichkeit zu erkennen, welche Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten wären, wenn er diese Flächen zukünftig als Acker nutzen würde.

Bestimmung der Erosionsgefährdung

Die Vorgehensweise zur Festlegung der Erosionsgefährdung von Ackerflächen wird in Bayern durch die **„Verordnung zur Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung“ (ESchV)** geregelt. Diese Verordnung ist am 1. Juli 2010 in Kraft getreten.

Die ESchV sowie weitere hilfreiche Informationen können im Internet unter ***www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/klima/004386/index.php*** abgerufen werden.

4.1 Stufen der Erosionsgefährdung

In Abhängigkeit vom Grad der Erosionsgefährdung werden die Flächen in folgende Gefährdungsklassen eingeteilt (Erosionsgefährdungskataster):

Erosionsgefährdungsklassen

Wassererosionsstufen:

- CC-Wasser 0: keine Erosionsgefährdung
- CC-Wasser 1: Erosionsgefährdung
- CC-Wasser 2: hohe Erosionsgefährdung

Winderosionsstufen:

- CC-Wind 0: keine Erosionsgefährdung
- CC-Wind 1: Erosionsgefährdung

Das Erosionsgefährdungskataster kann im Internet unter ***www.agrarfoerderung.bayern.de*** eingesehen werden.

Folgende Verpflichtungen müssen auf erosionsgefährdeten Flächen eingehalten werden (vgl. auch Anlage 1):

4.2 Wassererosion

CC-Wasser 0

Auf Ackerflächen der Gefährdungsklasse **CC-Wasser 0** sind keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz einzuhalten.

4.2.1 Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1:

CC-Wasser 1

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 dürfen vom **1. Dezember** bis einschließlich **15. Februar nicht gepflügt** werden. Das Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht ist zudem nur dann zulässig, wenn **vor dem 1. Dezember die Aussaat** einer Winterkultur oder Zwischenfrucht erfolgt. Nach dem 15. Februar bestehen im Frühjahr für die Bestellung der Sommerkulturen keine Beschränkungen beim Pflügen.

Bewirtschaftung quer zum Hang

Wenn Ackerflächen mit der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 (gilt nicht für CC-Wasser 2) **quer zum Hang bewirtschaftet** werden, müssen die im vorausgehenden Absatz genannten Verpflichtungen nicht beachtet werden. Der Betriebsinhaber (siehe Glossar) muss im eigenen Ermessen entscheiden, ob er diese Möglichkeit nutzen kann. Querbewirtschaftung bedeutet, dass die **Grundbodenbearbeitung und Aussaat** quer zum Hang durchgeführt wird. Dies ist nur bei eindeutiger Hangausrichtung in einer Richtung durchführbar. In Zweifelsfällen sollte diese Ausnahmemöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden.

4.2.2 Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2:

CC-Wasser 2

Ackerflächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 2 dürfen ebenfalls vom 1. Dezember bis einschließlich 15. Februar nicht gepflügt werden. Darüber hinaus ist das Pflügen ab dem 16. Februar bis einschließlich 30. November nur dann erlaubt, wenn unmittelbar nach dem Pflügen eine Aussaat erfolgt.

Pflugverbot bei Reihenkulturen

Vor der Aussaat von Reihenkulturen (siehe Glossar) mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr ist das Pflügen verboten.

4.2.3 Raue Winterfurche

Raue Winterfurche

Abweichend von den genannten Anforderungen zum Erosionsschutz ist in Bayern **vor frühen Sommerkulturen** (siehe Glossar) eine raue Winterpflugfurche als Erosionsschutzmaßnahme möglich. Bei der Wahl dieser Alternative darf nach der Ernte der Vorfrucht gepflügt werden, ohne dass eine Aussaat vor dem 1. Dezember bzw. eine unmittelbare Aussaat erfolgt. Damit die Pflugfurche einen ausreichenden Schutz vor Erosion gewährleistet, darf sie jedoch **nicht vor dem 16. Februar bearbeitet** werden (z. B. mit einem Packer). Diese Ausnahme gilt für die genannten frühen Sommerkulturen auf allen Flächen der Erosionsgefährdungsklassen CC-Wasser 1 und CC-Wasser 2.

Kartoffeln und Gemüsekulturen

Vor dem Anbau von **Kartoffeln und Gemüsekulturen** gilt die Ausnahme nur auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse **CC-Wasser 1**.

Späträumende Gemüsekulturen

Eine raue Winterfurche ist auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 auch nach **späträumenden Gemüsekulturen** (siehe Glossar) erlaubt. Für die im folgenden Frühjahr anzubauenden Kulturen gibt es in diesem Fall keine Einschränkungen

Reihenkulturen

Für andere **Reihenkulturen**, insbesondere Rüben und Mais, ist die abweichende Anforderung „raue Winterfurche“ nicht möglich, unabhängig ob die Fläche in die Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2 eingestuft wurde.

4.2.4 Erosionsschutzstreifen, Anbau unter Folie oder Vlies

Erosionsschutzstreifen

Bei **Mais und Zuckerrüben** besteht die Wahlmöglichkeit der Anlage von **Erosionsschutzstreifen** auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse CC-Wasser 1 oder CC-Wasser 2.

Folgende Bedingungen müssen eingehalten werden:

- ☞ Die Erosionsschutzstreifen müssen spätestens unmittelbar nach der Saat der Hauptkultur eingesät werden.
- ☞ Die Streifen müssen mindestens 5 m breit sein.
- ☞ Der Abstand zwischen den Streifen bzw. zur Feldstücksgrenze soll möglichst nicht 100 m (CC-Wasser 1) bzw. 75 m (CC-Wasser 2) überschreiten.
- ☞ Auf dem Erosionsschutzstreifen sind entweder Winter- oder frühe Sommerkulturen anzubauen.
- ☞ Es muss je Feldstück mindestens 1 Streifen angelegt werden.
- ☞ Um eine abflussbremsende Wirkung sicherzustellen, sind die Streifen quer zum Hang zu platzieren.
- ☞ Die Streifen müssen so gesät und behandelt werden, dass mindestens bis zum Reihenschluss der Hauptkultur ein wirksamer Erosionsschutz gewährleistet ist.
- ☞ Die Pflugfurche darf nicht vor dem 16. Februar bearbeitet werden.

Anbau unter Folie oder Vlies

Erosionsschutzstreifen sind auch beim Anbau von **Kartoffeln und Gemüsekulturen** auf Flächen der Erosionsgefährdungsstufe CC-Wasser 2 möglich. Alternativ ist auch der Anbau unter **Folie oder Vlies** bis zum Reihenschluss zulässig.

4.3 Winderosion

CC-Wind 0

Auf Ackerflächen der Erosionsstufe **CC-Wind 0** sind keine Verpflichtungen zum Erosionsschutz zu beachten.

CC-Wind 1

Erosionsgefährdungsklasse CC-Wind 1:
Ist eine Ackerfläche der Windgefährdungsklasse **CC-Wind 1** zugewiesen, darf die Ackerfläche **nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt** werden. Abweichend hiervon ist das Pflügen ab dem 1. März nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat zulässig.

Pflugverbot bei Reihenkulturen

Bei **Reihenkulturen** mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr gilt ein grundsätzliches **Pflugverbot**. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt jedoch nicht, wenn vor dem 1. Dezember **Grünstreifen** in einer Breite von mindestens 2,5 Metern und in einem Abstand von maximal 100 Metern quer zur Hauptwindrichtung eingesät werden. Beim Anbau von **Kulturen in Dämmen** können alternativ die **Dämme** quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden. Das Verbot des Pflügens bei Reihenkulturen gilt ebenfalls nicht, wenn unmittelbar nach dem Pflügen **Jungpflanzen** gesetzt werden.

4.4 Befreiung von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm

Wenn erosionsgefährdete Feldstücke (Wind- oder Wassererosion) in die KULAP-Maßnahmen Winterbegrünung (A32 – nur noch bestehende Altmaßnahmen), Mulchsaatverfahren (A33 bzw. B37) oder Streifen-/Direktsaatverfahren (B38) einbezogen sind, müssen keine der genannten Erosionsschutzmaßnahmen eingehalten werden.

4.5 Ausnahmen von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz auf Einzelflächen

Einzelfallausnahmen

Auf Antrag beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) können zudem folgende weitere Ausnahmen genehmigt werden:

- **Witterungsbedingte Gründe:** Eine Ausnahme von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz kann aus witterungsbedingten Gründen erteilt werden. Witterungsbedingte Gründe können z. B. vorliegen, wenn nach dem Pflügen im Herbst aufgrund von langanhaltenden Niederschlägen die geplante Aussaat einer Winterfrucht/Zwischenfrucht nicht rechtzeitig (vor dem 1. Dezember) möglich ist.
- **Besondere Anforderungen bestimmter Kulturen:** Eine Ausnahme von den Verpflichtungen zum Erosionsschutz kann darüber hinaus erteilt werden, wenn dies erforderlich ist, um besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen Rechnung zu tragen. Wenn das Pflugverbot zwischen dem 1. Dezember und 15. Februar bzw. die Vorgaben für die raue Winterfurche nicht eingehalten werden können, da z. B. die Saatbettbereitung für bestimmte Frühgemüsekulturen (z. B. Radieschen, Rettich, bestimmte Salatarten, Möhren, Petersilie, Pastinaken und Spinat) vor dem 16. Februar begonnen werden muss, um für das feine Saatgut ein entsprechendes feinkrümeliges Saatbett herzustellen, kann eine entsprechende Ausnahme beim AELF beantragt werden.
- **Einsatz von Stallmist zur Gefügestabilisierung:** Diese Ausnahme kann ausschließlich für winderosionsgefährdete Flächen erteilt wer-

den, wenn regelmäßig Stallmist in ausreichenden Mengen auf diesen Flächen ausgebracht wird.

Das AELF prüft die Genehmigungsfähigkeit des Antrags jeweils für den Einzelfall. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

5. Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden (GLÖZ 6)

Ab dem Jahr 2015 ist das Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern die einzige Vorgabe zur Erhaltung des Anteils der organischen Substanz im Boden. Aus phytosanitären Gründen kann das zuständige AELF Ausnahmen vom Verbrennungsverbot genehmigen.

Damit entfällt die bisherige Cross Compliance-Verpflichtung zur Erstellung der Humusbilanz und der Bodenhumusuntersuchung.

6. Keine Beseitigung von Landschaftselementen (GLÖZ 7)

Landschaftselemente erfüllen wichtige Funktionen für den Umwelt- und Naturschutz. Zum Erhalt der Artenvielfalt haben sie in der Agrarlandschaft eine herausragende Bedeutung, weil sie besondere Lebensräume bieten. Gleichzeitig bereichern sie das Landschaftsbild.

Verbot der Beseitigung

Es ist daher verboten, folgende Cross Compliance-relevante Landschaftselemente ganz oder teilweise zu beseitigen:

CC-Landschaftselemente

- **Hecken:** Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind (Sträucher mit und ohne Baumanteil) und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern haben. Dabei sind kleine unbefestigte Unterbrechungen unschädlich. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
- **Baumreihen:** Reihen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen. Somit fallen Obstbäume und Schalenfruchtkulturen nicht unter das Beseitigungsverbot.
- **Feldgehölze bis höchstens 2 000 m²:** Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden mit einer Größe von mindestens 50 m². Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.
- **Feuchtgebiete** (siehe Glossar) bis höchstens 2 000 m²:
  - Biotope, die nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 BayNatSchG geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind.
  - Tümpel, Sölle (runde oder ovale Kleingewässer eiszeitlichen Ursprungs), Dolinen (natürliche, trichterförmige Einstürze) und andere vergleichbare Feuchtgebiete. CC-relevant sind auch natür-

lich entstandene, nicht genutzte Kleingewässer (einschließlich Rohr- und Schilfbestände).

- **Einzelbäume:** Innerhalb oder am Rand eines Feldstücks stehende Bäume, die nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt sind.
- **Feldraine über 2 m Breite:** Überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb eines Feldstücks oder an dessen Rand liegen und weder der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen noch befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind. Böschungen am Rand eines Feldstücks als Abgrenzung, z. B. zu Wegen, Straßen oder Gräben, sind diesen zuzuordnen.
- **Trocken- und Natursteinmauern:** Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.
- **Lesesteinwälle:** Historisch gewachsene Aufschüttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Länge.
- **Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen bis höchstens 2 000 m²:** Meist natürlich entstandene, überwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flächen, z. B. Felsen oder Felsvorsprünge, innerhalb eines Feldstückes bzw. direkt an dieses angrenzend.
- **Terrassen:** Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern.

Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden.

Bei Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Fels- und Steinriegeln sowie naturversteinten Flächen gilt die Obergrenze von 2 000 m² für jedes einzelne Element, d. h. auf einem Schlag können mehrere Elemente vorkommen, die für sich jeweils die Obergrenze einhalten.

Keine Pflegeverpflichtung

Für die Landschaftselemente gibt es keine Pflegeverpflichtung. Die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Beseitigung eines Landschaftselementes genehmigen.

Ferner ist ein Schnittverbot bei Hecken und Bäumen im Zeitraum vom 1. März bis 30. September einzuhalten. Das Schnittverbot richtet sich nach den fachrechtlichen Bestimmungen des § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Sätze 2 bis 4 des BNatSchG und umfasst somit den Schutzzeitraum der Brut- und Nistzeit. Betroffen sind jedoch nur die Hecken und Bäume, die Bestandteil der o. g. Cross Compliance-Landschaftselemente sind.

Flächen- und Nutzungsnachweis

Für jedes Feldstück ist im **Flächen- und Nutzungsnachweis** zu überprüfen, ob die **Angaben zu den Cross Compliance-relevanten Landschaftsele-**

menten richtig sind. Ist dies nicht der Fall, sind die Angaben entsprechend zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn solche Landschaftselemente neu angelegt wurden oder erstmals Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes geworden sind.

Hinweis:
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass neben den Cross Compliance-relevanten Vorgaben und Verboten der AgrarZahlVerpflV die allgemeinen naturschutzrechtlichen Regelungen insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) uneingeschränkt gelten. Bezüglich der Landschaftselemente sind vor allem auch § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG zu beachten. Danach gilt z. B. der gesetzliche Schutz auch für weitere, nicht in Cross Compliance einbezogene Landschaftselemente. Welche Biotope gesetzlich geschützt sind ergibt sich aus § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Die darin genannten Lebensräume sind unabhängig davon, ob sie in der amtlichen Biotopkartierung erfasst sind, gesetzlich geschützt. Für den gesetzlichen Biotopschutz sind zudem die im Rahmen der Cross Compliance maßgeblichen Größenangaben nicht relevant.

III. DAUERGRÜNLANDERHALTUNG

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

1. DEFINITION VON DAUERGRÜNLAND

Für die Anwendung der Regelung gilt die nachfolgende Definition von Dauergrünland:

Dauergrünland ist eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/ oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen. Ferner zählen zum Dauergrünland Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen.

Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 2. Oktober 2014 (C-47/13) betrifft dies eine Fläche „die gegenwärtig und seit mindestens fünf Jahren zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, auch wenn die Fläche in diesem Zeitraum umgepflügt und eine andere als die zuvor dort angebaute Grünfutterpflanzenart eingesät wird."

Gras oder andere Grünfutterpflanzen sind alle Grünpflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen oder normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland oder Wiesen in dem Mitgliedstaat sind, unabhängig davon, ob die Flächen als Viehweiden genutzt werden.

Nicht zur Dauergrünlandfläche gehören einjährige Kulturen wie z. B. Silomais oder Flächen, auf denen Gräsersaatgut erzeugt wird.

2. REGELUNGEN ZUM ERHALT DES DAUERGRÜNLANDES

Die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verpflichtet die Mitgliedstaaten – neben dem Erhalt des Dauergrünlandes beim Greening – auch bei Cross Compliance, Dauergrünland zu erhalten.

In Deutschland gilt die Einhaltung dieser Verpflichtung auf regionaler Ebene, wobei Bayern eine Region ist. Jede Region hat jährlich auf der Grundlage der Anträge auf Direktzahlungen den Anteil des Dauergrünlands an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche zu ermitteln und der EU-Kommission mitzuteilen. Verglichen wird dieser ermittelte Wert mit einem Basiswert. Dieser errechnet sich aus dem Anteil der Dauergrünlandflächen des Jahres 2005, die bereits im Jahre 2003 Dauergrünland waren (zuzüglich solcher Flächen, die im Antrag 2005 erstmals angegeben wurden und Dauergrün-

land waren) an der im Jahr 2005 von den Antragstellern angegebenen landwirtschaftlichen Fläche.

Je nachdem, wie sich der aktuelle Dauergrünlandanteil im Vergleich zum Basiswert verändert, gelten folgende Bestimmungen:

Umbruchgenehmigung

- ☞ Hat sich der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert um **bis zu 5 %** verringert, ergibt sich keine Verpflichtung für den einzelnen Betriebsinhaber.
- ☞ Hat sich dagegen der jeweils aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil gegenüber dem Basiswert **um mehr als 5 %** verringert, ist das jeweilige Land verpflichtet, eine Verordnung zu erlassen, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer **vorherigen Genehmigung** bedarf.

Bundesländer mit Genehmigungspflicht

Im Jahr 2015 unterliegt der Umbruch von Dauergrünland nach derzeitigem Stand (Dezember 2014) nur in **Bayern, Rheinland-Pfalz, und Nordrhein-Westfalen** der Genehmigungspflicht nach Cross Compliance.

Wenn ein Betriebsinhaber in einem dieser Bundesländer Dauergrünlandflächen bewirtschaftet und diese umbrechen will, muss er bei diesen Flächen die jeweils geltenden Landesbestimmungen beachten und einen eventuellen Umbruch beantragen. Die spezifischen Vorgaben können bei den zuständigen Landesstellen erfragt werden (siehe Anlage 9). In Bayern ist dies das örtlich zuständige AELF.

http://www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545

Verstöße gegen diese Auflagen können zu einer Kürzung der CC-relevanten Zahlungen führen.

IV. Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)

1. Nitratrichtlinie (GAB 1)

Betroffen sind alle Antragsteller (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb stickstoffhaltige Düngemittel angewendet oder Jauche, Gülle, Festmist und Silage gelagert werden

Die Regelungen dieser Richtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung des Bundes und durch den Anhang 5 (JGS-Anlagen) der in Bayern gültigen Anlagenverordnung (VAwS) umgesetzt worden.

Diese Vorschriften werden derzeit überarbeitet. Da Änderungen möglicherweise noch im Antragsjahr 2015 in Kraft treten können, wird empfohlen, diesbezüglich die Fachpresse zu verfolgen.

Bezüglich der Abgrenzung von Acker- und Dauergrünlandflächen sind die Definitionen des Glossars anzuwenden.

In Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie ergeben sich aus der Düngeverordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Anforderungen an die Anwendung von Düngemitteln und anderen Stoffen mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (mehr als 1,5 % Gesamtstickstoff in der Trockenmasse):

1.1 Vorgaben zur Düngung mit stickstoffhaltigen Düngemitteln

1.1.1 Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Verbotene Ausbringtechnik

Das Ausbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten **Geräten** ist seit dem 1. Januar 2010 verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Abweichend hiervon dürfen **Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen** wurden, noch **bis zum 31. Dezember 2015** für das Ausbringen **benutzt werden**. Dies ist vom Betriebsinhaber im Zweifelsfall in geeigneter Weise zu belegen.

1.1.2 Mindestabstandsauflagen

Abstand zu Oberflächengewässern

Bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt ist ein **direkter Eintrag in Oberflächengewässer** durch Einhaltung eines ausreichenden Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante zu vermeiden.

Dieser **Abstand** beträgt im Allgemeinen **mindestens drei Meter**. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mindestens einen Meter. Ferner ist zu vermeiden, dass diese Düngemittel in oberirdische Gewässer abgeschwemmt werden.

Abstände bei stark geneigten Ackerflächen

Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Stickstoffgehalt auf **stark geneigten Ackerflächen**. Stark geneigte Ackerflächen sind solche, die innerhalb eines Abstands von 20 m zu Gewässern eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % zum Gewässer aufweisen.

- ☞ Innerhalb eines **Abstands von 3 m** zur Böschungsoberkante dürfen derartige Düngemittel nicht aufgebracht werden, eine Injektion ist ebenfalls nicht zulässig.
- ☞ Innerhalb eines **Abstands zwischen 3 m und 10 m** zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel durch Anwendung geeigneter Technik direkt in den Boden einzubringen (z. B. Gülleinjektion).
- ☞ Innerhalb eines Abstands von **10 m bis 20 m** zur Böschungsoberkante sind diese Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind bei der Ausbringung folgende Bedingungen einzuhalten:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

Abstände bei Festmistausbringung

Für die **Ausbringung von Festmist** – außer Geflügelkot – auf **stark geneigten Ackerflächen** gelten innerhalb des Abstands von 20 m zum Gewässer folgende besondere Vorgaben:

- ☞ Innerhalb eines **Abstands von 3 m** zur Böschungsoberkante keine Aufbringung.
- ☞ Innerhalb eines **Abstands von 3 m bis 20 m** zur Böschungsoberkante ist Festmist auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten.
- ☞ Auf bestellten Ackerflächen sind bei der Ausbringung in diesem Bereich folgende Bedingungen einzuhalten:
  - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) ist der Festmist sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
  - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
  - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.

1.1.3 Stickstoffdüngung nach der Ernte

Stickstoffdüngung nach der Ernte

Auf Ackerland dürfen Gülle, Jauche und sonstige flüssige, organische sowie organisch-mineralische Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff oder Geflügelkot **nach Ernte der letzten Hauptfrucht** vor dem Winter nur zu im gleichen Jahr angebauten Folgekulturen einschließlich Zwischenfrüchten bis zur Höhe des aktuellen Düngebedarfs an Stick-

stoff der Kultur aufgebracht werden. Auch eine Ausgleichsdüngung zu auf dem Feld verbliebenem Getreidestroh ist zulässig.

Insgesamt darf jedoch **nicht mehr als 80 kg Gesamtstickstoff** oder **40 kg Ammoniumstickstoff je Hektar** aufgebracht werden.

1.1.4 Ausbringbeschränkungen und Sperrfrist

Sperrfrist

Für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, besteht in folgenden Zeiträumen ein **Ausbringverbot**:

Ackerland	**vom 1. November bis 31. Januar**
Dauergrünland	**vom 15. November bis 31. Januar**

Das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Fachzentrum Agrarökologie) kann die genannten Zeiträume verschieben, aber nicht verkürzen.

Aufnahmefähiger Boden

Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten**, durchgängig höher als 5 cm mit **Schnee bedeckten** Böden oder **gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen.

1.1.5 Ausbringmenge

170 kg Stickstoff/ha und Jahr

Im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebs dürfen auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar und Jahr nicht mehr als **170 kg Stickstoff** aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht werden. Aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen können grundsätzlich nicht angerechnet werden. Der Stickstoffanfall aus der Weidehaltung ist anzurechnen.

In der Anlage 2 sind Tabellen für den Nährstoffanfall unterschiedlicher Tierarten aufgeführt.

1.1.6 Untersuchung des Bodenstickstoffgehalts

Stickstoffgehalt des Bodens

Bringt ein Betrieb mehr als 50 kg Stickstoff je Hektar und Jahr auf einer Fläche aus, hat er den Düngebedarf der Kultur festzustellen. Dazu ist der Stickstoffgehalt des Bodens, außer auf Dauergrünlandflächen, mindestens jährlich auf **jeder Bewirtschaftungseinheit durch Bodenuntersuchungen** zu ermitteln. Alternativ können auch **veröffentlichte Untersuchungsergebnisse** vergleichbarer Standorte oder **Beratungsempfehlungen** genutzt werden (Vgl. hierzu auch ***http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027131/index.php***).

1.1.7 Untersuchung des Stickstoffgehalts organischer Düngemittel

Stickstoffgehalt Düngemittel

Vor der Ausbringung von organischen oder organisch-mineralischen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit jeweils überwiegend organischen Bestandteilen einschließlich Wirtschaftsdünger ist der Gehalt an Gesamtstickstoff zu ermitteln.

Bei **Gülle, Jauche**, sonstigen **flüssigen, organischen Düngemitteln** oder **Geflügelkot** ist zusätzlich der Gehalt an Ammoniumstickstoff zu ermitteln.

Wenn die Gehalte nicht anhand der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten **Untersuchungen** festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen **Berechnungs- und Schätzverfahren** oder anhand von **Richtwerten** (siehe Anlage 2) zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren. Diese Richtwerte werden von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft auch unter:
www.lfl.bayern.de/iab/duengung/10330/index.php
in ihrem Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland zur Verfügung gestellt.

1.1.8 Nährstoffvergleich

Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat spätestens bis zum 31. März in dem von ihm gewählten und im Vorjahr geendeten Düngejahr einen **Nährstoffvergleich** für Stickstoff und Phosphat über Zufuhr und Abfuhr (Bilanz) als Flächenbilanz oder aggregierte Einzelschlagbilanz für den Betrieb zu erstellen und aufzuzeichnen.

Befreiung

Ausgenommen hiervon sind

- ☞ Flächen, auf denen nur Zierpflanzen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus,
- ☞ Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- ☞ Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) düngen,
- ☞ Betriebe, die weniger als 10 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu einem Hektar Gemüse, Hopfen oder Erdbeeren anbauen **und** einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 500 kg Stickstoff aufweisen.

Die Bilanzen sind nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen. Alle erforderlichen Aufzeichnungen sind sieben Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft stellt hierzu das kostenlose Programm Nährstoffbilanz Bayern zur Verfügung. Unter:
www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz

kann sich jeder Betriebsinhaber mit seiner Betriebsnummer und Pin anmelden und in wenigen Minuten einen Nährstoffvergleich rechnen. Das Programm verwendet neben den Flächen- und Nutzungsdaten aus dem Mehrfachantrag auch Tierdaten aus der HI-Tierdatenbank, sodass nur noch wenige zusätzliche Informationen manuell eingegeben werden müssen. Als Ergebnis erzeugt das Programm ein PDF-Dokument (Ergebnis und zugrunde gelegte Daten), das ausgedruckt werden sollte, um es bei einer Kontrolle vorlegen zu können.

Agrarumweltmaßnahmen

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von **Agrarumweltmaßnahmen** im Hinblick auf die Düngung mit phosphathaltigen Düngemitteln (vgl. AUM Merkblatt 2015 – 2019 Abschnitt F).

1.2 Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften

Die wesentlichen Anforderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1.2.1 Bauliche Anforderungen

Grundanforderungen

Anlagen für das Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften einschließlich deren Sammel-, Um- und Abfülleinrichtungen müssen bei den zu erwartenden Beanspruchungen **standsicher, dicht** und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend **widerstandsfähig** sein.

Ab-/Überlaufen von Lagergut

Ein **Ab- bzw. Überlaufen** des Lagergutes, insbesondere dessen Eindringen in das Grundwasser, in Oberflächengewässer und in die Kanalisation muss zuverlässig verhindert werden.

Sicht-/ Funktionskontrolle

Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennung sind **mindestens jährlich** durch **Sicht- oder Funktionskontrolle** zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtigkeit (z. B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Bodenplatte Einfassung

Ortsfeste Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage sind mit einer dichten und **wasserundurchlässigen Bodenplatte** zu versehen. Zur ordnungsgemäßen Ableitung der Jauche ist die Bodenplatte einer Festmistlagerstätte **seitlich einzufassen**. Die Anlagen sind gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umgebenden Gelände zu schützen.

Jauche

Sofern eine Ableitung der **Jauche** in eine vorhandene Jauche- oder Güllegrube nicht möglich ist, ist eine gesonderte **Sammeleinrichtung** vorzusehen.

Silagesickersaft

Dasselbe gilt für Anlagen zur Lagerung von Silage. Anfallender **Silagesickersaft** muss entweder in eine Jauche- oder Güllegrube abgeleitet werden, oder es ist eine gesonderte Sammeleinrichtung vorzusehen.

Da sich die Anforderungen für Siloanlagen im Laufe der vergangenen Jahre geändert haben und eine generelle Nachrüstungspflicht für Altanlagen zu keiner Zeit bestand, ist bei der Cross Compliance-Kontrolle zwischen drei Gruppen von Siloanlagen zu unterscheiden.

- ☞ Anlagen, die vor dem 1. Oktober 1996 errichtet wurden, müssen nicht zwingend über eine Ableitung verfügen.
- ☞ Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Oktober 1996 bis 31. Januar 2006 errichtet wurden, müssen über eine ordnungsgemäße Ableitung verfügen, wenn Sickersaft anfällt.
- ☞ Anlagen, die ab dem 1. Februar 2006 errichtet wurden, müssen grundsätzlich über eine ordnungsgemäße Ableitung verfügen.

Wenn bei Kontrollen festgestellt wird, dass Jauche oder Silagesickersäfte ab- oder überlaufen, ist dies, unabhängig vom Errichtungsjahr der Anlagen, ein Cross Compliance-relevanter Verstoß gegen die Nitratrichtlinie.

1.2.2 Lagerkapazität für Gülle und Jauche

Mindestlagerkapazität 6 Monate

Das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Jauche und Gülle zzgl. ggf. weiterer Einleitungen (z. B. Silagesickersäfte) muss auf die Belange des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung oder Ausbringung der Gülle bzw. Jauche muss gewährleistet sein. Seit dem 1. Januar 2009 müssen alle Betriebe eine **Lagerkapazität von sechs Monaten für Jauche und Gülle** nachweisen können. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen. Werte für die Berechnung der Anfallmengen von Jauche und Gülle sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Ob der vorhandene Lagerraum den Vorgaben der Anlagenverordnung entspricht, kann schnell und unkompliziert mit dem EDV-Programm zur Berechnung des Lagerraumes für Gülle und Jauche der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft unter
www.lfl.bayern.de/iab/duengung/umwelt/26398/index.php
überprüft werden.

Wenn die im Betrieb vorhandenen Lagermöglichkeiten nicht ausreichen, bestehen folgende Möglichkeiten, die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen:

Zupacht von Lagerraum

- ☞ Zugepachteter Lagerraum wird anerkannt, wenn ein gültiger schriftlicher Vertrag vorliegt, aus dem zumindest das Volumen des gepachteten Lagerraums und die Vertragslaufzeit hervorgeht. Der Pächter muss ganzjährig über den zugepachteten Lagerraum verfügen können und die Entfernung zwischen dem angepachteten Lagerraum und der Anfallstätte des Wirtschaftsdüngers muss noch betriebswirtschaftlich sinnvoll sein.

Gülleabnahmeverträge

- ☞ Abnahmeverträge für Gülle und Jauche werden anerkannt, wenn sichergestellt ist, dass die im aufnehmenden Betrieb vorhandene Lagerkapazität für eine sechsmonatige Lagerung der eigenen und aufgenommenen Gülle/Jauche ausreicht. Im Abnahmevertrag ist zu dokumentieren, dass im aufnehmenden Betrieb ganzjährig freie Lagerkapazität im Umfang der Liefermenge des abgebenden Betriebes vorhanden ist.

Abgabe an Biogasanlagen

- ☞ Bei der Abgabe von Gülle und Jauche an eine Biogasanlage können maximal 50 % der vertraglich vereinbarten Abgabemenge angerech-

net werden. Dies entspricht im Mittel der Anlieferungsmenge innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten.

☞ **Härtefallregelung für auslaufende Betriebe:** Diese Regelung kann nur von Betriebsleitern in Anspruch genommen werden, die zum 1. Januar 2009 das 60. Lebensjahr vollendet haben. Nähere Auskünfte über die sonstigen Bedingungen erteilt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Anwendung der Härtefallregelung muss bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beantragt und von dieser genehmigt werden.

Härtefallregelung

1.2.3 Hinweis zum Volumen von Auffangbehältern für Silagesickersäfte

Mindestvolumen Silagesickersaft

Nach Maßgabe der bayerischen Anlagenverordnung müssen ortsfeste Gärfuttersilos mit einem **Auffangbehälter für Silagesickersaft** und verunreinigtes Niederschlagswasser versehen sein, sofern ein Ableiten in einen Gülle- oder Jauchebehälter nicht möglich ist. Das Auffangvolumen ist vom Gärsaftanfall und der Häufigkeit der Entleerung abhängig und entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu bemessen. Zusätzlich ist verunreinigtes Niederschlagswasser, das z. B. beim Befüllen des Silos oder bei der Entnahme des Siliergutes auftreten kann, im Behälter aufzufangen. Bei nicht überdachten Flachsilos ist ein Behälter mit **mindestens 3 m³** erforderlich, sofern nach der Tabelle kein größerer Behälter notwendig ist.

TM-Gehalt des Siliergutes %	durchschnittlicher Gärsaftanfall bezogen auf			
	Siliergut l/dt	Silage l/dt	Siloraum l/m³	
	(dt = Dezitonne)		bei Lagerung des Gesamtvolumens	bei täglicher Entleerung
10	45	80	725	80
15	33	45	360	60
20	22	28	200	15
25	11	12	75	15
> 28	0	0	0	0

Das Volumen der Auffangbehälter für Silagesickersäfte ist nicht Cross Compliance-relevant.

Hinweis:
Bei Biogasanlagen ist zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen das Biogashandbuch Bayern, Materialienband Kapitel 2.2.4 Wasserwirtschaft, zu beachten. Die Informationen sind im Internet abrufbar unter:

www.lfu.bayern.de/abfall/biogashandbuch/index.htm

2. VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE (GAB 2)

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

2.1 Allgemeine Regelung

Die EU-Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen für alle europäischen wildlebenden Vogelarten in oder außerhalb von Schutzgebieten verpflichtet. Konkrete Rechtspflichten ergeben sich für landwirtschaftliche Betriebe insbesondere aus

- dem Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente,
- dem gesetzlichen Biotopschutz,
- den Vorgaben der Eingriffsregelung.

Zum Erhalt der durch die Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten müssen die Mitgliedstaaten, in Deutschland die Bundesländer, die zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Vogelschutzgebieten erklären. Dies ist in Bayern durch die Verordnung zur Festlegung der Europäischen Vogelschutzgebiete, deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen vom 12. Juli 2006 (VoGEV), veröffentlicht im GVBl 2006, S. 523 ff, zum 1. September 2006 geschehen.

Hinweis:
Informationen zur VoGEV können im Internet abgerufen werden unter ***www.stmuv.bayern.de/umwelt/naturschutz/vogelschutz/index.htm***

Pflegemaßnahmen

Ordnungsgemäß durchgeführte **Pflegemaßnahmen**, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig.

In der Regel ist davon auszugehen, dass für die Erhaltung der Lebensräume der europäischen wildlebenden Vogelarten Hecken, Baumreihen, Feldgehölze, Feuchtgebiete und Einzelbäume, wie sie in Kapitel II Nr. 6. definiert werden, von besonderer Bedeutung sind.

Pläne und Projekte

Pläne und Projekte, die ein Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung durch die Genehmigungsbehörde auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Weder innerhalb noch außerhalb von Vogelschutzgebieten dürfen Maßnahmen ausgeführt werden, die die für ein solches Gebiet festgelegten Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen könnten. Die Einhaltung ggf. erteilter Auflagen ist relevant für die Cross Compliance-Verpflichtungen; z. B. Auflagen der Baubehörde für Baumaßnahmen, die aus einer Verträglichkeitsprüfung resultieren. Um diesen Sachverhalt zu klären, sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle für nach dem 1. Januar 2005 realisierte Projekte die Genehmigungen vorzulegen.

Ob im Rahmen einer Baugenehmigung eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet die für die Genehmigung jeweils zuständige Behörde im Einzelfall. Nachfolgend werden Beispiele genannt für genehmigungspflichtige Pläne und Projekte, die grundsätzlich einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen:

- Errichtung von Bauwerken,
- geländeverändernde Maßnahmen (Aufschüttungen, Abtragungen, Zuschüttungen),
- Veränderungen des Wasserhaushaltes (Entwässerung).

Auch nicht genehmigungspflichtige Vorhaben oder Maßnahmen können ein Vogelschutzgebiet und die dort geschützten Arten erheblich beeinträchtigen. Solche Vorhaben sind nach § 34 Abs. 6 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Diese muss innerhalb eines Monats darauf reagieren, andernfalls gilt die Maßnahme oder das Vorhaben als unerheblich für das betroffene Gebiet. Wenn der Betriebsinhaber Zweifel an der Projekteigenschaft der Maßnahme bzw. des Vorhabens hat, wird empfohlen, sich bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu informieren und dann die gegebenenfalls notwendige Anzeige vorzunehmen.

2.2 Besonderheiten für Schutzgebiete

Schutzgebietsverordnung
Einzelanordnung

In den Europäischen Vogelschutzgebieten sind zusätzliche Regelungen zu beachten, wenn diese beispielsweise in Form einer **Schutzgebietsverordnung** oder einer **Einzelanordnung** (siehe Glossar) erlassen wurden.

Solche zusätzlichen Regelungen können beispielsweise

- den Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- den Mahdzeitpunkt,
- das Umbruchverbot von Grünlandflächen,
- die Veränderung des Wasserhaushaltes, vor allem in Feuchtgebieten, oder
- die Unterhaltung von Gewässern

betreffen.

Hinweis:
Nähere Informationen sind bei den Unteren Naturschutzbehörden erhältlich.

3. FFH-Richtlinie (GAB 3)

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung)

Besonderheiten für Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festlegen und geeignete rechtliche, administrative oder vertragliche Maßnahmen ergreifen, um die Erhaltungsziele zu erreichen.

Verschlechterungsverbot

Die Richtlinie verlangt geeignete Maßnahmen, um in den Schutzgebieten die **Verschlechterung** der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen der relevanten Arten zu **vermeiden**.

Zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben

Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, können sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen insbesondere dann ergeben, wenn verbindliche **Vorschriften** in Form einer **Schutzgebietsverordnung**, einer **Einzelanordnung** oder in einem diese ersetzenden **Förderprogramm** festgelegt wurden oder eine sonstige gesetzliche Regelung (z. B. bei gesetzlich geschützten Biotopen) besteht. Im Übrigen darf die Bewirtschaftung nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes (siehe Glossar) in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (§ 33 und 34 BNatSchG).

4. Regelungen zum Pflanzenschutz (GAB 10)

Betroffen sind alle Antragsteller (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt unmittelbar das Inverkehrbringen sowie die Richtlinie 2009/128/EG die grundsätzlichen Bedingungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die EU-Vorgaben wurden in Deutschland im Pflanzenschutzgesetz umgesetzt. Ergänzende Bestimmungen enthalten die darauf beruhenden nationalen Verordnungen.

Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte werden zwar ab 2015 nicht mehr bei Cross Compliance kontrolliert, bleiben aber weiterhin nach Fachrecht erforderlich. Betriebsinhaber, die Zahlungen für besondere Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen oder Ökolandbauförderungen beantragen, sollten beachten, dass hier unter anderem Sachkunde-Nachweise und Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte weiterhin Beihilfevoraussetzung sind.

4.1 Anwendungsvorschriften

Betriebe haben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, unabhängig davon, ob dies in Eigen- oder Fremdleistung erbracht wird, folgende Anforderungen einzuhalten:

- ☞ Die in der Gebrauchsanleitung beschriebenen **Anwendungsgebiete** (Schadorganismus und Pflanze oder Pflanzenerzeugnis) und Auflagen bzw. **Anwendungsbestimmungen** (z. B. maximale Aufwandmenge, maximale Anwendungen pro Jahr, Abstand zum Gewässer) sind bei der Anwendung einzuhalten (ggf. aktualisierte Fassung der Zulassung beachten). — Anwendungsgebiete und -bestimmungen
- ☞ **Behördliche Anordnungen** zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis sind zu beachten. — Behördliche Anordnungen
- ☞ Pflanzenschutzmittel dürfen auf **Freilandflächen** (siehe Glossar) nur angewendet werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden oder eine Ausnahmegenehmigung vorliegt. — Freilandfläche
- ☞ Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen **Gewässern** angewendet werden. — Gewässer

Werden Pflanzenschutzmittel nicht selbst, sondern durch einen Dienstleister angewendet, muss dies auch bei späteren Kontrollen belegt werden können (z. B. durch eine Rechnung). Auch bei Pflanzenschutzmittelanwendung in Fremdleistung gelten die rechtlichen Vorgaben zur Ausbringung. Der Betriebsinhaber hat hierauf insbesondere im Rahmen seiner Auswahl- und Überwachungspflichten bezüglich des Dritten zu achten.

4.2 Anwendungsverbote und -beschränkungen

Unerlaubte Anwendung

Die Anwendung eines **nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels** ist verboten.

Nicht zugelassene Anwendungsgebiete, Anwendungsbestimmungen

Darüber hinaus ist die Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem nicht festgesetzten oder genehmigten **Anwendungsgebiet** (Kultur und Schadorganismus) verboten. Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels sind die festgesetzten **Anwendungsbestimmungen** zu beachten (z. B. zum Schutz von Gewässern oder Saumbiotopen).

Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel, die die in dieser Verordnung aufgeführten Wirkstoffe enthalten. Diese Anwendungsverbote oder -beschränkungen sind ebenfalls zu beachten.

4.3 Bienenschutz

Bienengefährliche Pflanzenschutzmittel

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Bienenschutz zu beachten. Entsprechend der Bienenschutzverordnung dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht

- ☞ an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewendet werden,
- ☞ so angewendet werden, dass blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden,
- ☞ so gehandhabt, aufbewahrt oder beseitigt werden, dass Bienen mit ihnen in Berührung kommen können.

Von den Imkern ist eine Zustimmung einzuholen, wenn Pflanzen im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs mit einem bienengefährlichen Pflanzenschutzmittel behandelt werden sollen.

4.4 Aufzeichnungspflicht

Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind **elektronische** oder **schriftliche Aufzeichnungen** zu führen. Diese müssen mindestens folgende Punkte umfassen:

Mindestaufzeichnungen

- ☞ Name des Anwenders,
- ☞ die jeweilige Anwendungsfläche (z. B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- ☞ das Anwendungsdatum,
- ☞ das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- ☞ die Aufwandmenge und
- ☞ die Kulturpflanze, für die das Pflanzenschutzmittel verwendet wurde.

Aufbewahrungspflicht

Die Aufzeichnungen müssen **richtig und vollständig** sein. Sie sollten zeitnah geführt werden und spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres der Anwendung vollständig vorliegen. Nach dem Jahr der Anwendung sind sie mindestens **drei Kalenderjahre** aufzubewahren. Zum Zeitpunkt der Kontrolle müssen die Aufzeichnungen des Vorjahres vorliegen; ansonsten liegt ein Verstoß gegen die Cross Compliance-Bestimmungen vor.

Flächenbezug

Die Aufzeichnungen müssen so gestaltet sein, dass nachvollziehbar ist, **auf welcher Fläche welches Pflanzenschutzmittel angewendet wurde**. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache des jeweiligen Betriebs und kann auf die Verhältnisse des Betriebs abgestimmt werden. Möglich ist auch die Verbindung mit einer bereits vorhandenen Schlagkartei oder mit einem Flächenverzeichnis. Flächen, die gleich bewirtschaftet werden, können zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber. Dies gilt auch, wenn Pflanzenschutzmaßnahmen von Dritten durchgeführt werden.

Ein **Beispiel für die ordnungsgemäße Aufzeichnung** der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist als Anlage 3 dieser Broschüre beigefügt. Die Landesanstalt für Landwirtschaft stellt im Internet leere Formblätter sowie Hilfen zum Ausfüllen zur Verfügung. Diese können unter der Adresse
www.lfl.bayern.de/ips/pflanzenschutzrecht/30240/index.php
abgerufen werden.

Zusätzliche Anforderungen bestehen bei der Förderung von **Agrarumweltmaßnahmen** im Hinblick auf den Sachkundenachweis und Prüfplakette (vgl. AUM Merkblatt 2015 – 2019 Abschnitt F).

Hinweis:
Die Aufzeichnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz erfüllen auch die Anforderungen an die Dokumentation über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln. Die Aufzeichnungspflicht über die Verwendung von Bioziden (z. B. Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel) bei der Produktion von Lebens- und Futtermitteln ist damit jedoch nicht abgedeckt (vgl. hierzu auch Kapitel IV Nr. 6).

5. Regelungen zur Tierkennzeichnung und -registrierung (GAB 6, 7 und 8)

Betroffen sind alle Antragsteller (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Halter von Rindern einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffeln, Schweinen, Schafen und Ziegen sind

Es gelten für die Haltung von

Rechtsgrundlagen

- ☞ **Schweinen:** Richtlinie über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen **(GAB 6)**
- ☞ **Rindern:** Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen **(GAB 7)**
- ☞ **Schafen und Ziegen:** Verordnung zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen **(GAB 8)**.

Die Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV) enthält die detaillierten und unmittelbar anwendbaren Durchführungsbestimmungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren gemäß den genannten EU-Vorschriften.

5.1 Registrierung von Betrieben mit Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen

Anzeige der Tierhaltung

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist verpflichtet, seinen Betrieb spätestens bei Beginn der Tätigkeit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ebenfalls unverzüglich anzuzeigen. Im Falle einer Wanderschafherde gilt der Betriebssitz als Standort.

Registriernummer

Dem Tierhalter wird eine zwölfstellige **Registriernummer** zugeteilt, die aus der für die Gemeinde des Betriebes vorgesehenen amtlichen Schlüsselnummer, nach dem Gemeindeschlüsselverzeichnis (acht Stellen) und einer vierstelligen Betriebsnummer gebildet wird.

5.2 Kennzeichnung und Registrierung von Tieren

Jeder Halter von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen muss die entsprechenden Kennzeichen unter Angabe des voraussichtlichen jährlichen Bedarfs bei der zuständigen Regionalstelle beantragen, die von dort zugeteilt werden.

Folgende Kennzeichen sind zulässig:

Zulässige Kennzeichen

- Rinder: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder),
- Schweine: eine Ohrmarke,
- Schafe und Ziegen: Ohrmarken sowie Ohrmarken mit einem elektronischen Speicher (Ohrmarken-Transponder), Boli mit elektronischem Speicher (Bolus-Transponder), Fußfesseln, Fußfesseln mit elektronischem Speicher (Fußfessel-Transponder, jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel), Ohrtätowierung (jedoch nicht im innergemeinschaftlichen Handel).

Zuständige Regionalstelle

Die zuständige Regionalstelle für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen ist das

Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV)
Haydnstraße 11
80336 München
Tel.: (089) 544 348-71
Fax: (089) 544 348-70
E-Mail: vvvo@lkv.bayern.de

5.3 Rinder

5.3.1 Ohrmarken

Zwei identische Ohrmarken je Tier

Jeder Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass alle im Betrieb gehaltenen Rinder durch **zwei identische Ohrmarken** in beiden Ohren zu identifizieren sind. Für die zweite Ohrmarke kann das StMUV Ausnahmen von der Form und den vorgeschriebenen Mindestmaßen genehmigen, soweit diese Ohrmarke einen Transponder enthält. Dies gilt für Rinder, die nach dem 31. Dezember 1997 geboren sind.

Kennzeichnungsfrist 7 Tage

Kälber sind **innerhalb von sieben Tagen** nach der Geburt mit zwei identischen Ohrmarken in beiden Ohren zu kennzeichnen.

Rinder, die **aus einem Drittland** eingeführt werden, sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebs innerhalb von sieben Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb mit zwei identischen Ohrmarken zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung von **Rindern**, die aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich; diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Verlust oder Unlesbarkeit

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** einer oder beider Ohrmarken ist der Tierhalter verpflichtet, bei der Regionalstelle eine Ersatzohrmarke mit denselben Angaben, die sich auf der verlorenen oder unlesbar gewordenen Ohrmarke befanden, zu beantragen und das Rind unverzüglich erneut zu kennzeichnen.

5.3.2 Bestandsregister

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in das folgende Angaben für jedes im Betrieb vorhandene Rind einzutragen sind:

Bestandsregister-eintragungen

- die Ohrmarkennummer,
- das Geburtsdatum,
- das Geschlecht,
- die Rasse,
- die Ohrmarkennummer des Muttertieres von ab dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern und von vor dem 1. Januar 1998 geborenen Rindern, bei denen im Einzelfall die Ohrmarkennummer des Muttertieres nachgewiesen werden kann,
- jede Verbringung in den oder aus dem Betrieb:
  - bei Zugängen: Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebs, von dem das Rind übernommen wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Zugangsdatum,
  - bei Abgängen: Name und Anschrift des neuen Tierhalters oder der Registriernummer des Betriebs, an den das Rind abgegeben wurde, bzw. Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs und das Abgangsdatum,
  - bei Tod im Betrieb (Verendungen, Tötungen oder Hausschlachtungen) muss das Datum dieses Ereignisses eingetragen werden.

Bestandsregisterführung

Das Bestandsregister kann **handschriftlich** oder in **elektronischer Form** geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen.

Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.

In jedem Falle sind die **Eintragungen unverzüglich** nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen. Bei Geburten sind entsprechende Angaben innerhalb von sieben Tagen einzutragen.

Aufbewahrungspflicht

Das Bestandsregister muss **mindestens drei Jahre** lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Rinderhaltung aufgegeben wurde.

Der Betriebsinhaber kann sich von der Verpflichtung zur Vorlage seines konventionellen, handgeschriebenen Bestandsregisters bei der CC-Kontrolle bzw. von der Vorlage eines Ausdruckes des Bestandsregisters in elektronischer Form auf seine Kosten befreien lassen, wenn er vorab mittels einer Erklärung (entweder online über die HI-Tier-Datenbank oder schriftlich über das LKV) bestätigt, dass er den HI-Tier-Datenbankausdruck (Standardbestandsregister) des Kontrolleurs als Ersatz für sein betriebliches Bestandsregister anerkennt.

5.3.3 Zentrale Datenbank

Meldepflicht

Alle Rinderhalter, auch die, die nur vorübergehend für die Tiere verantwortlich sind, müssen jede Bestandsveränderung an die zentrale **HI-Tierdatenbank** (Internetadresse: ***www.hi-tier.de***) melden, d. h. Landwirte, Pensionstierhalter und Viehhändler sind zur Meldung von Geburten, Zugängen, Abgängen, Verendungen, Tötungen oder Hausschlachtungen verpflichtet.

Tierärztliche Behandlung von Tieren

Die **Abgabe zur tierärztlichen Behandlung** ist nicht meldepflichtig. In diesem Fall trägt der Tierhalter das Datum des Verbringens sowie der Wiedereinstellung in seinen Betrieb unverzüglich in das Bestandsregister ein. Wird nur ein elektronisches Bestandsregister in der zentralen Datenbank geführt, so muss die Abgabe von Rindern zur tierärztlichen Behandlung mittels anderer, geeigneter Unterlagen belegt werden.

Zu meldende Angaben

Neben der Registriernummer seines Betriebes muss der Tierhalter folgende **einzeltierbezogene Angaben** melden:

- die Ohrmarkennummer,
- das Zugangsdatum,
- das Abgangsdatum,
- den EU-Mitgliedstaat, das Ursprungsland und das Geburtsdatum im Falle des Verbringens aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar in seinen Bestand oder
- das in der Tiergesundheitsbescheinigung angegebene Geburtsdatum im Falle der Einfuhr aus einem Drittland zur unmittelbaren Schlachtung oder
- den EU-Mitgliedstaat im Falle des Verbringens in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder
- das Drittland im Falle der Ausfuhr in ein Drittland oder
- Angaben zum Tod eines Rindes (Hausschlachtung oder Tod auf andere Weise).

Meldefrist 7 Tage

Die Meldung muss innerhalb von **sieben Tagen** entweder mit einer vorgedruckten **Meldekarte** an das LKV (von dort erfolgt die Weiterleitung der Daten an die zentrale Datenbank) oder online über das **Internet** an die zentrale Datenbank erfolgen. Meldekarten können beim LKV bezogen werden.

In der zentralen Datenbank (HI-Tier) kann darüber hinaus eine spezielle Maske für die Abfrage der Meldefristüberschreitungen abgerufen werden (siehe: Rubrik Rinderdatenbank – Abfragen – Menüpunkt weitere Abfragen und Funktionen).

Dies sollte zur Eigenkontrolle genutzt werden. Fehlerhafte Meldungen sind vom Tierhalter zu korrigieren.

Weitere fachliche Anforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Tierhalter die Kennzeichnung eines Rindes auch unverzüglich der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (z. B. durch Meldung an HI-Tierdatenbank) anzuzeigen hat (siehe § 28 Viehverkehrsverordnung). Weiterhin ist zu beachten, dass beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder bei der Ausfuhr eines Rindes in Drittländer ein Rinderpass (siehe § 30 Viehverkehrsverordnung) mitgeführt werden muss. Beim Verbringen eines Rindes aus einem Mitgliedstaat ist der Rinderpass an das LKV zu senden.

5.4 Schweine

5.4.1 Ohrmarken

Kennzeichnungsfrist

Schweine sind im Ursprungsbetrieb vom Tierhalter so früh wie möglich, **spätestens mit dem Absetzen**, mit einer offenen Ohrmarke zu kennzeichnen.

Offene Ohrmarke

Die **offene Ohrmarke** darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite folgende Angaben in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebs geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt sowie – für ab dem 1. April 2003 geborene Schweine – die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Die Kennzeichnung von **Schweinen**, die aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland verbracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich. Derartig gekennzeichnete Schweine brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Schweine, die aus **einem Drittland** eingeführt werden, sind spätestens beim Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen. Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach dürfen eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus verbracht werden. Der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Verlust oder Unlesbarkeit

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich erneut mit einer Ohrmarke kennzeichnen. Die Ohrmarke muss die Angaben des Betriebs enthalten, in dem sich das Tier zum Zeitpunkt des Ohrmarkenverlusts oder der Unlesbarkeit der Ohrmarke befindet.

Schlagstempel

Eine Ausnahme gilt für Schweine in Endmastbetrieben, die unmittelbar, d. h. auf direktem Wege, zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und die (nach Anhang III Abschnitt 1 Kapitel IV Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 853/2004) so gekennzeichnet sind, dass der Betrieb, von dem aus sie zur Schlachtung kommen, identifiziert werden kann (z. B. **Schlagstempel**).

5.4.2 Bestandsregister

Stichtagsbestand

Alle Schweinehalter müssen ein Bestandsregister führen, das die Gesamtzahl der am 1. Januar des jeweiligen Jahres im Bestand vorhandenen Schweine, getrennt nach Anzahl der Zuchtsauen, sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 Kilogramm und Ferkel bis einschließlich 30 Kilogramm enthalten muss. Zudem ist in diesem Bestandsregister fortlaufend die Anzahl der Zu- und Abgänge einschließlich Geburten und Todesfälle unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer oder eines anderen Kennzeichens einzutragen.

Bestandsregistereintragungen

Folgende Angaben sind zusätzlich in das Bestandsregister einzutragen:

- ☞ **Zugang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters oder Geburt im eigenen Betrieb, Zugangsdatum.
- ☞ **Abgang:** Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers oder Tod im eigenen Betrieb, Abgangsdatum.

Die Pflicht zur Eintragung der Ohrmarkennummern bzw. anderer Kennzeichen und der Anschrift bzw. der Registriernummer bei Zugang und Abgang wird auch dadurch erfüllt, dass die erforderlichen Angaben aus anderen Unterlagen hervorgehen, diese Unterlagen dem Bestandsregister als Ablichtung in chronologischer Reihenfolge beigefügt sind und in der Spalte 7 „Bemerkungen“ des Bestandsregisters auf diese Unterlagen verwiesen wird.

Bestandsregisterführung

Das Bestandsregister kann **handschriftlich** oder in **elektronischer Form** geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der zuständigen Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Aufbewahrungspflicht

Das Bestandsregister muss **drei Jahre lang aufbewahrt** werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schweinehaltung aufgegeben wurde.

Weitere fachliche Anforderungen

Es wird darauf hingewiesen, dass neben den beiden genannten Anforderungen auch andere fachrechtliche Bestimmungen, insbesondere die vorgeschriebenen Meldungen (Stichtags- und Zugangsmeldung) an die zentrale Schweinedatenbank sowie die Aufbewahrung des Begleitpapiers oder einer Kopie (beim Verbringen von Schweinen auf oder von einem Viehmarkt bzw. von oder zu einer Sammelstelle), einzuhalten sind. Ein Verstoß gegen solche fachrechtlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann von der zuständigen Veterinärbehörde geahndet werden.

5.5 Schafe und Ziegen

5.5.1 Kennzeichnung

Kennzeichnung von vor dem 10. Juli 2005 geborenen Schafen und Ziegen:

Eine offene Ohrmarke

Vor dem 10. Juli 2005 geborene Zucht- oder Schlachtschafe und -ziegen müssen mit **einer offenen Ohrmarke** gekennzeichnet sein.

Die offene Ohrmarke darf nur einmal verwendbar sein und muss auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben tragen: DE (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebs geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Tätowierung

Der Tierhalter kann Schafe und Ziegen auch mittels **Ohrtätowierung** kennzeichnen, sofern durch eine Ohrtätowierung der zuständigen Veterinärbehörde oder einer Züchtervereinigung der Ursprungsbetrieb zu ermitteln ist und die Züchtervereinigung sich verpflichtet hat, die zuständige Veterinärbehörde über die vorgenommene Kennzeichnung zu unterrichten.

Die Kennzeichnung von Zucht- oder Schlachtschafen und -ziegen, die vor dem 10. Juli 2005 **aus anderen EU-Mitgliedstaaten** nach Deutschland ver-

bracht werden, steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere müssen nicht erneut gekennzeichnet werden.

Schafe oder Ziegen, die **aus einem Drittland** eingeführt werden, sind spätestens bei dem Einstellen in den Betrieb zu kennzeichnen.

Schlachttiere

Eine Ausnahme gilt nur für Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden. Danach sind eingeführte Schlachtklauentiere nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder von ihr zugelassene nichtöffentliche Schlachthaus zu verbringen; der Empfänger hat die Tiere dort spätestens fünf Werktage nach ihrem Eintreffen zu schlachten oder schlachten zu lassen, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird.

Verlust oder Unlesbarkeit

Bei **Verlust oder Unlesbarkeit** der Ohrmarke muss der Tierhalter die vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tiere unverzüglich erneut mit nur einer Ohrmarke kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Kennzeichnung von nach dem 9. Juli 2005 und vor dem 1. Januar 2010 geborenen Schafen und Ziegen

Nach dem 9. Juli 2005 in Deutschland geborene Schafe oder Ziegen waren durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebes grundsätzlich mit **zwei Kennzeichen** individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verlust oder Unlesbarkeit

Im Falle des Verlustes oder der Unlesbarkeit eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

Erstes Kennzeichen: Ohrmarke

Das **erste Kennzeichen muss eine Ohrmarke** sein, die auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit zwölf Ziffern (Tierartenkenncode: „01“, Bundesland, zweistellig; individuelle Nummer: achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift trägt; die Ohrmarke darf zudem nicht wiederverwendbar sein.

Zweites Kennzeichen: Ohrmarke, Transponder, Tätowierung oder Fußfessel

Das **zweite Kennzeichen** kann entweder eine weitere **Ohrmarke**, die dieselben Angaben wie die erste Ohrmarke trägt, eine Ohrmarke mit einem elektronischen Speicher (**Transponder**), eine **Tätowierung** (nur bei innerhalb von Deutschland verbrachten Tieren) (s. o.) oder bei Ziegen eine **Fußfessel** sein.

Die Kennzeichnung von o. g. Schafen oder Ziegen aus **anderen EU-Mitgliedstaaten** steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 9. Juli 2005 **aus einem Drittland** eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebs innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebs, zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. o.).

Kennzeichnung von nach dem 31. Dezember 2009 geborenen Schafen und Ziegen:

Elektronisches und nichtelektronisches Kennzeichen

Nach dem 31. Dezember 2009 in Deutschland geborene Schafe und Ziegen sind durch den Tierhalter innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens vor dem Verlassen des Geburtsbetriebs grundsätzlich mit einem **elektronischen Kennzeichen** (Ohrmarken-Transponder, Bolus-Transponder oder Fußfesseltransponder) **und einem nichtelektronischen Kennzeichen** (Ohrmarke, Fußfessel) individuell zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen.

Verbringung innerhalb Deutschlands

Bei Schafen und Ziegen, die nur **innerhalb von Deutschland**, nicht aber innergemeinschaftlich verbracht werden, ist

- ☞ neben dem Ohrmarken-Transponder oder Bolus-Transponder als erstem Kennzeichen eine Ohrtätowierung als zweites Kennzeichen zulässig,
- ☞ neben der Ohrmarke als erstem Kennzeichen ein Fußfessel-Transponder als zweites Kennzeichen zulässig.

Die Ohrmarken (nichtelektronisch, elektronisch) müssen auf der Vorderseite die Angaben „DE“ (für Deutschland) und einen individuellen Code mit 12 Ziffern (Tierartenkenncode „01“, Bundesland – zweistellig-, individuelle Nummer – achtstellig) in deutlich lesbarer, unauslöschlicher und fälschungssicherer Schrift tragen; die Ohrmarke darf zudem nicht wiederverwendbar sein. Die Codierung der elektronischen Ohrmarke, des Bolus-Transponders bzw. des Fußfessel-Transponders muss die sichtbaren Angaben der Ohrmarke enthalten. Weitere Details sind bei der Veterinärverwaltung bzw. der Regionalstelle zu erfragen.

Schlachttiere

Schafe und Ziegen, die zur Schlachtung vorgesehen sind, weniger als zwölf Monate alt sind und nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder die Ausfuhr bestimmt sind, können mit einer nur einmal verwendbaren Ohrmarke gekennzeichnet werden. Diese trägt auf der Vorderseite in deutlich lesbarer schwarzer Schrift auf weißem Grund folgende Angaben: „DE“ (für Deutschland), das für den Sitz des Betriebes geltende amtliche Kraftfahrzeugkennzeichen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt und die letzten sieben Ziffern der Registriernummer des Geburtsbetriebes.

Kennzeichnungsfrist

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung innerhalb von neun Monaten nach der Geburt, spätestens jedoch vor dem Verbringen aus dem Ursprungsbetrieb, durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Die Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere brauchen nicht erneut gekennzeichnet zu werden.

Nach dem 31. Dezember 2009 **aus einem Drittland eingeführte Schafe** oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebes innerhalb von **14 Tagen nach dem Einstellen** in den Betrieb, spätestens vor dem Verlassen des Betriebs zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, es sei denn, es handelt sich um Schlachttiere, die unter Beachtung von § 33 der BmTierSSchV unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden (s. o.).

Verlust oder Unlesbarkeit

Im Falle des **Verlustes oder der Unlesbarkeit** eines Kennzeichens oder beider Kennzeichen muss der Tierhalter die Tiere unverzüglich erneut kennzeichnen oder kennzeichnen lassen.

5.5.2 Bestandsregister

Der Tierhalter hat ein Bestandsregister zu führen, das folgende Angaben enthält:

Bestandsregister-eintragungen

- ☞ Name und Anschrift des Tierhalters,
- ☞ Registriernummer des Betriebs,
- ☞ Nutzungsart (Zucht, Milch, Mast) sowie
- ☞ Ergebnis und Datum der letzten jährlichen Tierzählung am 1. Januar,
- ☞ bei Tieren aus Drittländern: ursprüngliche Kennzeichnung, evtl. vorhandene Kennzeichnung des Herkunftslandes.

Darüber hinaus sind beim Verbringen von Tieren folgende Angaben im Bestandsregister verpflichtend:

- ☞ Beim **Abgang** von Tieren:
  - Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers,
  - Name und Anschrift oder Registriernummer des Transportunternehmers,
  - Kfz-Kennzeichen des Transportmittels,
  - Datum des Abgangs,
  - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere,
  - Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.
- ☞ Beim **Zugang** von Tieren:
  - Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters,
  - Datum des Zugangs,
  - Kennzeichen des Tieres oder der Tiere (bei Tieren aus Drittländern ursprüngliche Kennzeichnung),
  - Anzahl, sofern Tiere mit derselben Kennzeichnung.

Hinweis:
Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des Begleitpapiers möglich, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält.

- ☞ Bei nach dem 31. Dezember 2009 im Betrieb **geborenen** und/oder im Betrieb **verendeten oder geschlachteten Tieren**:
  - Kennzeichen des Tieres,
  - Geburtsjahr,
  - Datum der Kennzeichnung,
  - Rasse,
  - Genotyp, soweit bekannt,
  - Tod (Monat und Jahr),
  - ggf. Ersatzkennzeichen.

Hinweis:
Ein Ersatz dieser Angaben ist durch eine Zweitausfertigung oder Kopie des Begleitpapiers möglich, sofern dieses die erforderlichen Angaben enthält.

Im Falle einer **Nachkennzeichnung** eines Schafes oder einer Ziege sind entsprechende Angaben in das Bestandsregister einzutragen.

Bestandsregisterführung

Das Bestandsregister kann **handschriftlich** oder in **elektronischer Form** geführt werden. Wird das Bestandsregister in elektronischer Form geführt, ist bei einer Überprüfung der Behörde ein aktueller Ausdruck auf Kosten des Tierhalters vorzulegen. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Loseblattsammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein. In jedem Falle sind die Eintragungen unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit vorzunehmen.

Aufbewahrungspflicht

Das Bestandsregister muss drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist. Diese Aufbewahrungspflicht gilt auch dann, wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wurde. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat der Tierhalter alle Angaben über Herkunft, Kennzeichnung und gegebenenfalls Bestimmung von Tieren vorzulegen, die sich in den letzten drei Jahren in seinem Besitz befanden oder von ihm gehalten, befördert, vermarktet oder geschlachtet wurden.

5.5.3 Meldungen an die HI-Tierdatenbank

5.5.3.1 Stichtagsmeldung

Stichtagsmeldung

Der Tierhalter ist verpflichtet, der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (LKV) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der jeweils am 1. Januar (Stichtag) im Bestand vorhandenen Schafe und Ziegen, getrennt nach den Altersgruppen bis einschließlich neun Monate, zehn bis einschließlich 18 Monate und ab 19 Monaten anzuzeigen.

5.5.3.2 Übernahmemeldung

Übernahmemeldung

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er dies der zuständigen Behörde oder einer von ihr beauftragten Stelle (LKV) innerhalb von sieben Tagen nach der Übernahme anzuzeigen, und zwar unter Angabe

- der Anzahl der in seinen Bestand verbrachten Tiere,
- der Registriernummer seines Betriebes,
- des Datums des Verbringens,
- der Registriernummer des abgebenden Betriebes sowie
- des Datums des Zugangs, soweit es vom Datum des Verbringens abweicht.

5.5.4 Begleitpapier

Begleitpapier

Sofern der Tierhalter Schafe oder Ziegen in seinen Bestand übernimmt, hat er von dem die Tiere abgebenden Tierhalter ein Begleitpapier zu erhalten; der abgebende Tierhalter muss seinen Sitz in Deutschland haben. Nur beim nationalen Handel von Schafen oder Ziegen ist ein solches Begleitpapier erforderlich.

Das Begleitpapier muss Folgendes enthalten:

- ☞ Angabe der Tierart (Schafe oder Ziegen),
- ☞ Angaben zum Bestimmungsbetrieb (Tierhalter oder Schlachthof): Name, Anschrift oder Registriernummer; bei Wanderschafherden: Bestimmungsort oder Ablichtung der diesbezüglichen Genehmigung durch die zuständige Behörde,
- ☞ Angaben zu den zu verbringenden Tieren: Anzahl der Schafe oder Ziegen, deren Kennzeichen,
- ☞ Angaben zum Transportmittel: bzgl. des Transportunternehmens: Name, Anschrift und Registriernummer; bzgl. des Transportmittels: Kfz-Kennzeichen,
- ☞ Angabe des Ortes und des Datums sowie die Unterschrift des abgebenden Tierhalters,
- ☞ Name und Anschrift sowie Registriernummer des abgebenden Tierhalters.

6. Lebens- und Futtermittelsicherheit (GAB 4)

**Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und/oder in Verkehr bringen
oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen**

Die Basisverordnung zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (VO (EG) Nr. 178/2002) gilt unmittelbar und bedarf keiner nationalen Umsetzung. Sie wird unter anderem durch bestimmte Verordnungen zur Lebensmittelhygiene (VO (EG) Nr. 852/2004, VO (EG) Nr. 853/2004) sowie zur Futtermittelhygiene (VO (EG) Nr. 183/2005) konkretisiert. Diese Verordnungen weisen jedem Landwirt, der Lebensmittel oder Futtermittel erzeugt oder produziert, lagert, verarbeitet, befördert oder vertreibt (siehe Glossar: Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmer) die Verantwortung für die Erzeugung und das Inverkehrbringen sicherer Lebens- und Futtermittel zu. Dies gilt auch, soweit er Futtermittel zur Verfütterung im eigenen Betrieb erzeugt, verarbeitet oder lagert.

6.1 Vorgaben zur Futtermittelsicherheit

6.1.1 Sichere Futtermittel

Der Betriebsinhaber muss in seinem Unternehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Futtermittelrechts an die landwirtschaftliche Tätigkeit erfüllt werden.

Nicht sichere Futtermittel

Futtermittel, die nicht sicher sind, dürfen **nicht in den Verkehr** gebracht **oder an Tiere verfüttert** werden, die zur Lebensmittelgewinnung dienen. Futtermittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigen können oder
- bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, als nicht sicher für den menschlichen Verzehr anzusehen sind.

So ist beispielsweise bei einem **Nachweis unzulässiger oder verbotener Stoffe** in Futtermitteln oder bei einem Nachweis unerwünschter Stoffe in Futtermitteln oberhalb geltender Höchstgehalte zu prüfen, ob dadurch die Gesundheit von Mensch oder Tier beeinträchtigt werden kann oder ob diese Verunreinigungen bewirken, dass die Lebensmittel, die aus Tieren hergestellt werden, nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen sind.

Verbotene, unzulässige und unerwünschte Stoffe

Gemäß der futtermittelrechtlichen Bestimmungen gelten insbesondere Verbote oder Höchstgehalte für folgende Stoffe:

Unzulässige Stoffe, z. B.

- nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch/Verschleppung von Futtermittelzusatzstoffen,
- Verwendung nicht mehr zugelassener Futtermittelzusatzstoffe,
- Verschleppung/Kreuzkontamination pharmakologisch wirksamer Substanzen (z. B. Fertig- oder Fütterungsarzneimittel),
- Verbotene Stoffe nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (siehe Kapitel IV Abschnitt 8).

Unerwünschte Stoffe, z. B.

- Schwermetalle (z. B. Blei, Cadmium, Arsen, Quecksilber),
- Dioxine, dioxinähnliche PCB,
- chlorierte Kohlenwasserstoffe (z. B. DDT, Chlordan),
- Mutterkorn, Aflatoxin B1
- Verschleppung/Kreuzkontamination von Kokzidiostatika in Futtermitteln für Nichtzieltierarten
- Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln oder Pflanzenschutzmitteln.

Verbotene Stoffe nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 767/2009, z. B.

- Kot und Urin,
- Verpackung und Verpackungsteile,
- Saatgut (gebeizt).

Pflanzenschutzmittelrückstände

Unabhängig davon dürfen Futtermittel keine **Rückstände von Pflanzenschutzmitteln** enthalten, die die Höchstmengen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

Hinweis:
Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Futtermitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen, besondere Emissionsquellen) können dazu führen, dass die produzierten Futtermittel nicht mehr sicher sind.

6.1.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Futtermitteln

Information der Regierung von Oberbayern

Hat ein Betriebsinhaber **konkrete Anhaltspunkte** dafür, dass ein von ihm eingeführtes, erzeugtes, hergestelltes oder an Andere abgegebenes Futtermittel die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit nicht erfüllt, muss er dies unverzüglich der **Regierung von Oberbayern** mitteilen. Diese Mitteilung darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Betriebsinhaber verwendet werden. Erfolgt diese Meldung nicht, liegt ein Cross Compliance-relevanter Verstoß vor.

Der Betriebsinhaber muss darüber hinaus unverzüglich Verfahren einleiten, um diese Futtermittel mit Unterstützung von Handel und Vertrieb vom Markt zu nehmen.

6.1.3 Rückverfolgbarkeit

Dokumentation Rückverfolgbarkeit

Der Betriebsinhaber muss die **Rückverfolgbarkeit** von Futtermitteln sicherstellen. Dazu muss er dokumentieren, von wem er die Futtermittel erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Der Betriebsinhaber kann diese Anforderung mit einer geordneten **Dokumentation der Wareneingänge und**

-ausgänge erfüllen. Die Art der Dokumentation ist nicht vorgeschrieben; sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer sowie die Menge der Futtermittel schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen.

Dies gilt für jeden eigenständigen Betrieb. Das bedeutet, wenn (z. B. aus steuerlichen Gründen) bestimmte Betriebsteile in eigene Betriebe ausgelagert werden, dann muss auch zwischen diesen Betrieben die Rückverfolgbarkeit aller Wareneingänge und -ausgänge sichergestellt sein.

Die Dokumentation kann zum Beispiel in Form von **Lieferpapieren** erfolgen, die so geordnet abgelegt sind, dass Lieferanten oder Abnehmer, auch in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, sowie die Menge der Futtermittel identifiziert werden können. Die Dokumentation sollte neben dem **Namen** und der **Anschrift** eines Lieferanten oder Abnehmers und der **Menge** der Futtermittel auch eine zur **Identifizierung des Produktes** ausreichende Bezeichnung umfassen.

Zu den Dokumentationspflichten von Futtermitteln, die aus betriebseigener Erzeugung stammen (Primärproduktion) und innerbetrieblich verwendet werden, siehe Kapitel IV Nr. 6.2.4.

6.1.4 Anforderungen an die Futtermittelhygiene

Dokumentation Pflanzenschutzmittel, Biozide und gentechnisch verändertes Saatgut

Bei der Primärproduktion von Futtermitteln sind durch den Betriebsinhaber bestimmte **Dokumentationspflichten** zu erfüllen. Die Buchführung muss insbesondere Aussagen enthalten über die Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln. Deshalb müssen zumindest Belege vorhanden sein, die über die Verwendung von Bioziden (z. B. **Schädlingsbekämpfungsmittel, Desinfektionsmittel**) und **Pflanzenschutzmitteln** Aufschluss geben. Hierzu zählen z. B. auch Lieferscheine oder Kaufbelege, mit deren Hilfe nachvollzogen werden kann, ob entsprechende Mittel bei der Primärproduktion von Futtermitteln Anwendung fanden (vgl. Kapitel IV, Nr. 4.4).

Auch die Verwendung von **genetisch verändertem Saatgut** ist zu dokumentieren.

Registrierung/Zulassung als Futtermittelunternehmer

Jeder Betriebsinhaber muss sicherstellen, dass er diese Anforderung erfüllt. Er kann sich z. B. zusichern lassen, dass die ihn beliefernden Betriebe über eine Registrierung und/oder Zulassung verfügen. Verwenden Betriebsinhaber Futtermittel aus ihrem eigenen Betreib, müssen auch sie bei der zuständigen Behörde als Futtermittelunternehmen registriert und/oder zugelassen sein.

Hinweis:
Das Verzeichnis der registrierten Futtermittelunternehmen in Bayern (ohne Landwirte) kann im Internet unter ***www.reg-ob.de***, (Stichwort „Futtermittel“, Rubrik „Service, für die Futtermittelunternehmer“) abgerufen oder bei den Kreisverwaltungsbehörden eingesehen werden.

Verunreinigungen, Kontaminationen

Futtermittel sind getrennt von:

- Chemikalien,
- Düngemitteln,
- Bioziden,
- Pflanzenschutzmitteln,
- Fütterungsarzneimitteln und
- Produkten, die tierische Bestandteile enthalten (z. B. Bodenverbesserer mit verarbeitetem tierischen Protein; Heimtierfutter)

zu lagern und zu handhaben, um **Verunreinigungen oder Kontaminationen von Futtermitteln** zu vermeiden.

Darüber hinaus müssen Futtermittel, die Arzneimittel enthalten, getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel hergestellt, gelagert und transportiert werden, um **Verunreinigungen oder Kontaminationen** zu verhindern.

Abfälle und gefährliche Stoffe sind so sicher zu lagern und zu behandeln, dass eine gefährliche Kontamination von Futtermitteln verhindert wird.

Analyseergebnisse

Der Betriebsinhaber muss die Ergebnisse einschlägiger **Analysen von Primärerzeugnisproben** oder sonstiger Proben berücksichtigen, die für die Futtermittelsicherheit von Belang sind.

6.2 Vorgaben zur Lebensmittelsicherheit

6.2.1 Sichere Lebensmittel

Der Betriebsinhaber muss in seinem Unternehmen auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen dafür sorgen, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit erfüllt werden und dies auch überprüfen.

Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen **nicht in Verkehr gebracht** werden. Der Betriebsinhaber muss deshalb auch prüfen, ob die Lebensmittelsicherheit gewährleistet ist, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die die Sicherheit der von ihm produzierten Lebensmittel nachteilig beeinflussen könnten.

Nicht sichere Lebensmittel

Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder **nicht zum Verzehr durch Menschen geeignet** sind.

Gesundheitsschädlichkeit

Eine **Gesundheitsschädlichkeit** kann beispielsweise bei Produkten aus der Primärproduktion ausgelöst werden durch **Rückstände** von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, pharmakologisch wirksamen Substanzen, Kontamination mit Dioxinen, polychlorierten Biphenylen, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, Schwermetallen, Mykotoxinen, Nitrat oder durch mikrobiologische Belastungen (Krankheitserreger). Die Gesundheitsschädlichkeit von Lebensmitteln wird durch Untersuchung und wissenschaftliche Bewertung des Ergebnisses nachgewiesen.

Lebensmittel sind zum Verzehr nicht geeignet, wenn sie infolge einer **Kontamination mit Fremdstoffen** oder auf sonstige Weise, durch **Fäulnis, Verderb oder Zersetzung**, für den Verzehr durch den Menschen nicht akzeptabel sind. Die Nichteignung von Lebensmitteln zum Verzehr wird durch Untersuchungen festgestellt, soweit nicht bereits die sensorischen Eigen-

schaften (z. B. fauliger Geruch, verschimmeltes Produkt) die Nichteignung begründen.

Pflanzenschutzmittel- und Tierarzneirückstände

Unabhängig davon dürfen in Lebensmitteln keine **Rückstände von Tierarzneimitteln oder von Pflanzenschutzmitteln** enthalten sein, die die Höchstmengen gemäß Tabelle I des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 überschreiten, die verbotene Stoffe gemäß Tabelle 2 des Anhangs enthalten bzw. die Höchstmengen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 überschreiten.

Beratung

In allen Fällen kann sich der Betriebsinhaber beraten lassen (z. B. von Berufsverbänden oder den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärbehörden), um die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit und weitere Handlungsoptionen (z. B. Verwertung außerhalb des Lebensmittelbereichs) abzustimmen.

Hinweis:
Die Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis unter Beachtung der allgemeinen Hygienegrundsätze (Schutz vor Kontamination, angemessene Sauberkeit) führt im Allgemeinen zu sicheren Lebensmitteln. Fehlerhafte Produktionsmethoden (z. B. Überdosierung von Pflanzenschutzmitteln oder Anwendung von verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln ohne tierärztliche Behandlungsanweisung) sowie individuelle Situationen (z. B. besondere Bodenbelastungen oder besondere Emissionsquellen, Krankheitsausbrüche im Bestand) können aber dazu führen, dass die produzierten Lebensmittel nicht mehr sicher sind.

6.2.2 Information der Behörden, Rückruf und Rücknahme von Lebensmitteln

Information der Kreisverwaltungsbehörde

Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, Lebensmittel **vom Markt zu nehmen** und die **Kreisverwaltungsbehörde** darüber zu informieren, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen erzeugtes Lebensmittel nicht sicher ist. Sofern das Lebensmittel bereits den Verbraucher erreicht hat, muss der Betriebsinhaber einen Rückruf einleiten. Die Mitteilung an die Behörde darf nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung oder für ein Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz gegen den meldenden Betriebsinhaber verwendet werden.

6.2.3 Rückverfolgbarkeit

Bei einer Gesundheitsgefahr durch Lebensmittel ist die Identifizierung der betroffenen Chargen zur Rücknahme der Produkte vom Markt die wichtigste Maßnahme zum Schutz der Verbraucher. Landwirte haben deshalb die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel bzw. der Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, sicher zu stellen.

Durch die Einhaltung der Vorschriften zur Tierkennzeichnung und -registrierung ist bei diesen Tierarten die Rückverfolgbarkeit der zur Lebensmittelgewinnung dienenden Tiere erfüllt (Kapitel IV, Nr. 5).

Für andere Tierarten (z. B. Geflügel, Fisch), die zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen, sowie für Lebensmittel muss dokumentiert werden, von wem der landwirtschaftliche Betrieb sie erhalten und/oder an wen er sie abgegeben hat. Nur die Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher ist von der Dokumentationspflicht ausgenommen.

Dokumentation Rückverfolgbarkeit

Die Art der **Dokumentation** ist nicht vorgeschrieben, sie muss aber erlauben, den Behörden im Bedarfsfall über Lieferanten oder Abnehmer schnell und zuverlässig Auskunft zu erteilen. Z. B. können **Lieferpapiere** so geordnet abgelegt werden, dass Lieferanten oder Abnehmer, insbesondere in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum, identifiziert werden können.

Dokumentationsinhalt

Die Dokumentation umfasst den **Namen**, die **Anschrift** der Lieferanten oder Abnehmer, die **Identifizierung des Produktes** (ausreichende Bezeichnung) und die **Menge**.

6.2.4 Anforderungen an die Lebensmittelhygiene

Dokumentation der verfütterten Futtermittel

Alle Erzeuger tierischer Lebensmittel müssen **die verfütterten Futtermittel** nach der EG-Lebensmittelhygieneverordnung dokumentieren. Dies schließt auch die **selbst erzeugten und selbst verfütterten Futtermittel** mit ein. Diese Dokumentationspflicht wird mit den Angaben zur Flächennutzung im Mehrfachantrag erfüllt. Die Dokumentation aller abgegebenen und bezogenen Futtermittel hat unabhängig davon aber gesondert zu erfolgen und wird im Rahmen der Rückverfolgbarkeit überprüft (siehe Kapitel IV, Nr. 6.1.3 Rückverfolgbarkeit).

Weitere Anforderungen

Weitere Anforderungen im Bereich Lebensmittelhygiene:

- ☞ Gefährliche Stoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Schmiermittel) und Abfälle müssen von Lebensmitteln generell getrennt gelagert und gehandhabt werden, um eine Kontamination zu verhindern.
- ☞ Ergebnisse von Analysen und einschlägige Berichte von Untersuchungen an Tieren, Proben von diesen oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs und Pflanzenmaterialproben müssen dokumentiert werden. Dies kann in Form einer chronologischen Ablage eingehender Befundmitteilungen (Eigenuntersuchungen, Behördenmitteilungen, tierärztliche Berichte) erfolgen.
- ☞ Ergebnisse einschlägiger Analysen von Tier- oder Pflanzenproben oder sonstiger Proben, müssen im weiteren Produktionsverfahren berücksichtigt werden, wenn das Ergebnis für die menschliche Gesundheit von Belang ist.
- ☞ Futtermittelzusatzstoffe, Tierarzneimittel, Pflanzenschutzmittel und Biozide sind nach den jeweiligen Rechtsvorschriften korrekt zu verwenden.
- ☞ Zu den Maßnahmen, die im Rahmen des Lebensmittelrechts vom Tierhalter verlangt werden, zählen insbesondere die Beachtung von Wartezeiten sowie von Verwendungsverboten bzw. -einschränkungen.
- ☞ Die Verwendung von Bioziden (z. B. Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln) und Pflanzenschutzmitteln, die bei der Primärproduktion von pflanzlichen Lebensmitteln Anwendung fanden (vgl. Kapitel IV, Nr. 4.4) sowie von Tierarzneimitteln, ist zu dokumentieren.

- ☞ Um zu verhindern, dass durch das Einbringen neuer Tiere in den Betrieb Infektionskrankheiten, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragbar sind, eingeschleppt werden, müssen ggf. Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden (z. B. durch einen Quarantänestall oder durch Zukauf von Tieren nur mit Gesundheitszeugnis). Welche Infektionserreger darunter fallen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich zunächst nach den behördlich bestimmten Programmen zur Bekämpfung von Zoonosen sowie nach dem Tierseuchenrecht. Hierüber werden die Betriebsinhaber von der zuständigen Behörde bzw. Berufsverbänden informiert.
- ☞ Der Betriebsinhaber muss geeignete Abhilfemaßnahmen treffen, wenn er über Probleme unterrichtet wird, die im Rahmen der amtlichen Überwachung festgestellt werden.

6.2.5 Milcherzeugung

Milchgeldabrechnung
Untersuchungsergebnisse

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgehalte für die Anzahl somatischer Zellen und die Keimzahl kann grundsätzlich als Hinweis auf eine hygienische Milcherzeugung verstanden werden. Die Ergebnisse der regelmäßigen Hemmstofftests im Rahmen der Rohmilchablieferung sind Teil des geeigneten Verfahrens, mit dem der Betriebsinhaber sicherstellt, dass die in den Verkehr gebrachte Rohmilch die höchstzulässigen Rückstandsgehalte für Antibiotika nicht überschreitet. Den Landwirten werden mit der Milchgeldabrechnung die Ergebnisse der o. g. Untersuchungen von den Molkereien mitgeteilt. Die **Milchgeldabrechnungen bzw. die Untersuchungsergebnisse** müssen systematisch (z. B. zeitlich geordnet) aufbewahrt werden.

Die Kontrolle der in den europäischen Lebensmittelhygiene-Verordnungen beschriebenen einzelnen Anforderungen an die Milcherzeugung kann dann unterbleiben, wenn sich aus der Dokumentation der Untersuchungsergebnisse (z. B. Milchgeldabrechnungen der Molkereien) für die der Kontrolle vorangegangenen sechs Monate für die Keimzahl und den Gehalt an somatischen Zellen keine Überschreitung der festgelegten Höchstgehalte und für den Hemmstofftest kein positiver Befund ergibt.

Rohmilch

Die **Anforderungen an Rohmilch** sind in Anlage 4 beschrieben. Eine Abweichung von den rechtlichen Anforderungen bei einem der drei genannten Kriterien zieht eine vollständige Kontrolle der Cross Compliance-relevanten Anforderungen an die Milcherzeugung im Betrieb nach sich.

Die Einhaltung der vorgegebenen Höchstwerte zur Keimzahl und Zellzahl und das Fehlen von positiven Hemmstofftests schließt jedoch eine Cross Compliance-relevante Beanstandung nicht aus, wenn die zuständige Behörde Kenntnisse über relevante hygienische Mängel im Betrieb hat.

Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb die Untersuchungen der Milch in eigener Verantwortung durchführt, wird das Verfahren bei entsprechend vorhandener Dokumentation gleichwertig angewendet.

Damit kann in vielen Fällen die systematische Vor-Ort-Kontrolle im Rahmen von Cross Compliance erheblich vereinfacht werden, denn die meisten Anforderungen zur Lebensmittelsicherheit beziehen sich auf die hygienische Milcherzeugung.

Besondere Anforderungen an die Erzeugung von Milch ergeben sich aus der Verordnung (EG) Nr. 853/2004:

Hygiene im Betrieb

Die Anforderungen im Bereich der Milchhygiene umfassen die saubere Aufbewahrung des **Melkgeschirrs** sowie der **Räume**, in denen Milch gelagert, behandelt oder gekühlt wird. Diese sollen so gelegen und beschaffen sein, dass eine Kontamination der Milch verhindert wird. Dazu müssen Milchlagerräume vor Ungeziefer geschützt und von Räumen getrennt sein, in denen Tiere untergebracht sind.

Oberflächen von Ausrüstungsgegenständen (wie Melkgeschirr, Behälter, Tanks, etc.) müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Sie müssen einwandfrei in Stand gehalten werden. Die Oberflächen sollen deshalb aus glatten, waschbaren und ungiftigen Materialien bestehen. Nach Verwendung müssen diese Oberflächen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden. Tanks und Behälter zur Beförderung der Rohmilch müssen mindestens einmal pro Arbeitstag gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.

Milchkühlung

Die Milch muss unmittelbar nach dem Melken an einen sauberen Ort verbracht werden, an dem eine Kontamination der Milch ausgeschlossen ist. Bei täglicher Abholung ist die Milch unverzüglich auf eine Temperatur von **unter 8 °C** und bei **nicht täglicher Abholung auf unter 6 °C** zu kühlen. Diese Temperaturanforderungen gelten nicht für Milch, die den Vorschriften im Bezug auf die somatischen Zellen, auf die Keimzahl sowie auf den Gehalt an Antibiotika bzw. auf den Gesamtrückstandsgehalt aller antibiotischer Stoffe genügt und die innerhalb von zwei Stunden nach dem Melken verarbeitet wird oder wenn aus technischen Gründen für die Herstellung bestimmter Milcherzeugnisse eine höhere Temperatur erforderlich ist und die zuständige Behörde eine entsprechende Genehmigung erteilt hat.

Anforderungen an Rohmilch

Darüber hinaus darf **Rohmilch** nur von Tieren stammen,

- deren allgemeiner Gesundheitszustand gut ist, die keine Anzeichen von Krankheiten haben, die zu einer Kontamination der Milch führen könnten, und insbesondere keine eitrigen Genitalinfektionen, keine Magen-Darm-Erkrankungen mit Durchfall und Fieber haben oder an einer sichtbaren Euterentzündung leiden und keine Euterwunden haben, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten,
- denen keine nicht zugelassenen Stoffe und Erzeugnisse verabreicht wurden bzw. die keiner vorschriftswidrigen Behandlung im Sinne der Richtlinie 96/22/EG (Kapitel IV, Nr. 7) unterzogen wurden,
- bei denen nach Verabreichung zugelassener Erzeugnisse oder Stoffe die vorgeschriebene Wartezeit eingehalten wurde,
- die in Bezug auf Brucellose und Tuberkulose die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, Nr. 2 und 3 erfüllen (dies bedeutet, dass die Tiere nur aus amtlich anerkannt freien Beständen stammen dürfen bzw. einer amtlichen Überwachung unterliegen müssen),
- und sofern Ziegen mit Kühen zusammen gehalten werden, die Ziegen auf Tuberkulose untersucht und getestet wurden.

Tiere, die Anzeichen einer Infektionskrankheit zeigen, die durch Lebensmittel auf den Menschen übertragen werden kann oder die eine Kontamination der Milch zur Folge haben könnte oder die brucellose- oder tuberkuloseinfiziert oder infektionsverdächtig sind, müssen isoliert werden, sodass eine nachteilige Beeinflussung der Milch anderer Tiere vermieden wird.

Das Melken muss unter hygienisch einwandfreien Bedingungen stattfinden, insbesondere müssen

- Zitzen, Euter und angrenzende Körperteile vor Melkbeginn sauber sein,
- Tiere, die infolge einer tierärztlichen Behandlung Rückstände in die Milch übertragen können, identifizierbar sein und diese Milch darf vor Ablauf der Wartezeit nicht für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

6.2.6 Eiererzeugung

Eierlagerung

Eier müssen im Erzeugerbetrieb bis zur Abgabe trocken und sauber gehalten werden. Sie müssen bis zur Abgabe vor Fremdgeruch, Stößen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.

Diese Anforderungen sind jedoch nur Cross Compliance-relevant, soweit die Erzeugung nicht auf die direkte Abgabe kleiner Mengen von Eiern an Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an den Endverbraucher im Sinne von Art. 1 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 LMHV (direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger) beschränkt ist.

Wenn mehr als 350 Legehennen im Betrieb gehalten werden oder die Abgabe nicht nur an Endverbraucher erfolgt, hat die nicht sachgemäße Lagerung von Eiern einen Cross Compliance-Verstoß zur Folge.

Hinweis:
Auch im Falle der oben genannten „Kleine-Mengen-Regelung“ (weniger als 350 Legehennen im Betrieb und Abgabe der Eier an Endverbraucher) sind die o. g. Vorgaben für die Lagerung von Eiern einzuhalten. Ein Verstoß ist allerdings nicht Cross Compliance-relevant, sondern wird nur nach Fachrecht sanktioniert.

7. Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (GAB 5)

Betroffen sind alle Antragsteller (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten

Die Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung ist in Deutschland durch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (PharmStV) umgesetzt.

Verbote

Die Anwendung von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und β-Agonisten bei Nutztieren (siehe Glossar) ist grundsätzlich verboten. Unter das **Verbot** fallen alle Hormone mit einer wachstumsfördernden Wirkung. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur in wenigen Fällen vorgesehen zur therapeutischen oder tierzüchterischen Behandlung von Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten werden.

Ausnahmen

Die zur **therapeutischen Behandlung** in bestimmten Fällen zugelassenen Fertigarzneimittel, die Stoffe mit hormonaler Wirkung oder β-Agonisten enthalten, dürfen nur vom Tierarzt an eindeutig identifizierbaren Nutztieren angewandt werden. Der Betriebsinhaber darf derartige Tierarzneimittel nicht besitzen. Behandelte Tiere dürfen erst nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Fertigarzneimittel

Eine Ausnahme besteht für **Fertigarzneimittel**, die zur Brunstsynchronisation oder zur Vorbereitung von Spender- oder Empfängertieren für den Embryotransfer bestimmt sind und vom Tierarzt dafür verschrieben oder im Rahmen einer ordnungsgemäßen Behandlung abgegeben wurden. Bei Equiden dürfen Altrenogest enthaltende Fertigarzneimittel darüber hinaus zur Behandlung von Fruchtbarkeitsstörungen sowie für bestimmte Indikationen Fertigarzneimittel mit β-Agonisten nach tierärztlicher Verschreibung bzw. Abgabe entsprechend der tierärztlichen Behandlungsanweisung vom Tierhalter angewandt werden. Auch diese Anwendungen dürfen nur an eindeutig identifizierten Nutztieren erfolgen.

Dokumentation

Der mit den Arzneimitteln übergebene **Nachweis des Tierarztes** ist vom Tierbesitzer **fünf Jahre** aufzubewahren. Die behandelten Tiere, das verabreichte Tierarzneimittel, dessen Menge sowie Wartezeit, das Anwendungsdatum und die anwendende Person sind zu dokumentieren. Eine Behandlung von Masttieren ist verboten.

Nationaler Rückstandskontrollplan

Die Einhaltung der genannten Verbote wird u. a. im Rahmen des Nationalen Rückstandskontrollplans (NRKP) überwacht. Der NRKP dient der Aufklärung der Ursachen von Rückständen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs. Dabei stehen die Aufdeckung von illegalen Anwendungen verbotener Stoffe sowie die Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Höchstmengen für Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln im Vordergrund.

Probenahme

Die Kreisverwaltungsbehörde entnimmt zielorientierte **Proben zur Kontrolle auf Rückstände** pharmakologisch wirksamer Stoffe direkt in den landwirtschaftlichen Betrieben bei Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z. B. Blut- und Urinproben) und in den Schlachthöfen bei geschlachteten Tieren (z. B. Muskulatur-, Fett- oder Organproben). Die Proben werden in amtlichen Laboratorien insbesondere auf Rückstände verbotener Stoffe sowie auf Rückstände von zugelassenen Tierarzneimitteln untersucht. Werden verbotene Stoffe nachgewiesen, ermittelt die zuständige Veterinärbehörde auf der Grundlage des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) die Ursachen der nachgewiesenen Rückstände. Dazu gehören auch Kontrollen im Herkunftsbetrieb des untersuchten Tieres. Bei positiven Rückstandsergebnissen sollen die Länder Vollzugsmaßnahmen ergreifen, z. B. kann die Kreisverwaltungsbehörde die Abgabe von Tieren aus dem betroffenen Betrieb verbieten und Proben von weiteren Tieren des Bestandes entnehmen und untersuchen lassen.

Der Nachweis von Rückständen eines verbotenen Stoffes ist ein Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Einhaltung der Grundanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, es sei denn, die Ergebnisse der sich anschließenden Überprüfungen und Untersuchungen belegen, dass der Betriebsinhaber nicht für die Verabreichung des verbotenen Stoffes verantwortlich ist.

8. TSE-Krankheiten (GAB 9)

Rechtsgrundlage für die nachfolgend genannten Verbote und Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verfütterung bestimmter Futtermittel ist die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 („TSE-Verordnung“).

8.1 Verfütterungsverbote für bestimmte Futtermittel

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Futtermittel an Wiederkäuer oder andere Nutztiere verfüttern

Die Verfütterung folgender Futtermittel an Nutztiere ist **grundsätzlich verboten**:

Verbotene Futtermittel

- verarbeitetes tierisches Protein, das definiert ist als ausschließlich aus Material der Kategorie 3 gewonnenes tierisches Protein (z. B. Fischmehl)
- aus Wiederkäuern gewonnenes Kollagen und Gelatine,
- Blutprodukte (z. B. Blutplasma, Hämoglobinpulver)
- hydrolysiertes Protein tierischen Ursprungs,
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs,
- Futtermittel, die die vorausgehend genannten Produkte enthalten.

Darüber hinaus ist die Verfütterung von tierischen Proteinen und von Futtermitteln, die solche Proteine enthalten, an **Wiederkäuer verboten**.

Von diesen Verfütterungsverboten sind nur Nutztiere ausgenommen, die zur Pelzgewinnung gehalten werden.

8.2 Generelle Ausnahmen vom Verfütterungsverbot

Generelle Ausnahmen

Die Verfütterungsverbote an Nutztiere gelten nicht für:

- Milch, Erzeugnisse auf Milchbasis, aus Milch gewonnene Erzeugnisse, Kolostrum und Kolostrumerzeugnisse,
- Eier und Eierprodukte,
- Nichtwiederkäuern-Kollagen und Gelatine,
- hydrolysierte Proteine aus Teilen von Nichtwiederkäuern oder aus Wiederkäuerhäuten und -fellen und
- Mischfuttermittel, welche die oben aufgeführten Produkte enthalten.

Landwirtschaftliche Betriebe, die keine Wiederkäuer halten, dürfen Futtermittel, die Fischmehl, Di-/Tricalciumphosphat und/oder Blutprodukte enthalten, ohne besondere Reglementierung an Nichtwiederkäuer verfüttern, sofern diese Futtermittel direkt verfüttert werden (d. h. nicht mit anderen Futtermitteln vermischt werden).

Es ist erlaubt, fischmehlhaltige Milchaustausch-Futtermittel an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer als Ergänzung oder Ersatz für postkolostrale Milch zu verfüttern. Es sind jedoch geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verfütterung dieser Futtermittel an andere Wiederkäuer zu verhindern. Zudem ist zu beachten, dass diese Futtermittel nur in trockener Form gehandelt werden dürfen und in Wasser eingerührt werden müssen. Vor der Verwendung von fischmehlhaltigen Milchaustauscher-Futtermitteln ist die Re-

gierung von Oberbayern zu informieren (***www.reg-ob.de*** Stichwort „Futtermittel“).

8.3 Behördliche Ausnahmen vom Verfütterungsverbot

Behördliche Ausnahmen

Für die Futtermittel

- Fischmehl
- Dicalciumphosphat und Tricalciumphosphat
- Blutprodukte (aus Nichtwiederkäuern gewonnen) sowie für
- Mischfuttermittel, die diese Futtermittel enthalten,

sind für die Verfütterung an **Nichtwiederkäuer** weitergehende Ausnahmen von den genannten Verboten möglich.

Darüber hinaus gibt es Ausnahmen für die Verfütterung von verarbeitetem tierischem Nichtwiederkäuer-Protein (z. B. Blutmehl) an Tiere in Aquakultur (z. B. **Fische**) sowie für Mischfuttermittel, die diese Futtermittel enthalten.

Zuständige Behörde für die Genehmigung von Ausnahmen ist die **Regierung von Oberbayern – SG 56.**

Zulassung

Für die Ausnahmen muss der landwirtschaftliche Betrieb eine **Zulassung** beantragen. In der Vergangenheit erteilte Genehmigungen gelten weiter.

Beispiele für notwendige Zulassungen:

- Ein landwirtschaftlicher Betrieb mischt die oben genannten Futtermittel (z. B. Fischmehl) selbst ein und verfüttert diese in seinem eigenen Betrieb
- Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wiederkäuern lagert die oben genannten (Misch-)Futtermittel und verfüttert diese an Nichtwiederkäuer (z. B. Forellenweiher mit „Rasenmäherschafen“)
- Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztieren lagert (Misch-)Futtermittel, die verarbeitetes tierisches Nichtwiederkäuerprotein (z. B. Blutmehl) enthalten und verfüttert dies an Tiere in Aquakultur (z. B. Fische)

Die Zulassung wird erteilt, wenn nach Einschätzung der Behörde in dem Betrieb Maßnahmen angewandt werden, die gewährleisten, dass die oben genannten Futtermittel ausschließlich an die vorgesehenen Tierarten verfüttert werden und es dabei zu keinen Verschleppungen/Kreuzkontaminationen kommen kann.

Im Übrigen sind die genannten Futtermittel, wenn sie lose gelagert und transportiert werden, ebenso wie organische Düngemittel und Bodenverbesserer, die verarbeitetes tierisches Protein enthalten, in eigens dafür vorgesehenen Einrichtungen zu lagern und zu transportieren. Die Lager- oder Transporteinrichtung darf nur für andere Zwecke verwendet werden, wenn sie vorschriftsgemäß gereinigt worden ist. Beispiele für Reinigungsverfahren sind im „Leitfaden für die Kontrolle der Anwendung der Bestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 und 2 i. V. m. Kapitel III, IV und V der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 beim Transport von bestimmten Futtermitteln und für den Gebrauch von Ausnahmeregelungen“ zusammengestellt. Dieser ist unter der Internetadresse ***www.bmel.de/Futtermittel*** veröffentlicht.

Des Weiteren kann die Regierung von Oberbayern das Verfüttern von mit Knochenspuren verunreinigten Futtermitteln pflanzlichen Ursprungs (z. B. Knollen- und Wurzelfrüchte) und Futtermitteln, die solche Erzeugnisse enthalten (z. B. Zuckerrübenschnitzel), freigeben, sofern diese nur mit unerheblichen Mengen verunreinigt sind und eine Risikobewertung der Regierung von Oberbayern ergeben hat, dass keine Bedenken im Hinblick auf die Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien (z. B. BSE) bestehen.

8.4 TSE (BSE und Scrapie)

Betroffen sind alle Antragsteller (außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung), die Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel, Schafe oder Ziegen halten

Rechtsgrundlagen

Zu beachten sind die Vorgaben der TSE-Verordnung, Durchführungsbestimmungen finden sich im nationalen Tiergesundheitsgesetz sowie der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.

8.4.1 Meldung

Meldepflichten

Betriebsinhaber, die Rinder, Schafe oder Ziegen halten, sind verpflichtet zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung der Transmissiblen Spongiformen Enzephalopathie (TSE) (hier: Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) und Scrapie), den **Verdacht** oder den **Ausbruch** dieser Tierseuchen unverzüglich – auch am Wochenende – dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Diese Tierseuche ist in Anlage 5 kurz beschrieben. Nähere Erläuterungen über das Wesen, die Weiterverbreitung und das klinische Erscheinungsbild finden sich in der AID-Broschüre „Anzeigepflichtige Tierseuchen“ (ISBN 978-3-8308-1118-3, 13. Auflage, Erscheinungsjahr 2014).

8.4.2 Weitere Tierhalterpflichten

BSE, Scrapie

Neben der Verpflichtung zur Anzeige des Verdachts von **BSE** oder **Scrapie** sind für den Tierhalter folgende weitere Sachverhalte von Relevanz:

8.4.2.1 Verbringungssperre für Tiere aus dem Bestand im Falle des Verdachts auf BSE oder Scrapie

Verbringungssperre

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse einer von der zuständigen Veterinärbehörde durchgeführten Untersuchung auf BSE oder Scrapie unterliegen alle Rinder, Schafe oder Ziegen des Bestandes einer **amtlichen Verbringungssperre** und dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden. Den Anweisungen der Behörde ist strikt zu folgen.

8.4.2.2 Maßnahmen im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Amtliche Maßnahmen

Im Falle der Bestätigung von BSE oder Scrapie sind die **amtlich angeordneten Maßnahmen** strikt zu beachten.

8.4.2.3 Bedingungen für das Inverkehrbringen von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen, unabhängig vom Vorliegen eines Verdachts auf oder der Bestätigung von BSE oder Scrapie

Innergemeinschaftlicher Handel

Gesundheitsbescheinigung Rinder

Beim innergemeinschaftlichen Handel mit **Rindern**, deren Samen, Eizellen oder Embryonen sind die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigungen mitzuführen.

Anforderungen bei Schafen und Ziegen

Für den innergemeinschaftlichen Handel mit **Schafen und Ziegen**, deren Samen, ihren Eizellen oder ihren Embryonen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

Zuchttiere

- ☞ **Zuchtschafe und -ziegen** sind entweder Schafe des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR oder Schafe und Ziegen, die ab Geburt oder in den letzten drei Jahren ununterbrochen in Betrieben mit dem Status „kontrolliertes Risiko“ gehalten wurden, die die folgenden Bedingungen mindestens drei Jahre lang erfüllt haben:
  - Die Betriebe werden regelmäßig von einem amtlichen Tierarzt kontrolliert.
  - Die Tiere sind gemäß den Gemeinschaftsvorschriften gekennzeichnet.
  - Es wurde kein Fall von Scrapie bestätigt.
  - Alle im Haltungsbetrieb verendeten oder getöteten Tiere, die über achtzehn Monate alt sind, werden in zugelassenen Labors mit festgelegten Laborverfahren auf Scrapie untersucht (detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen).
  - Schafe und Ziegen, mit Ausnahme von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR, sind nur dann in den Haltungsbetrieb aufgenommen worden, wenn sie von einem Haltungsbetrieb stammen, der dieselben Anforderungen erfüllt.
  - Für das Verbringen nach Mitgliedstaaten mit „vernachlässigbarem Risiko“ bzw. mit einem nationalen Bekämpfungsprogramm (derzeit Österreich, Finnland, Schweden und Dänemark) müssen die Tiere aus einem Betrieb mit dem anerkannten Status „vernachlässigbares Risiko“ stammen. Die Anforderungen müssen sieben Jahre lang erfüllt worden sein

Samen und Embryonen

- ☞ Embryonen/Eizellen und Samen
  - **Embryonen/Eizellen und Samen** müssen von Schafen und Ziegen gewonnen werden, die ununterbrochen ab Geburt oder während der letzten drei Lebensjahre in einem Mitgliedstaat mit vernachlässigbarem Risiko oder Betrieben mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie gehalten wurden, die die o. g. Anforderungen erfüllt haben, oder
  - Samen müssen von Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.
  - Schafembryonen/-eizellen müssen von Tieren des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR gewonnen werden.

Schlachttiere

☞ Für **Schlachtschafe und -ziegen** gelten im Hinblick auf Scrapie im **innergemeinschaftlichen Handel** keine weiteren Anforderungen als die weiter unten unter Verbot des Handels genannten.

Sendungen von Schafen und Ziegen sowie ihren Embryonen und Eizellen müssen von den einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen **Gesundheitsbescheinigungen** begleitet werden. Detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen.

Einfuhr von Rindern, Schafen oder Ziegen oder von ihrem Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen

Einfuhr, Gesundheitsbescheinigungen

Bei der **Einfuhr** von Rindern, Schafen oder Ziegen, deren Sperma, ihren Embryonen oder ihren Eizellen ist auf die Vorlage der einschlägigen gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen **Gesundheitsbescheinigungen** zu achten. Diesbezügliche detaillierte Regelungen sind bei der zuständigen Veterinärbehörde zu erfragen.

Verbot des Handels

Handelsverbot

Das Inverkehrbringen der ersten **Nachkommengeneration BSE-infizierter Rinder bzw. Scrapie-infizierter Schafe oder Ziegen**, die innerhalb von zwei Jahren vor oder nach dem Auftreten der ersten klinischen Krankheitsanzeichen geboren wurden, ist verboten.

9. Tierschutz (GAB 11, 12 und 13)

Die Verpflichtungen für die Landwirte ergeben sich aus den grundlegenden EU-Vorgaben zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (GAB 13) sowie den spezifischen Vorgaben für den Schutz von Kälbern (GAB 11) und Schweinen (GAB 12).

Rechtsgrundlagen

Das EU-Recht zum Tierschutz ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz und die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in nationales Recht umgesetzt worden. Cross Compliance-relevant sind die nationalen Vorschriften nur soweit, als sie die Vorgaben des EU-Rechts umsetzen. Entsprechend sind auch nur diese Inhalte hier dargestellt.

In einigen Fällen ergeben sich aus dem nationalen Fachrecht höhere Anforderungen. Die Einhaltung der hier beschriebenen Cross Compliance-relevanten Regelungen bedeutet also nicht automatisch, dass die betreffende Tierhaltung den Anforderungen des nationalen Fachrechts genügt.

Die nachfolgende Beschreibung führt die Verpflichtungen in zusammengefasster Form auf. Nähere Einzelheiten sind den Rechtsvorschriften zu entnehmen.

9.1 Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Tiere zur Erzeugung von Lebensmitteln, Wolle,
Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken
züchten oder halten

Sport-/Freizeitpferde

Pferde, die vornehmlich zu **Sport- und Freizeitsportzwecken** gehalten werden, werden in dem hier dargestellten Zusammenhang (Cross Compliance – Tierschutz) nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Für Pferdehaltungen, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen oder für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten herangezogen werden, sind die nachfolgend beschriebenen Cross Compliance-Regelungen relevant.

9.1.1 Anforderungen an das Personal sowie an die Überwachung und Pflege

Betreuungspersonal

Für die Fütterung und Pflege der Tiere müssen ausreichend viele Personen vorhanden sein. Die Personen müssen über die hierfür notwendigen **Kenntnisse und Fähigkeiten** sowie über die notwendige **Zuverlässigkeit** verfügen.

Tägliche Kontrolle

Alle Tiere müssen mindestens einmal **täglich** durch direkte Inaugenscheinnahme **kontrolliert** werden, wenn sie von regelmäßiger menschlicher Versorgung abhängig sind. Sind die Tiere nicht von regelmäßiger menschlicher Versorgung (z. B. extensive Weidehaltung) abhängig, müssen sie in solchen Abständen kontrolliert werden, dass Leiden vermieden wird. Vorgefundene tote Tiere müssen bei jeder Kontrolle entfernt werden.

Vorhandene **Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen** müssen mindestens täglich überprüft werden. Notstromaggregate und Alarmanlagen sind in den technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Es muss eine Beleuchtung vorhanden sein, welche jederzeit die Inaugenscheinnahme ermöglicht.

Defekte an automatischen oder mechanischen Anlagen und Geräten sind unverzüglich zu beheben. Wenn dies nicht möglich ist, sind bis zu ihrer Behebung Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere zu treffen. Alle Mängel müssen spätestens vor einer Neueinstallung behoben sein.

Erkrankungen, Verletzungen

Tiere, die Anzeichen von **Erkrankungen oder Verletzungen** haben, müssen unverzüglich ordnungsgemäß versorgt werden. Sofern erforderlich, sind diese Tiere separat in geeigneten Haltungseinrichtungen unterzubringen und ein Tierarzt ist hinzuzuziehen.

9.1.2 Aufzeichnungen

Alle medizinischen Behandlungen sowie über die Zahl der bei jeder Kontrolle vorgefundenen toten Tiere müssen aufgezeichnet werden. Bei entsprechend gleichwertigen Aufzeichnungen, die bereits im Rahmen anderer Zwecke geführt werden, sind zusätzliche Aufzeichnungen nicht notwendig.

Tierarzneimittel-Bestandsbuch, Bestandsregister

Zum Beispiel können anstelle der Aufzeichnungen der medizinischen Behandlungen die Tierarzneimittel-Nachweise (z. B. sog. **Tierarzneimittel-Bestandsbuch**) herangezogen werden. Das Bestandsregister und das nach der Geflügelpest-Verordnung zu führende Register können zur Dokumentation der Zahl der bei den Kontrollen vorgefundenen toten Tiere verwendet werden. Ist im **Bestandsregister** lediglich die Abgabe von Tieren erfasst, nicht aber die Zahl der verendeten Tiere, muss es entsprechend ergänzt werden.

Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.1.3 Anforderungen an die Bewegungsfreiheit

Artgemäße Bewegung

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend verhaltensgerecht unterbringen. Die Möglichkeit des Tieres zu **artgemäßer Bewegung** darf nicht so eingeschränkt sein, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Ist ein Tier ständig oder regelmäßig angebunden oder angekettet, oder befindet es sich ständig oder regelmäßig in Haltungssystemen, so muss es über einen Platz verfügen, der der praktischen Erfahrung und wissenschaftlichen Erkenntnissen nach seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

9.1.4 Anforderungen an Gebäude, Unterkünfte, Anlagen sowie an das Stallklima und die Beleuchtung

Haltungseinrichtung

Die **Haltungseinrichtungen** müssen so beschaffen sein, dass eine Verletzung oder Gefährdung der Tiere so sicher ausgeschlossen ist wie nach dem

Stand der Technik möglich. Das für den Bau von Unterkünften, insbesondere von Haltungseinrichtungen, verwendete Material, mit dem die Tiere in Berührung kommen, muss sich gründlich reinigen und desinfizieren lassen.

Lüftungsanlage

In Ställen, in denen die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere von der Funktion einer elektrisch betriebenen **Lüftungsanlage** abhängen, muss eine geeignete Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Lüftungsanlage einen für die Erhaltung der Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere ausreichenden Luftaustausch gewährleistet. Gleichzeitig muss eine Alarmanlage vorhanden sein, die den Ausfall der Lüftungsanlage meldet.

Die Zirkulation, der Staubgehalt, die Temperatur, die relative Feuchte und die Gaskonzentration der Luft müssen in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Beleuchtung

Die **Beleuchtungsintensität** und **Beleuchtungsdauer** muss bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden physiologischen und ethologischen Bedürfnisse ausreichen. Sofern erforderlich, muss eine geeignete künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

9.1.5 Anforderungen an die Haltung von Tieren, die nicht in Gebäuden untergebracht sind

Weidehaltung

Tiere, die nicht in Gebäuden untergebracht sind, müssen, soweit erforderlich und möglich, **vor widrigen Witterungsbedingungen**, Raubtieren und sonstigen Gefahren für die Gesundheit **geschützt** werden.

9.1.6 Anforderungen an das Füttern, Tränken und beigefügte Stoffe

Wer ein Tier hält, muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren.

Futter

Die Tiere müssen artgerechtes und altersgemäßes **Futter** erhalten, das ihnen in so ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung gestellt werden muss, so dass sie gesund bleiben und ihren Nährstoffbedarf decken können. Die Futter- und Flüssigkeitsration darf keine Stoffe enthalten, die den Tieren unnötige Leiden oder Schäden zufügen können.

Fütterungs- und Tränkeinrichtungen

Die **Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen** müssen so ausgestattet und angeordnet sein, dass jedem Tier ausreichender Zugang zu Futter und Wasser ermöglicht wird und Verunreinigungen des Futters und des Wassers auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Bei der Anordnung der Fütterungs- und Tränkanlagen ist darauf zu achten, dass die Anlagen gut erreichbar sind und mögliche Rivalitäten der Tiere minimiert werden.

Rationsgröße und -häufigkeit müssen den physiologischen Bedürfnissen der Tiere angepasst sein. Die Art des Fütterns und Tränkens darf keine unnötigen Leiden oder Schäden verursachen. Alle Tiere müssen Zugang zu Wasser ausreichender Qualität haben oder in der Lage sein, ihren Flüssigkeitsbedarf auf sonstigem Wege zu decken.

9.1.7 Eingriffe an Tieren

Amputieren

Das vollständige oder teilweise **Amputieren** von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Ge-

weben eines Wirbeltieres ist verboten. In der Anlage 6 sind Ausnahmen der genannten Verbote aufgeführt.

Betäubung

Ein mit Schmerzen verbundener Eingriff darf an einem Wirbeltier grundsätzlich nur unter **Betäubung** vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Betäubungspflicht durch einen Tierarzt zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird.

Unter den in der Anlage 6 genannten Voraussetzungen kann ein Eingriff ggf. auch ohne Betäubung erfolgen. Es sind dann alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

Enthornung von Kälbern

Bei der Enthornung von Kälbern, die bis zu einem Alter von sechs Wochen ohne Betäubung durchgeführt werden darf, bedeutet dies, dass im Rahmen des Eingriffs Schmerzmittel verabreicht und eine Sedation vorgenommen werden muss, um alle Möglichkeiten zur Minderung von Schmerzen und Leiden auszuschöpfen. Die entsprechenden Tierarzneimittel müssen gemäß der Behandlungsanweisung des Tierarztes angewendet werden.

9.1.8 Züchtung/Zuchtmethoden

Verbotene Zuchtmethoden

Natürliche oder künstliche Zuchtmethoden, die den Tieren Leiden oder Schäden zufügen oder zufügen können, dürfen nicht angewendet werden.

Tiere dürfen nur zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gehalten werden, wenn aufgrund ihres Genotyps oder Phänotyps berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung ihre Gesundheit und ihr Wohlergehen nicht beeinträchtigt.

9.2 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (GAB 11)

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Kälber zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Definition Kälber

Kälber sind Hausrinder **bis zum Alter von sechs Monaten**. Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Kälbern zu beachten.

9.2.1 Besondere Anforderungen an die Haltungseinrichtung für Kälber

Bewegungsfreiheit

Kälber müssen sich in den Stallungen **ausreichend bewegen** können, insbesondere muss sich jedes Kalb mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können.

Stallboden, Liegefläche

Stallböden, einschließlich Treibgänge, müssen rutschfest und trittsicher sein. Dieses ist häufig bei Holzspaltenböden nicht gegeben; in solchen Fällen können zur Gewährleistung der Rutschfestigkeit und Trittsicherheit derartige Böden beispielsweise mit Gummimatten ausgelegt bzw. mit Querrillen gefräst werden. Von evtl. vorhandenen Unebenheiten, Löchern, Spalten und sonstigen Aussparungen darf keine Verletzungsgefahr insbe-

sondere für Klauen und Gelenke der Kälber ausgehen. Die **Fläche zum Liegen** muss bequem, sauber und ausreichend drainiert sein und darf den Kälbern keinen Schaden zufügen.

Bei Kälbern mit einem Alter unter zwei Wochen ist die Liegefläche mit geeigneter Einstreu zu versehen. Die Haltungseinrichtung ist im Sinne der guten landwirtschaftlichen Praxis sauber zu halten.

9.2.2 Anforderungen an die Haltungsform (Einzel-/Gruppenhaltung)

Gruppenhaltung

Über acht Wochen alte Kälber müssen in Gruppen gehalten werden. Die bei **Gruppenhaltung** erforderliche, uneingeschränkt zur Verfügung stehende Bodenfläche richtet sich nach dem Gewicht der Kälber:

bis 150 kg	1,5 m²/Kalb
150 bis 220 kg	1,7 m²/Kalb
über 220 kg	1,8 m²/Kalb

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Gruppenhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht Cross Compliance-relevant.

Einzelhaltung

Eine **Einzelhaltung** ab einem Alter von acht Wochen ist nur zulässig, wenn

- ☞ der Tierarzt schriftlich bescheinigt, dass aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten Gründen das Kalb aus der Gruppe abgesondert werden muss oder
- ☞ im Betrieb weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind oder
- ☞ die Kälber sich weiterhin beim Muttertier befinden, um gesäugt zu werden.

Einzelbuchten

Sofern Kälber in **Einzelbuchten** gehalten werden, müssen sie direkten Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können (Ausnahme: Absonderung kranker Tiere). Hinsichtlich der Buchtengröße orientiert sich das EU-Recht an den tatsächlichen Körpermaßen der jeweiligen Kälber. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts gewährleistet, dass das EU-Recht eingehalten wird:

- ☞ Bis zu einem Alter von zwei Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 120 cm lang, 80 cm breit und 80 cm hoch sein.
- ☞ Bei einem Alter der Kälber zwischen zwei und acht Wochen müssen die Einzelbuchten innen mindestens 180 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 160 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 100 cm breit sein.
- ☞ Sind die Kälber älter als acht Wochen, müssen – falls die Einzelhaltung zulässig ist – die Einzelbuchten innen mindestens 200 cm (bei innen angebrachtem Trog) bzw. mindestens 180 cm (bei außen angebrachtem Trog) lang und 120 cm breit sein.

Kälberhütten/Iglus

Für **Kälberhütten und Iglus** gelten die gleichen Boxenmaße.

Die vorbenannte Darstellung des Flächenbedarfs bei Einzelhaltung ist für Betriebe mit weniger als sechs Kälbern sowie für Kälber, die von der Mutter gesäugt werden, nicht CC-relevant.

9.2.3 Stallklima, Licht und Beleuchtung

Stallklima

Das **Stallklima**, vor allem Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft, muss in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

Beleuchtung

Eine angemessene, dem Tagesrhythmus angeglichene **Beleuchtung** ist künstlich oder natürlich im Aufenthaltsbereich der Kälber zu gewährleisten. Im Fall von künstlichem Licht fordert das EU-Recht, dass das künstliche Licht der natürlichen Beleuchtung zwischen 9 und 17 Uhr entspricht. Die Einhaltung des nationalen Fachrechts hinsichtlich der Beleuchtungsstärke (mindestens 80 Lux) gewährleistet die Einhaltung dieser Anforderung.

9.2.4 Fütterung

Kolostralmilch

Kälber müssen innerhalb der ersten sechs Lebensstunden **Rinderkolostralmilch** (Biestmilch) angeboten bekommen.

Jedes Kalb muss täglich mindestens zweimal gefüttert werden.

Tier-Fressplatz-Verhältnis

Werden Kälber in Gruppen gehalten, muss bei rationierter Fütterung ein **Tier-Fressplatz-Verhältnis** von 1 : 1 sichergestellt werden, damit alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Dies gilt nicht bei Abruffütterung und vergleichbaren Fütterungseinrichtungen.

Raufutter

Zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Fütterung und der erforderlichen Hämoglobinkonzentration im Blut ist spätestens ab dem achten Lebenstag faseriges **Raufutter** oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme anzubieten sowie bei Kälbern bis zu einem Gewicht von 70 Kilogramm ein Eisengehalt der Milchaustauschertränke von mind. 30 Milligramm je Kilogramm zu belegen.

Wasser

Jedes über zwei Wochen alte Kalb muss jederzeit Zugang zu **Wasser** in ausreichender Menge und Qualität haben.

9.2.5 Kontrolle und Vorsorge durch den Tierhalter

Kälber erfordern eine intensivere Beobachtung als unter „Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere“ für die allgemeine Tierhaltung beschrieben. Eine für die Fütterung und Pflege verantwortliche Person muss das Befinden der Kälber

- ☞ bei Stallhaltung mindestens zweimal täglich,
- ☞ bei Weidehaltung mindestens einmal täglich überprüfen.

9.2.6 Verbote

Es ist verboten:

Verbote

- ☞ Kälber in ständiger Dunkelheit zu halten.
- ☞ Kälber anzubinden oder anderweitig festzulegen. Bei Gruppenhaltung ist jedoch das Anbinden der Kälber für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch oder Milchaustauscher-

Tränke zulässig, sofern die Vorrichtungen zum Anbinden den Kälbern keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden bereiten und die Tiere sich mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und sich putzen können. Etwaige Anbindevorrichtungen sind wöchentlich zu prüfen und ggf. zu regulieren.

- ☞ Maulkörbe zu verwenden.

9.3 Regelungen über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (GAB 12)

Betroffen sind alle Antragsteller
(außer Teilnehmer an der Kleinerzeugerregelung),
die Schweine zum Zwecke der Aufzucht und/oder der Mast halten

Es sind die bereits dargestellten allgemeinen Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere sowie die nachfolgend erläuterten Anforderungen an die Haltung von Schweinen zu beachten.

9.3.1 Haltungseinrichtungen für Schweine

Allgemeine Beschaffenheit

- ☞ Einzeln gehaltene Schweine müssen mit Ausnahme von Abferkelbuchten **Sichtkontakt** zu anderen Schweinen haben können. Sie müssen gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können. — Sichtkontakt
- ☞ Allen Schweinen muss ein **Liegeplatz** zur Verfügung stehen, der geeignet, größen- und temperaturmäßig angemessen und sauber ist sowie über ein angemessenes Ableitungssystem verfügt. — Liegeplatz

Schweine, die besonders aggressiv sind oder bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, kranke oder verletzte Tiere, müssen vorübergehend in Einzelbuchten aufgestallt werden. In diesen Fällen müssen sie, in der Lage sein, sich in ihrer Bucht ungehindert umzudrehen. Diese Vorgabe bezieht sich, unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Gruppenhaltung von Sauen, nicht auf die Einzelhaltung von Jungsauen und Sauen im Abferkelbereich und im Deckzentrum.

Boden:

- ☞ Im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen muss der Boden **rutschfest und trittsicher** sein; er muss der Größe und dem Gewicht der Tiere entsprechen und so beschaffen sein, dass von ihm **keine Verletzungsgefahr** ausgeht. — Verletzungsgefahr
- ☞ Soweit **Betonspaltenboden** verwendet wird, — Betonspaltenboden
  - darf der Boden im Aufenthaltsbereich der Schweine höchstens folgende Spaltenweiten aufweisen: Saugferkel 11 mm, Absatzferkel 14 mm, Zuchtläufer und Mastschweine 18 mm, gedeckte Jungsauen und Sauen 20 mm,
  - muss der Boden bei Saug- und Absatzferkeln eine Mindestauftrittsbreite von mindestens fünf Zentimetern und bei anderen Schweinen eine Mindestauftrittsbreite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.

Beschäftigungsmaterial

Beschäftigungsmaterial: Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial haben, welches von dem Schwein untersucht und bewegt werden kann, vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient, wie z. B. Stroh, Holz, Heu, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

Wasser

Wasser: Jedes mehr als zwei Wochen alte Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben.

Stallbeleuchtung

Stallbeleuchtung: Schweine müssen mindestens acht Stunden pro Tag bei einer Lichtstärke von mindestens 40 Lux gehalten werden. Jedes Schwein soll von ungefähr der gleichen Lichtmenge erreicht werden.

Lärmschutz

Lärmschutz: Im Aufenthaltsbereich der Schweine soll ein Geräuschpegel von 85 dbA nicht dauerhaft überschritten und dauerhafter oder plötzlicher Lärm vermieden werden.

Unverträglichkeit, Gruppenstruktur

Unverträglichkeit/Gruppenstruktur: Schweine mit Unverträglichkeitsverhalten dürfen nicht in der Gruppe gehalten werden. Um- und Neugruppierungen müssen auf das unvermeidliche Maß reduziert werden.

Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstellung fremder Schweine dürfen nur in Ausnahmefällen und nur nach Konsultation eines Tierarztes verabreicht werden.

9.3.2 Besondere Anforderungen

Saugferkel

Saugferkel: In Abferkelbuchten müssen Schutzvorrichtungen gegen ein Erdrücken der Saugferkel vorhanden sein. Der Aufenthaltsbereich der Saugferkel muss so beschaffen sein, dass alle Saugferkel jeweils gleichzeitig ungehindert saugen oder sich ausruhen können. Der Boden des Ruhebereichs (Ferkelnest) der Saugferkel muss befestigt (geschlossen) oder mit einer Matte, Stroh oder einem anderen geeigneten Material bedeckt sein.

Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden, es sei denn, dies ist zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich. Ferner darf ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.

Absatzferkel

Absatzferkel: Absatzferkel sind in Gruppen zu halten. Für jedes Absatzferkel muss abhängig vom Durchschnittsgewicht folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

bis 10 kg	**0,15 m²/Ferkel**
über 10 bis 20 kg	**0,20 m²/Ferkel**
über 20 bis 30 kg	**0,30 m²/Ferkel**

Zuchtläufer und Mastschweine: Zuchtläufer und Mastschweine sind in Gruppen zu halten. Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Zuchtläufer und Mastschweine

über 30 bis 50 kg	0,40 m²/Schwein
über 50 bis 85 kg	0,55 m²/Schwein
über 85 bis 110 kg	0,65 m²/Schwein
über 110 kg	1,00 m²/Schwein

Jungsauen und Sauen

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Kastenstände

Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht.

Abferkelbuchten

Gruppenhaltung von Sauen: Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten (Ausnahmen: Betriebe mit weniger als 10 Sauen oder vorübergehend bei Aggressionen, Krankheit und Verletzung unter der Voraussetzung, dass die Tiere sich jederzeit ungehindert umdrehen können).

Gruppenhaltung

Jede Seite der Bucht, in der diese Gruppen gehalten werden, muss mindestens 280 cm, bei Gruppen mit weniger als sechs Schweinen mindestens 240 cm lang sein.

Bei Gruppenhaltung muss, abhängig von der Gruppengröße, jeder Jungsau und jeder Sau folgende uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen:

Gruppengröße	Nutzbare Bodenfläche je	
	Jungsau	Sau
bis 5 Tiere	1,80 m²	2,48 m²
6 bis 39 Tiere	1,64 m²	2,25 m²
40 oder mehr Tiere	1,48 m²	2,03 m²

Ein Teil der vorbenannten Bodenfläche muss planbefestigt oder in einer Weise ausgeführt sein, dass der Perforationsanteil maximal 15 % beträgt. Dieser Flächenteil darf 0,95 m² je Jungsau und 1,3 m² je Sau nicht unterschreiten.

Die Anbindehaltung ist verboten.

Anbindehaltung

Trächtige Jungsauen und Sauen sind bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin mit genügend Grundfutter oder Futter mit hohem Roh-

faseranteil sowie Kraftfutter zu versorgen, damit sie ihren Hunger und ihr Kaubedürfnis stillen können.

Trächtige Jungsauen und Sauen sind erforderlichenfalls gegen Parasiten zu behandeln und vor dem Einstallen in die Abferkelbucht zu reinigen.

In der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin muss jeder Jungsau oder Sau ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung ihres Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist.

Eber

Eber: Eber dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die so beschaffen sind, dass der Eber sich ungehindert umdrehen und andere Schweine hören, riechen und sehen kann, und für einen Eber ab einem Alter von vierundzwanzig Monaten eine Fläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen. Sie dürfen in Haltungseinrichtungen zum Decken nur gehalten werden, wenn diese so angelegt sind, dass die Sau dem Eber ausweichen und sich ungehindert umdrehen kann und wenn sie eine Fläche von mindestens zehn Quadratmetern aufweisen.

V. Kontroll- und Sanktionssystem

1. Kontrolle

Kontrollbehörden

Die Kontrolle der Betriebsinhaber hinsichtlich der Einhaltung der Cross Compliance-Verpflichtungen obliegt grundsätzlich den in Bayern zuständigen Fachrechtsbehörden. Die Kontrollen können von der Zahlstelle übernommen werden, wenn deren Kontrollen ebenso wirksam sind wie die Kontrollen der Fachrechtsbehörden (siehe Kapitel I, Nr. 2).

Vor-Ort-Kontrolle verhindern

Kontrolliert wird, ob die Anforderungen und Standards der Cross Compliance-Vorschriften eingehalten werden. Beihilfeanträge werden abgelehnt, wenn der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer **Vor-Ort-Kontrolle verhindern**.

Rechte/Pflichten bei der Kontrolle

Als Anlage 8 ist dieser Broschüre ein Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure bei Vor-Ort-Kontrollen beigefügt, das Auskunft zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Kontrollen gibt.

1.1 Systematische Kontrolle

Kontrollquote

Das EU-Recht schreibt grundsätzlich vor, dass die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften bei mindestens 1 % der Begünstigten von Cross Compliance relevanten Zahlungen systematisch vor Ort kontrolliert werden muss.

Um den Kontrollaufwand zu begrenzen, können die systematischen Kontrollen gebündelt werden, d. h. bei einem Kontrollbesuch werden im selben Betrieb mehrere Rechtsvorschriften und Standards kontrolliert.

1.2 Weitere Kontrollen

Fachrechtskontrollen

Neben den systematischen Kontrollen sind von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) alle weiteren festgestellten Verstöße gegen die Cross Compliance-Vorschriften durch einen Antragsteller an die Zahlstelle zu melden.

Sonstige Kontrollen

Anlassbezogene Kontrollen können auf Grund von Hinweisen anderer Behörden, aber auch von Dritten veranlasst sein, wenn diesen vermuteten Verstößen durch die Fachrechtsbehörde nachgegangen wird.

2. Bewertung eines Verstosses gegen die Cross Compliance-Vorschriften

Hinweis:
Ausschlaggebend für die Kürzung Cross Compliance-relevanter Zahlungen ist die Nichterfüllung einer oder mehrerer CC-Verpflichtungen nur dann, wenn dies im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit oder auf einer landwirtschaftlichen Fläche des Betriebs (einschließlich aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommener Flächen, Naturschutz- und Sukzessionsflächen) erfolgt.

2.1 Haftungsregelung

Sanktion bei Flächenübergang

Der Betriebsinhaber, der für eine Fläche einen **Antrag** auf Direktzahlungen oder Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums stellt, ist das **ganze Kalenderjahr über verantwortlich** für die Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften auf allen landwirtschaftlichen Flächen des Betriebs. Damit wird bei Verstößen auf dieser Fläche immer der Antragsteller sanktioniert. Dies gilt auch in den Fällen, in denen Flächen vor Antragstellung übernommen bzw. nach Antragstellung abgegeben wurden. Wer ggf. im Innenverhältnis zwischen Übergeber und Übernehmer für die Verwaltungssanktion haftet, bestimmt sich nach dem Privatrecht bzw. einer evtl. zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung.

Sonderfall

Ist der Verstoß im oben genannten Fall allerdings demjenigen anzulasten, der die Fläche vor Antragstellung abgegeben bzw. nach Antragstellung aufgenommen hat und hat dieser Flächenabgeber bzw. Flächenaufnehmer für das betreffende Kalenderjahr auch einen Beihilfeantrag gestellt, so werden die Sanktionen gegenüber dieser Person vorgenommen.

2.2 Bewertung von Verstößen

Bewertungskriterien

Bei der Bewertung wird generell auf die Kriterien Häufigkeit, Ausmaß, Schwere und Dauer abgestellt. Diese Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- ☞ **Häufigkeit:** Wiederholte Nichteinhaltung derselben Anforderung innerhalb von drei aufeinander folgenden Kalenderjahren, vorausgesetzt der Betriebsinhaber wurde auf den vorangegangenen Verstoß hingewiesen und er hatte die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung dieses Verstoßes zu treffen.
- ☞ **Ausmaß:** Der räumliche Bezug, insbesondere ob der Verstoß weitreichende Auswirkungen hat oder auf die Flächen des Betriebs oder den Betrieb selbst begrenzt ist.
- ☞ **Schwere:** Bezogen auf die Ziele, die mit der betreffenden Rechtsvorschrift erreicht werden sollen.
- ☞ **Dauer:** Insbesondere bezogen auf die Länge des Zeitraums, in dem die Auswirkungen festzustellen sind, oder welche Möglichkeiten bestehen, die Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Bewertung

Die zuständige Fachbehörde hat nach diesen Kriterien den festgestellten **Verstoß** als **leicht, mittel** oder **schwer** zu bewerten. Aufgrund dieser Be-

wertung müssen die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dann die entsprechenden Zahlungen kürzen (Verwaltungssanktion).

Unabhängig von der Art der Kontrollen (systematisch oder anlassbezogen) führen alle festgestellten Verstöße gegen Cross Compliance-Anforderungen grundsätzlich zu einer Kürzung der Zahlungen.

2.3 Verwarnung

Geringfügige Verstöße

Bei geringfügigen Verstößen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden, bei der von einer **Sanktionierung** der Zahlungen **abgesehen** werden kann. Soweit möglich hat der Betriebsinhaber die Verstöße **sofort bzw. innerhalb** der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten **Frist** zu **beheben**.

Behebt der Betriebsinhaber den verwarnten Verstoß nicht innerhalb der vorgegebenen Frist und wird dies bei einer weiteren Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren erneut festgestellt muss der Verstoß rückwirkend sanktioniert werden. Zudem ist er als Wiederholungsverstoß zu werten.

Verstöße, die eine direkte Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier bedeuten, kommen für eine Verwarnung nicht in Betracht.

3. Sanktionshöhe

3.1 Fahrlässige Verstöße

Fahrlässiger Erstverstoß

Bei einem fahrlässigen Erstverstoß werden die gesamten Direktzahlungen sowie die Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums eines Betriebs wie folgt gekürzt:

Bereiche

Wichtig für die Berechnung der Sanktion ist auch der Bereich, in dem verstoßen wurde. Die Cross Compliance-Regelungen sind in vier Bereiche zusammen gefasst (vgl. auch Anlage 7):

1. Bereich: Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen (GAB 1 bis 3 und GLÖZ 1 bis 7),

2. Bereich: Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze (GAB 4 bis 10),

3. Bereich: Tierschutz (GAB 11 bis 13),

4. Bereich: Genehmigungsgebot für Dauergrünlandumbruch.

Mehrere Verstöße innerhalb eines Jahres in einem Bereich werden wie ein Verstoß sanktioniert. Werden bei mehreren Verstößen innerhalb eines Bereichs unterschiedliche Kürzungssätze verhängt, gilt als Kürzungssatz für den gesamten Bereich der jeweils höchste Wert. Der zulässige Kürzungssatz kann somit bei fahrlässigen Verstößen maximal 5 % betragen.

Beispiel:
Ein Betriebsinhaber verstößt in einem Jahr sowohl gegen eine relevante Regelung der Düngeverordnung (Nitratrichtlinie) als auch gegen eine gesetzliche Auflage der FFH-Richtlinie.

Verstoß (mittel) gegen Düngeverordnung	Kürzungssatz 3 %
Verstoß (mittel) gegen FFH-Richtlinie	Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung	**3 %**

Beide Verstöße sind dem ersten Bereich (Umweltschutz, Klimawandel und guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen) zuzuordnen. Deshalb werden sie als ein Verstoß gewertet und die Gesamtkürzung beträgt 3 %. Läge ein mittlerer Verstoß gegen die Düngeverordnung (Kürzungssatz 3 %) und ein schwerer Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor (Kürzungssatz 5 %), betrüge die Gesamtkürzung 5 %

Bei fahrlässigen Erstverstößen in unterschiedlichen Bereichen werden die festgesetzten Kürzungssätze addiert, wobei der gesamte Kürzungssatz 5 % nicht überschreiten darf (Kappungsgrenze).

Beispiel:
Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Regelung im Bereich der Umwelt (z. B. Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie) sowie gegen eine Regelung im Bereich der Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung).

Verstöße (mittel) gegen Düngeverordnung und Vogelschutzrichtlinie	Kürzungssatz 3 %
Verstoß (mittel) gegen Tierkennzeichnung	Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung	**5 %**

Anstatt einer Gesamtkürzung von 6 % (3 % + 3 %) werden die Zahlungen aufgrund der Kappungsgrenze insgesamt nur um 5 % gekürzt.

3.2 Wiederholungsverstöße

Wiederholungsverstoß

Im **Wiederholungsfall**, d. h. wenn sich ein Verstoß gegen eine relevante Anforderung einer Verordnung oder Richtlinie innerhalb von drei Kalenderjahren wiederholt, wird der anzuwendende Kürzungssatz um den Faktor 3 erhöht. Beim ersten Wiederholungsverstoß wird der Faktor 3 auf den Kürzungssatz des aktuellen Jahres, bei weiteren Wiederholungsverstößen auf das Ergebnis des vorangegangenen Wiederholungsverstoßes angewendet. Ein Wiederholungsfall liegt auch dann vor, wenn innerhalb eines Kalenderjahres mehrfach gegen dieselbe Anforderung verstoßen wurde. Die Verwaltungssanktion darf jedoch bei Fahrlässigkeit eine Obergrenze von 15 % nicht überschreiten.

Beispiel:

a) Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Bestimmung der Düngeverordnung. Bei einer zweiten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren wird dieser Verstoß erneut festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer)	Kürzungssatz 5 %
erneuter Verstoß (mittel)	aktueller Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung im zweiten Jahr	**9 %**
(aktueller Kürzungssatz 3 % x 3)	

Da es sich im zweiten Jahr um einen Wiederholungsfall handelt, beträgt die Sanktion dann 9 % (3 x 3 %).

b) Beim Betriebsinhaber aus dem Beispiel a) wird bei einer dritten Kontrolle innerhalb von drei Kalenderjahren nach der zweiten Kontrolle derselbe Verstoß gegen die Düngeverordnung festgestellt.

erstmaliger Verstoß (schwer)	Kürzungssatz 5 %
erster Wiederholungsfall (mittel)	Kürzungssatz 9 %
zweiter Wiederholungsfall	
(vorheriger Kürzungssatz 9 % x 3 = 27 %)	
Kappung der Gesamtkürzung auf	**15 %**

Bei der zweiten Wiederholung wird nicht der errechnete Wert von 27 % (3 x 9 %), sondern lediglich die Obergrenze von 15 % als Kürzungssatz angewendet.

Wird der Prozentsatz von 15 % erreicht, erhält der Antragsteller eine Information, dass jeder weitere Verstoß gegen dieselbe relevante Verpflichtung als **Vorsatz** gewertet wird.

Kommt es zu einem **Zusammentreffen von einem fahrlässigen erstmaligen Verstoß und Wiederholungsverstößen,** greift die Kappungsgrenze von 5 % nicht. Solange jedoch kein Vorsatz festgestellt wird, gilt die Obergrenze von 15 %.

Beispiel:

Ein Betriebsinhaber verstößt gegen eine relevante Anforderung der Düngeverordnung. Im folgenden Jahr wird eine Wiederholung dieses Verstoßes festgestellt. Zusätzlich hält dieser Betriebsinhaber in diesem Jahr eine Regelung im Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen (z. B. Tierkennzeichnung) erstmalig nicht ein.

Erster Wiederholungsfall Verstoß (mittel)	
gegen Düngeverordnung	Kürzungssatz 9 %
erstmaliger Verstoß (mittel)	
gegen Tierkennzeichnung	Kürzungssatz 3 %
Gesamtkürzung	**12 %**

Die Addition der beiden Kürzungssätze ergibt eine Gesamtkürzung von 12 %, die Kappungsregelung auf 5 % bei erstmalig festgestellten Verstößen greift nicht.

Vorsatz

3.3 Vorsätzliche Verstöße

Bei einem **vorsätzlichen Verstoß** erfolgt in der Regel eine Kürzung der gesamten Direktzahlungen und der Zahlungen für flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen eines Betriebs um **20 %.** Entsprechend der Beurteilung der Bedeutung des Verstoßes durch die Kontrollbehörde kann dieser Prozentsatz auf **minimal 15 %** verringert oder auf **maximal 100 %** erhöht werden.

VI. Glossar

1. Begriffsbestimmungen

Ackerflächen: Hierzu zählen für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen, einschließlich stillgelegter Flächen, unabhängig davon, ob sich diese Flächen unter Gewächshäusern oder anderen festen oder beweglichen Abdeckungen befinden oder nicht. Auch eingesätes oder natürliches Grünland zählt als Ackerland, wenn es im Rahmen einer Fruchtfolge weniger als fünf Jahre als solches genutzt wurde. Nicht zur Ackerfläche zählen Dauergrünland und Dauerkulturen. Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der GLÖZ Standards 4 und 5 zählen Flächen unter Gewächshäusern nicht zur Ackerfläche.

Agrarumweltmaßnahmen: Zu den Agrarumweltmaßnahmen gehören in Bayern folgende Fördermaßnahmen:

- Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm incl. Erschwernisausgleich (VNP).

Antragsteller: Betriebsinhaber, die Cross Compliance-relevante Zahlungen beantragen.

Begünstigter: Empfänger der agrarrechtlichen EU-Beihilfen und Zahlungen.

Betriebsinhaber: Eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status die Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im Gebiet der EU befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Bewirtschaftungseinheit: mehrere Schläge, die vergleichbare Standortverhältnisse aufweisen, einheitlich bewirtschaftet werden und mit der gleichen Pflanzenart oder mit Pflanzenarten mit vergleichbaren Nährstoffansprüchen bewachsen oder zur Bestellung vorgesehen sind.

Cross Compliance-relevante Zahlungen:

- Direktzahlungen:
  - Basisprämie
  - Greeningprämie
  - Umverteilungsprämie
  - Junglandwirteprämie
  - Rückerstattung Haushaltsdisziplin.
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes:
  - Ausgleichszahlungen für aus naturbedingten oder anderen Gründen benachteiligte Gebiete (AGZ),
  - Ökologischer/biologischer Landbau (KULAP),
  - Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (KULAP und VNP),
  - Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Weideprämie im KULAP)

- ☞ Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen. Hier gelten die Cross Compliance-Vorschriften drei Kalenderjahre ab dem 1. Januar, der auf die erste Zahlung folgt.

Dauergrünland: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind; es können dort auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfutterpflanzen weiterhin vorherrschen; sowie ferner Flächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfutterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen; Hierzu zählt auch der Anbau von Kleegras, Gras und Klee-Luzerne-Gemischen bzw. das Wechselgrünland, auch wenn sich diese Nutzungen abwechseln. Bezüglich der Regelungen in der Nitratrichtlinie zählen hierzu auch Wiesen und Weiden, die gemäß der 5-Jahres-Regelung noch kein Dauergrünland sind.

Dauerkulturen: Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb.

Einzelanordnungen: Einzelfallbezogene, zu beachtende Maßnahmen, die dem Betriebsinhaber von der jeweils zuständigen Behörde mitgeteilt wurden bzw. werden.

Feuchtgebiete: In Deutschland werden als für die europäischen Vogelarten und damit für die Höhe der Zahlungen relevant folgende Feuchtbiotope angesehen: über die Biotopkartierung erfasste natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation (inkl. Sölle) sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmte Bereiche einerseits, sowie Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche und Binnenlandsalzstellen andererseits.

Flächenbezogene Agrarumweltmaßnahmen: Zu den flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen zählen:

- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ohne die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ (Weideprämie), die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ und die Maßnahme B56 „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“,
- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm incl. Erschwernisausgleich (VNP).

Flächenbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raums: Zu den flächenbezogenen Fördermaßnahmen des ländlichen Raums zählen:

- ☞ Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ),
- ☞ Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ohne die Maßnahme B60 „Sommerweidehaltung“ (Weideprämie), und die Maßnahme B49 „Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ und die Maßnahme B56 „Wiederaufbau von Steinmauern in Weinbausteillagen“,

- ☞ Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm incl. Erschwernisausgleich (VNP).

Freilandflächen: Die nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung; dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen (§ 2 Ziff. 15 PflSchG).

Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (mit Ausnahme von Mais und Hirse), Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte (mit Ausnahme von Sojabohnen), Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Kleegras, Luzerne, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen.

Futtermittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern.

Futtermittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Futtermittelunternehmen erfüllt werden.

Greening: Ein Kernelement der Reform der GAP ist das so genannte Greening, das die Landwirte verpflichtet,

- ☞ Höchstanteile bei den Anbaukulturen einzuhalten,
- ☞ Dauergrünland zu erhalten und
- ☞ mindestens 5 % ihrer Ackerflächen als ökologische Vorrangflächen bereitzustellen und auf diesen dem Klima- und Umweltschutz besonders förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Grünland: Flächen auf denen Gras erzeugt wird, wobei es sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln kann. Hierzu zählt auch Dauergrünland.

Landwirtschaftliche Fläche: Gesamtheit der Flächen an Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturen einschließlich Flächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden.

Landwirtschaftliche Tätigkeit: Die Erzeugung, die Zucht oder der Anbau landwirtschaftlicher Erzeugnisse, einschließlich Ernten, Melken, Zucht von Tieren und Haltung von Tieren für landwirtschaftliche Zwecke, oder die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Lebensmittelunternehmen: Alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat

sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen.

Lebensmittelunternehmer: Die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Natura 2000: Das Netz Natura 2000 umfasst besondere Gebiete, die im Rahmen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie von den Mitgliedsstaaten an die Europäische Union gemeldet wurden. Der Zweck dieser Gebiete ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wildlebender heimischer Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume. FFH- und Vogelschutzgebiete können sich räumlich überlagern.

Nutztiere: Landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Pferde, die vornehmlich zu Sport- und Freizeitsportzwecken gehalten werden, werden im Zusammenhang mit den Regelungen zum Schutz der Nutztiere nicht als landwirtschaftliche Nutztiere betrachtet, auch wenn diese Pferde am Lebensende der Fleischgewinnung dienen.

Nur die Haltung von Pferden, die primär dem Zweck der Fleisch- oder Milchgewinnung dienen, unterliegt den Verpflichtungen zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere.

Ökologischen Vorrangflächen: Alle Betriebsinhaber mit mehr als 15 Hektar Ackerfläche müssen ab 2015 grundsätzlich auf 5 % ihrer Ackerfläche ökologische Vorrangflächen bereitstellen. In Deutschland können sie folgende Flächen als ökologische Vorrangflächen ausweisen: Brachliegende Flächen, Terrassen, Landschaftselemente, Pufferstreifen, Agroforstflächen, Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern, Flächen mit Niederwald im Kurzumtrieb, Aufforstungsflächen, Flächen mit Zwischenfrüchten oder Begrünung und Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen. Für die einzelnen Arten von ökologischen Vorrangflächen sind jeweils besondere Bedingungen festgelegt, deren Einhaltung Voraussetzung für die Anerkennung als ökologische Vorrangfläche sind. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die BMEL-Broschüre zur Umsetzung der Agrarreform in Deutschland (Ausgabe 2015) verwiesen.

Reihenkulturen: Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr angebaut werden.

Späträumende Gemüsekulturen: Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche.

2. Relevante Rechtsvorschriften

Die nachfolgenden Rechtsvorschriften gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

GAP

a) Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates.

b) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance.

c) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance.

Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand

a) Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz (AgrarZahlVerpflG): Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen.

b) Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV): Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen.

c) Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

d) Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

e) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

f) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

g) für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen

Vogelschutz und FFH

a) Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

b) Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

d) Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

e) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

f) Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten, deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (VoGEV)

g) für einzelne Gebiete festgesetzte Schutzgebietsverordnungen

Klärschlamm

a) Richtlinie 86/278/EWG des Rates über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

b) Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Nitrat

a) Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen

b) Düngegesetz (DüngG)

c) Düngeverordnung (DüV)

d) Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS), Anhang 5, Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften

Pflanzenschutz

a) Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG

b) Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

c) Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz

d) Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung

e) Verordnung über die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten (Pflanzenschutz-Geräteverordnung)

f) Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungs-Verordnung)

g) Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel (Bienenschutzverordnung)

h) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Aussaat von mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln behandeltem Maissaatgut vom 11. Februar 2009

Tierkennzeichnung

a) Richtlinie 2008/71/EG über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen

b) Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates

c) Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG

d) Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Tierverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)

Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

a) Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung einer Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

b) Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene

c) Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

d) Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene

e) Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und Verordnung (EG) Nr. 37/2010 (Tierarzneimittelrückstandshöchstmengen)

f) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstandshöchstgehalte)

g) Futtermittelverordnung (FuMV)

h) Verordnung (EU) Nr. 574/2011 der Kommission (unerwünschte Stoffe in der Tierernährung)

i) Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (Inverkehrbringen und Verwendung von Futtermitteln)

Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung

a) Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung (Hormon-Verbotsrichtlinie)

Verfütterungsverbot

a) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

Tierseuchen

a) Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)

b) Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen

c) Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE-Verordnung)

Tierschutz

a) Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern

b) Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen

c) Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere

d) Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV)

e) Tierschutzgesetz (TSchG)

VII. Anlagen

1. Übersicht über die Anforderungen an den Erosionsschutz

Flächen mit Erosionsgefährdungseinstufung CC-Wasser 1

Anbau im Wirtschaftsjahr 2014/2015	Auflagen		
	nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11.2014	1.12.2014 bis 15.2.2015	ab 16.2.2015
alle Ackerkulturen	Keine weiteren Anforderungen, wenn Feldstück mit Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz[1)] gefördert wird		
alle Ackerkulturen	Bewirtschaftung quer zum Hang		
alle Ackerkulturen	raue Winterfurche, wenn Vorfrucht späträumende Gemüsekultur[2)]		keine weiteren Anforderungen
Winterkulturen und Winterzwischenfrüchte	Pflügen, wenn Aussaat vor dem 01.12.	Pflügen verboten	keine weiteren Anforderungen
frühe Sommerkulturen[2)]	raue Winterfurche		keine weiteren Anforderungen
Mais, Zuckerrüben	raue Winterfurche		Erosionsschutzstreifen
Kartoffeln, Gemüsekulturen	raue Winterfurche		keine weiteren Anforderungen
andere Sommerkulturen und Reihenkulturen[2)] (ohne Winterzwischenfrüchte)	Pflügen verboten		keine weiteren Anforderungen

[1)] vgl. Kapitel II Nr. 4.4

[2)] siehe Erklärungen nächste Seite

Flächen mit Erosionsgefährdungseinstufung CC-Wasser 2

Anbau im Wirtschaftsjahr 2014/2015	Auflagen		
	nach Ernte der Vorfrucht bis 30.11.2014	1.12.2014 bis 15.2.2015	ab 16.2.2015
alle Ackerkulturen	Keine weiteren Anforderungen, wenn Feldstück mit Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz[1)] gefördert wird		
Winterkulturen	Aussaat vor dem 1.12. unmittelbar nach dem Pflügen	Pflügen verboten	keine weiteren Anforderungen
Sommerkultur mit Anbau von Winterzwischenfrucht (ohne Reihenkulturen[2)])	Aussaat der Zwischenfrucht vor dem 1.12. unmittelbar nach dem Pflügen	Pflügen verboten	Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen
Sommerkultur ohne Anbau von Winterzwischenfrucht (ohne Reihenkulturen[2)])	Pflügen verboten		Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen
Reihenkulturen[2)] ohne Zwischenfrucht	Pflügen verboten		Direkt- oder Mulchsaat der Reihenkultur (Pflügen verboten)
Reihenkulturen[2)] mit Anbau von Zwischenfrüchten	Aussaat der Zwischenfrucht vor dem 1.12. unmittelbar nach dem Pflügen	Pflügen verboten	Direkt- oder Mulchsaat der Reihenkultur (Pflügen verboten)
frühe Sommerkulturen[2)]	raue Winterfurche		keine weiteren Anforderungen
Mais, Zuckerrüben (als Reihenkultur[2)])	raue Winterfurche		Erosionsschutzstreifen
Kartoffeln, Gemüsekulturen (als Reihenkultur[2)])	raue Winterfurche		Erosionsschutzstreifen oder Anbau unter Folie/Vlies

[1)] vgl. Kapitel II Nr. 4.4
[2)] siehe Erklärungen

Erklärungen

1. **Späträumende Gemüsekulturen:**
   Grün-, Palm-, Rosen-, Rot- und Weißkohl, Wirsing, Lauch, Sellerie, Rote Bete, Schwarzwurzeln, Winterrettiche

2. **Frühe Sommerkulturen:**
   Sommergetreide (mit Ausnahme von Mais und Hirse), Erbsen, Ackerbohnen, Süßlupinen, sonstige Hülsenfrüchte (mit Ausnahme von Sojabohnen), Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee, Kleegras, Luzerne, Klee-/Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat, Einsaat von freiwillig stillgelegter Ackerfläche insbesondere im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen

3. **Reihenkulturen:**
   Kulturen, die mit einem Reihenabstand von 45 cm oder mehr angebaut werden.

Flächen mit Erosionsgefährdungseinstufung CC Wind 1

<table>
<tr><th rowspan="2">Anbau im Wirtschaftsjahr 2014/2015</th><th colspan="3">Auflagen</th></tr>
<tr><th>bis 30.11.2014</th><th>1.12.2014 bis 29.2.2015</th><th>ab 1.3.2015</th></tr>
<tr><td>alle Ackerkulturen</td><td colspan="3">keine weiteren Anforderungen, wenn Feldstück mit Agrarumweltmaßnahmen zum Erosionsschutz[1)] gefördert wird</td></tr>
<tr><td>Winterkulturen</td><td colspan="3">keine weiteren Anforderungen</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Sommerkulturen (ohne Reihenkulturen)</td><td colspan="2">Pflügen erlaubt, wenn Aussaat vor dem 1.3.</td><td>Pflügen verboten</td></tr>
<tr><td colspan="2">Pflügen verboten</td><td>Aussaat unmittelbar nach dem Pflügen</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Reihenkulturen</td><td colspan="2">Pflügen erlaubt, wenn Aussaat einer Zwischenfrucht vor dem 1.3.</td><td>Direkt- oder Mulchsaat der Reihenkultur (Pflügen verboten)</td></tr>
<tr><td>Pflügen erlaubt, wenn Einsaat von mindestens 2,5 m breiten Grünstreifen vor dem 1.12. im Abstand von maximal 100 m quer zur Hauptwindrichtung (West bis Südwest)</td><td colspan="2">Pflügen zwischen den Grünstreifen erlaubt, sofern noch notwendig</td></tr>
<tr><td colspan="3">Pflügen erlaubt, wenn Jungpflanzen unmittelbar nach Pflug gesetzt werden</td></tr>
<tr><td>Kulturen in Dämmen (als Reihenkultur)</td><td colspan="3">Pflügen erlaubt, wenn Anlage der Dämme quer zur Hauptwindrichtung (West bis Südwest)</td></tr>
</table>

[1)] vgl. Kapitel II Nr. 4.4

Weitergehende Informationen sind im Internet unter folgender Adresse verfügbar:
www.stmelf.bayern.de/landwirtschaft/klima/004386/index.php

2. Berechnungswerte für die Nährstoffausscheidung sowie den Gülle- und Jaucheanfall verschiedener Tierarten gemäss Düngeverordnung Anlage 5

2.1 Nährstoffausscheidungen verschiedener Tierarten in kg pro mittlerem Jahresbestand

Tier, Leistung	Nährstoffausscheidung in kg pro mittlerer Jahresbestand[1]	
	N	P_2O_5
Rinder		
Kälber (Zucht/Mast) bis sechs Monate	18,0	6,9
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr (Mast bis 625 kg)	36,0	16,0
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast bis 625 kg)	49,0	20,6
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr (Mast bis 700 kg)	41,0	16,0
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast bis 700 kg)	59,0	20,6
Männliche Rinder über zwei Jahre, Zuchtbullen	61,0	20,6
Fresseraufzucht (80-210 kg) N/P-reduziert	16,0	5,1
Mutterkuh 500 kg ohne Kalb	78,1	25,2
Mutterkuh 700 kg ohne Kalb	95,0	29,5
Acker-Grünlandbetrieb[2]		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	35,0	11,5
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	53,0	18,3
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	61,0	20,6
Milchkuh (bis 7 999 kg Milch, ohne Kalb)	99,8	35,1
Milchkuh (bis 9 999 kg Milch, ohne Kalb)	114,9	39,4
Milchkuh (ab 10 000 kg Milch, ohne Kalb)	135,0	45,6
Grünlandbetrieb[2]		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	44,0	13,7
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	67,0	22,9
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	77,0	25,2
Milchkuh (bis 7 999 kg Milch, ohne Kalb)	111,1	38,0
Milchkuh (bis 9 999 kg Milch, ohne Kalb)	122,9	40,8
Milchkuh (ab 10 000 kg Milch, ohne Kalb)	140,7	45,8
Schweine		
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis unter 30 kg, Standardfutter	36,6	18,4
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis unter 30 kg, N-/P-reduziert	34,3	15,4
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis 8 kg, Standardfutter	26,2	13,5
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	24,6	11,0
Ferkel von 8 bis 30 kg, Standardfutter	3,9	1,9
Ferkel von 8 bis 30 kg, N/P-reduziert	3,8	1,7
Mastschweine, Jungsauen, Standardfutter	14,5	6,7
Mastschweine, Jungsauen, N/P-reduziert	12,0	5,4
Eber	22,1	9,6
Geflügel		
Legehennen über sechs Monate Standardfutter	0,83	0,51
Legehennen über sechs Monate N/P-reduziert	0,80	0,36
Junghennen bis sechs Monate Standardfutter	0,34	0,24
Junghennen bis sechs Monate N-/P-reduziert	0,29	0,16
Masthähnchen Standardfutter	0,38	0,22

Tier, Leistung	Nährstoffausscheidung in kg pro mittlerer Jahresbestand[1)]	
	N	P_2O_5
Masthähnchen N/P-reduziert	0,32	0,16
Mastputen Standardfutter	2,02	1,29
Mastputen N/P-reduziert	1,90	0,72
Gänse Spätmast/Weidemast	1,66	0,54
Pekingenten	0,83	0,47
Flugenten	0,69	0,44
Sonstige Tierarten		
Lämmer, Schafe bis ein Jahr	5,9	1,9
Mutterschafe (ohne Lamm), andere Schafe	14,1	4,5
Mutterziegen (mit Lamm), andere Ziegen	14,8	5,7
Pferde bis ein Jahr, Ponys und Kleinpferde	34,9	16,5
Pferde über ein Jahr	51,1	23,4
Kaninchen (Häsin + 52 Jungtiere/Jahr bis 3 kg)	9,66	5,38
Damwild Alttier	15,1	4,8
Damwild Kalb	5,5	1,8
Rotwild Alttier	22,7	7,2
Rotwild Kalb	8,3	2,7
Lama/Alpaka	22,7	7,2
Strauß (Zucht)	4,9	2,5
Emu, Nandu	24,7	15,8
Perlhuhn	7,4	4,7
Fasan	0,57	0,25
Masttauben (Elternpaar mit Jungtauben)	1,03	0,50
Wachteln	0,30	0,16

[1)] Die Nährstoffausscheidung und Grundfutteraufnahme wurde bei allen Tierarten pro Jahr berechnet.
Bei Tieren, die nur einen Teil eines Jahres gehalten werden, berechnet sich der mittlere Jahresbestand nach folgender Formel: Mittlerer Jahresbestand: Stück x Haltungsdauer in Tagen/365.
Beispiel: (250 Mastschw. x 129 Tage) + (250 Mastschw. x 130 Tage) + (270 Mastschw. x 79 Tage)/365 Tage =
236 Mastschweine im Jahresdurchschnitt

[2)] Ein Grünlandanteil von über 85 % der LF wird als Grünlandbetrieb, ein Grünlandanteil unter 65 % wird als Acker-Grünlandbetrieb bewertet. Die Nährstoffausscheidung von Betrieben zwischen 65 und 85 % Grünlandanteil wird linear berechnet.

2.2 Gülleanfall verschiedener Tierarten in m³ pro mittlerem Jahresbestand

Tier, Leistung	Gülleanfall in m³ pro mittlerer Jahresbestand[1)]
Rinder	
Kälber (Zucht/Mast) bis sechs Monate	3,4
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr (Mast bis 625 kg)	6,9
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast bis 625 kg)	9,4
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr (Mast bis 700 kg)	7,5
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast bis 700 kg)	10,8
Männliche Rinder über zwei Jahre, Zuchtbullen	13,5
Fresseraufzucht (80-210 kg) N/P-reduziert	3,4
Mutterkuh 500 kg ohne Kalb	14,4
Mutterkuh 700 kg ohne Kalb	18,0
Acker-Grünlandbetrieb[2)]	
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	7,8
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	11,7
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	13,5
Milchkuh (bis 7 999 kg Milch, ohne Kalb)	19,0
Milchkuh (bis 9 999 kg Milch, ohne Kalb)	20,0
Milchkuh (ab 10 000 kg Milch, ohne Kalb)	21,0
Grünlandbetrieb[2)]	
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	7,7
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	11,7
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	13,4
Milchkuh (bis 7 999 kg Milch, ohne Kalb)	19,0
Milchkuh (bis 9 999 kg Milch, ohne Kalb)	20,0
Milchkuh (ab 10 000 kg Milch, ohne Kalb)	21,0
Schweine	
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis unter 30 kg, Standardfutter	6,0
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis unter 30 kg, N-/P-reduziert	6,0
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis 8 kg, Standardfutter	4,0
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	4,0
Ferkel von 8 bis 30 kg, Standardfutter	0,6
Ferkel von 8 bis 30 kg, N/P-reduziert	0,6
Mastschweine, Jungsauen, Standardfutter	1,5
Mastschweine, Jungsauen, N/P-reduziert	1,5
Eber	3,6

[1)] Berechnung mittlerer Jahresbestand: Stück x Haltungsdauer in Tagen/365
Beispiel: (250 Mastschw. x 129 Tage) + (250 Mastschw. x 130 Tage) + (270 Mastschw. x 79 Tage)/365 Tage =
236 Mastschweine im Jahresdurchschnitt.

[2)] Gilt für Nährstoffausscheidung:
Ein Grünlandanteil von über 85 % der LF wird als Grünlandbetrieb, ein Grünlandanteil unter 65 % wird als Acker-Grünlandbetrieb bewertet. Die Nährstoffausscheidung von Betrieben zwischen 65 und 85 % Grünlandanteil wird linear berechnet.

2.3 Jaucheanfall verschiedener Tierarten in t bzw. m³ pro mittlerem Jahresbestand

Tier, Leistung	Jaucheanfall in m³ pro mittlerer Jahresbestand[1]	
	nach DüV[2]	bei mittlerem Wasserzulauf
Rinder		
Kälber (Zucht/Mast) bis sechs Monate	1,2	1,5
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr (Mast bis 625 kg)	2,5	3,5
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast bis 625 kg)	3,4	4,5
Männliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr (Mast bis 700 kg)	3,1	4,0
Männliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre (Mast bis 700 kg)	4,4	5,5
Männliche Rinder über zwei Jahre, Zuchtbullen	3,5	6,1
Mutterkuh 500 kg ohne Kalb	5,0	6,0
Mutterkuh 700 kg ohne Kalb	5,4	7,0
Acker-Grünlandbetrieb[3]		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	2,0	2,5
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	3,0	4,0
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	3,5	4,5
Milchkuh (bis 7 999 kg Milch, ohne Kalb)	6,0	10,5
Milchkuh (bis 9 999 kg Milch, ohne Kalb)	6,4	11,5
Milchkuh (ab 10 000 kg Milch, ohne Kalb)	6,8	12,5
Grünlandbetrieb[3]		
Weibliche Rinder über sechs Monate bis ein Jahr	2,0	3,0
Weibliche Rinder über ein Jahr bis zwei Jahre	3,0	5,0
Andere weibliche Rinder über zwei Jahre	3,4	5,5
Milchkuh (bis 7 999 kg Milch, ohne Kalb)	6,0	12,0
Milchkuh (bis 9 999 kg Milch, ohne Kalb)	6,4	12,5
Milchkuh (ab 10 000 kg Milch, ohne Kalb)	6,8	13,0
Schweine		
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis unter 30 kg, Standardfutter	1,5	2,0
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis unter 30 kg, N-/P-reduziert	1,5	2,0
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis 8 kg, Standardfutter	1,2	1,7
Zuchtsauen (ab Belegen) mit 20 Ferkeln bis 8 kg, N-/P-reduziert	1,2	1,7
Ferkel von 8 bis 30 kg, Standardfutter	0,3	0,5
Ferkel von 8 bis 30 kg, N/P-reduziert	0,3	0,5
Mastschweine, Jungsauen, Standardfutter	0,6	0,8
Mastschweine, Jungsauen, N/P-reduziert	0,6	0,8
Eber	1,5	2,0

[1] Berechnung mittlerer Jahresbestand: Stück x Haltungsdauer in Tagen/365
Beispiel: (250 Mastschw. x 129 Tage) + (250 Mastschw. x 130 Tage) + (270 Mastschw. x 79 Tage)/365 Tage = 236 Mastschweine im Jahresdurchschnitt.

[2] Hier Jauchemenge bei niedriger Stroheinstreumenge: 3 – 4 kg/GV und Tag. Bei mittlerer Stroheinstreumenge (6 – 8 kg/GV und Tag) ist angegebener Jaucheanfall zu halbieren, bei hoher Stroheinstreumenge (> 11 kg/GV und Tag) fällt keine Jauche an.

[3] Ein Grünlandanteil von über 85 % der LF wird als Grünlandbetrieb, ein Grünlandanteil unter 65 % wird als Acker-Grünlandbetrieb bewertet. Die Nährstoffausscheidung von Betrieben zwischen 65 und 85 % Grünlandanteil wird linear berechnet.

2.4 Nährstoffgehalte organischer Dünger tierischer Herkunft zum Zeitpunkt der Ausbringung nach Abzug der Stall- und Lagerverluste[1)]

Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	Einheit	Nährstoffgehalt (kg/t bzw. m³)			
		N[2)]	NH_4-N	N-schnell[3)]	P_2O_5
Milchviehgülle (Grünland, 7,5 % TS)	m³	3,8	1,9	2,3	1,5
Milchviehgülle (Acker, 7,5 % TS)	m³	3,5	1,7	2,1	1,4
Mastbullengülle (7,5 % TS)	m³	3,8	1,9	2,3	1,8
Mastschweinegülle (5 % TS) – einphasige Fütterung – zweiphasige, N/P-reduzierte Fütterung	m³	 3,2 2,7	 2,3 1,9	 2,5 2,1	 2,1 1,7
Zuchtsauengülle (mit Ferkel 5 % TS) – einphasige Fütterung – zweiphasige, N/P-reduzierte Fütterung	m³	 3,3 2,9	 2,3 2,0	 2,5 2,2	 2,3 2,0
Hühnermist (50 % TS)	t	16,5	6,2	12,0	16,1
Hühnerkot (50 % TS)	t	17,5	3,3	11,2	14,3
Putenmist (60 % TS)	t	24,0	6,5	12,4	22,0
Rindermist, Kurz-, Mittellangstand (25 % TS)	t	4,3	0,8	1,2	4,5
Rindermist, Tiefstall (25 % TS)	t	4,2	0,8	1,2	2,8
Schweinemist (25 % TS)	t	4,9	1,0	1,4	7,0
Pferdemist (30 % TS)	t	3,5	0,5	0,9	3,5
Schafmist (28 % TS)	t	3,3	0,6	1,0	3,5
Rinderjauche (3 % TS)	m³	3,5	3,3	3,4	0,0
Schweinejauche (2,5 % TS)	m³	4,0	3,8	3,9	0,0

[1)] Gegenüber der N-Ausscheidung wurden bei den organischen Düngern tierischer Herkunft gasförmige Verluste in Stall und Lager berücksichtigt:

Tierart	Gülle	Festmist/Jauche
Rinder	15 %	30 %
Schweine	30 %	35 %
Geflügel		40 %
Andere (Pferde, Schafe, ...)		45 %

[2)] Stickstoffgehalt ohne Stroh zur Berechnung der Obergrenze Wirtschaftsdüngerausbringung 170/230 kg N/ha

[3)] Im Anwendungsjahr verfügbarer Stickstoff.

Anwendungsdatum	Kultur	Anwendungsfläche	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Aufwand-menge	Name des Anwenders
Tag, Monat, Jahr		Bewirtschaftungs-einheit/Feldstück (FID-Nr.)/Schlag/Teilfläche	Produktbezeichnung	Menge je Flächen-einheit	Name und Vorname
10.04.2014	Winterraps	alle lt. FNN	Musterpräparat 1	125 ml/ha	Mustermann Hans
15.05.2014	Wintergerste	alle lt. FNN, außer Sommerleite, Schlag 1	Musterpräparat 2	1,25 l/ha	Mustermann Georg
20.05.2014	Winterweizen	Hofacker	Musterpräparat 3	1 l/ha	Mustermann Hans

4. Anforderungen an die Rohmilch

In jedem Milcherzeugungsbetrieb muss Rohmilch in einer repräsentativen Anzahl Proben, die nach dem Zufallsprinzip gezogen werden, auf ihren Gehalt an somatischen Zellen und ihre Keimzahl untersucht werden. Dies erfolgt entweder durch das Lebensmittelunternehmen, das die Milch abholt oder muss andernfalls vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden. Bei Abholung durch die Molkerei ist die Durchführung dieser Untersuchungen in der Regel sichergestellt.

Die Rohmilch muss folgenden Kriterien genügen:

Kuhmilch

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 100 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat) und

Somatische Zellen (pro ml) kleiner/gleich 400 000 (über drei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens einer Probenahme je Monat, es sei denn, die zuständige Behörde schreibt eine andere Methode vor, die den saisonalen Schwankungen der Produktionsmenge Rechnung trägt).

Rohmilch von anderen Tieren

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 1 500 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Rohmilch von anderen Tieren, die zur Herstellung von Rohmilcherzeugnissen nach einem Verfahren ohne Hitzebehandlung bestimmt ist:

Keimzahl bei 30 °C (pro ml) kleiner/gleich 500 000 (über zwei Monate ermittelter geometrischer Mittelwert bei mindestens zwei Probenahmen je Monat).

Zusätzlich muss der Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer mit geeigneten Verfahren sicherstellen, dass Rohmilch nicht in den Verkehr gelangt, wenn Rückstandsgehalte von Antibiotika die höchstzulässigen Werte überschreiten. Entsprechende Untersuchungen werden in der Regel von der Molkerei durchgeführt. Andernfalls müssen sie vom Milcherzeuger selbst veranlasst werden.

Geeignete Verfahren sind:

- ☞ Dokumentation der Anwendung von Arzneimitteln wie Eutertuben, Salben, Medizinalfutter, Injektionen, Gebärmutterstäbe, Zitzenbäder und Sprays, die Antibiotika enthalten können (siehe Bestandsbuch und Belege des Tierarztes, Kapitel IV, Nummer 7),
- ☞ Kennzeichnung von Tieren, die in der Wartezeit sind, um versehentliche Abgabe der Milch dieser Tiere zu verhindern (z. B. durch farbige Fußbänder),
- ☞ gesondertes Melken von Tieren in der Wartezeit erst am Ende oder mit gesondertem Melkzeug.

Alle Untersuchungsergebnisse müssen dokumentiert werden.

Genügt die Rohmilch nicht den genannten Anforderungen, so muss der Betriebsinhaber als Lebensmittelunternehmer dies der zuständigen Behörde melden und durch geeignete Maßnahmen Abhilfe schaffen.

5. Wesen, Weiterverbreitung und klinisches Erscheinungsbild der einzelnen Tierkrankheiten/Tierseuchen

5.1 Transmissible Spongiforme Enzephalopathien (TSE)

TSE ist der Oberbegriff für verschiedene Formen von spongiformen Enzephalopathien, die beim Menschen (z. B. Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, Kuru) oder Tieren (siehe 1.1 und 1.2; TSE kommen auch bei anderen Tieren vor, z. B. Katzen: Feline Spongiforme Enzephalopathie) auftreten können.

5.1.1 Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) bei Rindern

In Deutschland wurde der erste originäre Fall Ende 2000 nachgewiesen. Die Inkubationszeit beträgt mehrere Jahre. Zu den klinischen Anzeichen gehören Anomalien im Verhalten, im Gang und in der Körperhaltung der Tiere, die sich anfangs durch Unruhe und Angst bemerkbar machen. Manche Tiere stampfen mit den Füßen, während andere ununterbrochen ihre Nase lecken. Die Reaktionen auf Geräusche und Berührungen sind erhöht. In den hinteren Gliedmaßen ist deutlich ein schwankender Gang zu entdecken, bei dem die Füße hochgezogen werden. Die Anzeichen können sich weiter entwickeln und von einer niedrigeren Milchleistung über Schwäche und Konditionsverlust bis hin zu Raserei und Aggressionen reichen. Ausschlagen und eine allgemeine Nervosität im Melkstand werden häufig als Krankheitsanzeichen angegeben. Die Anomalien beim Gehen lassen sich auf der Weide und dort insbesondere beobachten, wenn die Tiere zum Traben animiert werden. Auf Betonboden können die Tiere beim Umdrehen hinfallen. Im fortgeschrittenen Stadium liegen die Tiere fest und verenden. Seit dem Jahr 2007 wurde in Bayern kein BSE-Fall mehr festgestellt.

5.1.2 Scrapie (Traberkrankheit) der Schafe und Ziegen

Typische Scrapie ist eine übertragbare, langsam voranschreitende spongiforme Enzephalopathie bei Schafen und Ziegen. Im Gegensatz dazu tritt die atypische Scrapie als Einzeltiererkrankung auf. Die Traberkrankheit ist, von Neuseeland und Australien abgesehen, weltweit verbreitet. Die natürliche Übertragung bei der typischen Form erfolgt hauptsächlich durch Kontaktinfektionen. **Eine Ansteckung des Fötus innerhalb der Gebärmutter ist möglich.** Ein frühes Symptom ist Juckreiz (fehlendes Vlies). Daneben werden Unruhe, Schreckhaftigkeit, Zittern und ein trabähnlicher Gang beobachtet. Die Tiere magern ab. Die Krankheit endet stets tödlich. In Bayern wurde überwiegend die atypische Scrapie festgestellt, was ab 2007 zu deutlich reduzierten Maßnahmen auf den betroffenen Betrieben führte.

6. Eingriffe bei Tieren

6.1 Betäubung

Eine Betäubung ist bei Eingriffen an Tieren nicht erforderlich,

- ☞ wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- ☞ wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint,
- ☞ für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- ☞ für das Kastrieren von unter acht Tage alten männlichen Schweinen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- ☞ für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern[1],
- ☞ für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- ☞ für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
- ☞ für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
- ☞ für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,
- ☞ für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Transponder, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

6.2 Amputationsverbot

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres ist verboten.

Das Verbot gilt nicht,

(1) wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist und durch einen Tierarzt vorgenommen wird.

(2) für
- das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schafen und Ziegen und von unter acht Tage alten männlichen Schweinen sowie
- die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung,
- die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie
- die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injektierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.

Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat

(3) für
- das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern[1],
- das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,
- für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,

[1] Siehe hierzu die im Kapitel 9.1.7 Eingriffe bei Tieren aufgeführten Voraussetzungen

- für das Abschleifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist und
- für das Absetzen des Krallen tragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchthähne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages.

Das Abkneifen der Eckzähne von unter acht Tage alten Ferkeln ist in Deutschland verboten. Es wird zusätzlich als CC Verstoß geahndet, wenn durch das Abkneifen bei einem oder mehreren Ferkeln ein Splittern der Zähne aufgetreten ist.

Ziffer 3 gilt nur dann, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist. Diese Eingriffe müssen durch eine Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Es ist verboten, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag

a) das Kürzen der Schnabelspitzen von Legehennen bei unter zehn Tage alten Küken,

b) das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel, das nicht unter Buchstabe a) fällt,

c) das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe

erlauben, wenn vom Betriebsinhaber glaubhaft dargelegt wird, dass der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist befristet und enthält im Falle von Buchstabe a) Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffs und die durchführende Person.

7. Grundanforderungen an die Betriebsführung

A.	Bereich Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen	
GAB 1	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen	Artikel 4 und 5
GAB 2	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)	Artikel 3 Abs. 1 u. Abs. 2 Buchst. b, Artikel 4 Abs. 1, 2, und 4
GAB 3	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	Artikel 6 Abs. 1 und 2

B.	Bereich Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze	
GAB 4	VO (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit	Artikel 14, 15, Artikel 17 Absatz 1[1)], Artikel 18, 19 und 20
GAB 5	Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung und zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG	Artikel 3 Buchst. a, b, d und e
GAB 6	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 7	VO (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der VO (EG) Nr. 820/97 des Rates	Artikel 4 und 7
GAB 8	VO (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen	Artikel 3, 4 und 5
GAB 9	VO (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien	Artikel 7, 11, 12, 13 und 15
GAB 10	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG.	Artikel 55 Satz 1 und 2

C.	Bereich Tierschutz	
GAB 11	Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern)	Artikel 3 und 4
GAB 12	Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (aufgehoben und ersetzt durch Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen)	Artikel 3 und 4
GAB 13	Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Artikel 4

[1)] Insbesondere umgesetzt durch:

Verordnung (EG) Nr. 852/2004: Artikel 4 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt II Nummer 4 (Buchstaben g, h, j), Nummer 5 (Buchstaben f, h), Nummer 6; Abschnitt III Nummer 8 (Buchstaben a, b, d, e), Nummer 9 (Buchstaben a, c));

Verordnung (EG) Nr. 853/2004: Artikel 3 Absatz 1 und Anhang III Abschnitt IX Kapitel 1 (Abschnitt I Nummer 1 Buchstaben b, c, d, e; Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a (Ziffern i, ii, iii), Buchstabe b (Ziffern i, ii), Buchstabe c; Abschnitt I Nummern 3, 4, 5; Abschnitt II Teil A Nummern 1, 2, 3, 4; Abschnitt II Teil B Nummern 1 (Buchstaben a, d), 2, 4 (Buchstaben a, b)), Anhang III Abschnitt X Kapitel 1 Nummer 1;

Verordnung (EG) Nr. 183/2005: Artikel 5 Absatz 1 und Anhang I Teil A (Abschnitt I Nummer 4 Buchstaben e, g; Abschnitt II Nummer 2 Buchstaben a, b, e), Artikel 5 Absatz 5 und Anhang III (Nummern 1, 2), Artikel 5 Absatz 6;

Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 470/2009 und dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2010;

Verordnung (EG) Nr. 396/2005: Artikel 18

8. Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Landwirte und Kontrolleure bei Vor-Ort-Kontrollen

Das EU-Recht regelt, dass bei Betriebsinhabern, die einen Antrag auf Cross Compliance-relevante Zahlungen (Antragsteller), die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und der Cross Compliance-Vorschriften vor Ort kontrolliert werden muss.

Diese Kontrollen führen in Bayern die Abteilungen Prüfdienst der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Regierung von Oberbayern und die Kreisverwaltungsbehörden durch.

Bei der Durchführung dieser Kontrollen bestehen sowohl für den Betriebsinhaber als auch für die Kontrolleure bestimmte Rechte und Pflichten.

1. Muss die Kontrolle angekündigt werden?

Kontrollen können angekündigt werden, wenn dadurch der Kontrollzweck nicht gefährdet wird. Die Ankündigungsfrist ist auf das strikte Minimum zu begrenzen. Die Ankündigung ist zu dokumentieren.

Im Bereich Flächenkontrollen und Umweltkontrollen dürfen 14 Tage nicht überschritten werden.

Im Bereich Tierkennzeichnung und -schutz, Lebens- und Futtermittelsicherheit sowie Verfütterungsverbot sollen amtliche Kontrollen nach den Vorschriften des EU-Rechts ohne Ankündigung durchgeführt werden. Von diesem Grundsatz darf nur zur Sicherstellung der Kontrolle abgewichen werden (z. B. weil der Betriebsinhaber mitwirken muss). Die Ankündigungsfrist beträgt hier maximal 48 Stunden und darf nur im absoluten Ausnahmefall mit entsprechender Begründung überschritten werden.

Anlasskontrollen werden grundsätzlich unangekündigt durchgeführt.

2. Muss die Kontrolle zugelassen werden?

Die Kontrolle muss zugelassen werden. Verhindert der Betriebsinhaber oder sein Vertreter die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, sind die betreffenden Beihilfeanträge abzulehnen. Unabhängig vom vollständigen Verlust der Beihilfen können Fachrechtskontrollen, die ohne sachlichen Grund verweigert werden, verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

3. Gibt es Kontrollen, die ohne Anwesenheit des Betriebsinhabers stattfinden?

Der Betriebsinhaber ist grundsätzlich berechtigt, bei allen Kontrollen anwesend zu sein; er hat dabei die Pflicht, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Die persönliche Verhinderung ist kein Grund, eine Kontrolle zu verweigern. Soweit der Betriebsinhaber oder ein geeigneter Vertreter bei der Kontrolle aus wichtigen Gründen (z. B. dringender Arzttermin, kostenintensive Maschinenmiete) nicht mitwirken können, kann der Kontrolleur mit denjenigen Teilen der Kontrolle beginnen, die auch ohne Anwesenheit der genannten Personen durchgeführt werden können (z. B. Flächenkontrollen). Hinsichtlich der Teile der Kontrolle, die die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder seines Vertreters erfordern (z. B. Kontrolle von geschäftlichen Unterlagen), kann im Einvernehmen mit den Kontrolleuren bei nachgewiesenen Gründen (z. B. Bestätigung des Arztes, Bestätigung des Arbeitgebers bei Nebenerwerbslandwirten) eine Verlegung in Betracht kommen. Kontrollen in betrieblichen Gebäuden werden grundsätzlich nicht ohne Kenntnis des Betriebsinhabers oder seines Vertreters durchgeführt.

Fernerkundungen und Verwaltungskontrollen werden ohne Information des Betriebsinhabers durchgeführt.

4. Müssen sich die Kontrolleure ausweisen?

Die Kontrolleure sollen sich unaufgefordert mit einem Dienstausweis ausweisen und eine Visitenkarte übergeben. Auf Verlangen müssen sich die Kontrolleure ausweisen.

5. Wie läuft die Vor-Ort-Kontrolle ab?

Bei Antritt des Kontrollbesuchs wird der Betriebsinhaber über die Art und den Umfang der Kontrolle unterrichtet. Der Kontrolleur informiert über den vorgesehenen Ablauf und spricht diesen soweit notwendig mit dem Betriebsinhaber ab.

Die Kontrollen erstrecken sich auf alle Flächen (auch Hof- und Freiflächen), Gebäude (Stallungen, Lagerstätten, ggf. auch Wohnräume) und sonstigen Einrichtungen (z. B. Eigenverbrauchstankstelle) des betreffenden Betriebs.

Die beim kontrollierten Betriebsinhaber verbleibenden Dokumente sollen vom Kontrolleur mit Datumsangabe abgezeichnet werden. Gegebenenfalls sind Kopien dieser Dokumente anzufertigen und mit zum Kontrollakt zu nehmen. Nach Abschluss der Kontrolle erfolgt eine mündliche Information über das vorläufige Ergebnis.

6. Wo muss den Kontrolleuren Zutritt gewährt werden?

Den Kontrolleuren muss während der Geschäfts- und Betriebszeiten das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen gestattet werden. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die Kontrolleure auch berechtigt, die Wohnräume des Betriebsinhabers zu betreten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ist insoweit eingeschränkt. Bei den Kontrollen wird es jedoch in den wenigsten Fällen um die Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gehen, so dass ein Betretungsrecht der Wohnräume wohl nur in absoluten Ausnahmefällen gegeben ist.

7. Müssen die Kontrolleure bei Kontrollen in Ställen Schutzkleidung tragen?

Das Tragen von Schutzkleidung sollte aus Gründen der Tierhygiene für alle Haltungsformen verpflichtend sein, auch wenn es derzeit ausdrücklich nur für Schweinehaltungen vorgeschrieben ist. Sofern keine Schutzkleidung seitens des Betriebes zur Verfügung gestellt wird, führen

die Kontrolleure Einwegschutzkleidung für diesen Zweck mit.

Zu beachten ist, dass die Tierbesitzer gem. Schweinehaltungshygieneverordnung in Beständen mit mehr als 20 Mast- oder Aufzuchtplätzen bzw. mehr als drei Zuchtsauenplätzen sicherzustellen haben, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten wird und diese Personen die Schutzkleidung nach dem Verlassen der Ställe ablegen.

8. Kann der Betriebsinhaber eine Cross Compliance-Kontrolle im Stall mit Hinweis auf die Gefahr der möglichen Krankheitseinschleppung verweigern?

Die allgemeine Befürchtung, dass ein Kontrolleur Krankheiten in die zu kontrollierenden Bestände tragen könnte, rechtfertigt die Verweigerung einer Kontrolle nicht. Sofern jedoch ein konkreter Verdacht z. B. Gefahr der Seuchenverschleppung vorliegt, kann der Betriebsinhaber zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Schadens die Kontrolleure darauf hinweisen. Hierbei ist der Betriebsleiter allerdings verpflichtet darzulegen, in welcher Form die konkrete Gefahr vorliegt. Bei einem amtlich ausgesprochenen Verdacht oder dem amtlich festgestellten Ausbruch einer Tierseuche betreffen die von der zuständigen Behörde angeordneten Sperrmaßnahmen auch das Kontrollpersonal. Davon unberührt bleiben anlassbezogene Kontrollen.

9. Ist der Betriebsinhaber zur Mitwirkung bei der Kontrolle verpflichtet?

Den Kontrolleuren müssen auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrolleure sind berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Ihnen ist die erforderliche Unterstützung bei der Kontrolltätigkeit zu gewähren.

Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist der Betriebsinhaber verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Ausdrucke zu erstellen, soweit die Kontrolleure dies verlangen.

Zur Überprüfung der Ohrmarken aller im Betrieb vorhandenen Rinder, die älter sind als 7 Tage, müssen die Tiere für den Kontrolleur soweit zugänglich sein, dass die Ohrmarken zweifelsfrei ohne optische Hilfsmittel abgelesen werden können. Bei angekündigten Kontrollen bedeutet dies, dass etwa Tiere auf der Weide sich in einem überschaubaren Areal befinden müssen. Im Einzelfall muss es möglich sein, die Tiere zu fixieren, so dass das Ablesen der Ohrmarken ohne Gefahr für die beteiligten Personen möglich ist. Rinder müssen dazu erforderlichenfalls im Fressgitter (falls vorhanden) fixiert werden. Ist dies bei unangekündigten Kontrollen nicht möglich, so kann dem Betriebsinhaber eine Frist von 48 Stunden eingeräumt werden um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Kontrolle innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann (z. B. Mutterkuhhaltung auf der Weide).

10. Dürfen Auskünfte verweigert werden?

Die Auskunft kann auf solche Fragen verweigert werden, deren Beantwortung den Betriebsinhaber selbst oder dessen Familienangehörige der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens aussetzen würde.

11. Was geschieht mit dem Kontrollbericht?

Der Betriebsinhaber hat das Recht, den Kontrollbericht bei der Kontrolle zu unterzeichnen; es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Unterschrift. Die Unterschrift bedeutet keine Anerkennung der festgestellten Verstöße, sondern bestätigt lediglich die Anwesenheit des Betriebsinhabers. Der Betriebsinhaber ist auch berechtigt, Bemerkungen zur Kontrolle auf dem Kontrollbericht hinzuzufügen.

Er erhält immer dann, wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, eine Ausfertigung der Kontrollfeststellungen. In den übrigen Fällen wird dem Betriebsinhaber das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitgeteilt, sofern er nicht darauf verzichtet

12. Rechtsgrundlagen

Die in diesem Merkblatt genannten Rechte und Pflichten ergeben sich aus den folgenden Rechtsvorschriften:

- Art. Art. 59 VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik
- Art. 24, 25, 41, 42, 53, 70, 72 der VO (EU) Nr. 809/2014 vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
- § 33 Gesetz zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen (MOG) Verordnung zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem und zur Änderung weiterer Verordnungen (InVeKoS-Verordnung) (zum Redaktionsschluss noch nicht endgültig verabschiedet)
- § 35 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000, GVBl 2000. 87

9. Zuständige Landesstellen für die spezifischen Vorgaben bei der Genehmigung des Umbruchs von Dauergrünland

Bayern:

Örtlich zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
http://www.stmelf.bayern.de/ministerium/004545

Nordrhein-Westfalen:

Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
als Landesbeauftragter
Siebengebirgsstraße 200
53229 Bonn
(Antrag ist über den Geschäftsführer der jeweils zuständigen Kreisstelle der LWK zu stellen)

Rheinland-Pfalz:

jeweilige Kreisverwaltungsbehörde

10. Liste der Stofffamilien und Stoffgruppen gemäss Anlage 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung

Liste I:

Die Liste I umfasst die einzelnen Stoffe der nachstehend aufgeführten Stofffamilien und -gruppen, mit Ausnahme der Stoffe, die aufgrund des geringen Toxizitäts-, Langlebigkeits- oder Bioakkumulationsrisikos als ungeeignet für die Liste I angesehen werden. Stoffe, die im Hinblick auf Toxizität, Langlebigkeit oder Bioakkumulation für die Liste II geeignet sind, sind als Stoffe der Liste II zu behandeln.

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2. Organische Phosphorverbindungen
3. Organische Zinnverbindungen
4. Stoffe, die im oder durch Wasser krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen
6. Cadmium und Cadmiumverbindungen
7. Mineralöle und Kohlenwasserstoffe
8. Cyanide

Sofern bestimmte Stoffe aus der Liste II krebserregende, mutagene oder teratogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieser Liste.

Liste II:

Die Liste II umfasst die einzelnen Stoffe und die Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stofffamilien und Stoffgruppen, die eine schädliche Wirkung auf das Grundwasser haben können.

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen:
   - a) Zink
   - b) Kupfer
   - c) Nickel
   - d) Chrom
   - e) Blei
   - f) Selen
   - g) Arsen
   - h) Antimon
   - i) Molybdän
   - j) Titan
   - k) Zinn
   - l) Barium
   - m) Beryllium
   - n) Bor
   - o) Uran
   - p) Vanadium
   - q) Kobalt
   - r) Thallium
   - s) Tellur
   - t) Silber
2. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in der Liste I enthalten sind;
3. Stoffe, die eine für den Geschmack und/oder den Geruch des Grundwassers abträgliche Wirkung haben, sowie Verbindungen, die im Grundwasser zur Bildung solcher Stoffe führen und es für den menschlichen Gebrauch ungeeignet machen können;
4. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;
5. Anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;
6. Fluoride;
7. Ammoniak und Nitrite.

Bayern.
Die Zukunft.

www.bayern-die-zukunft.de